

Schweizerisches Bundesblatt.

48. Jahrgang. I.

Nr. 8.

19. Februar 1896.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1895.

Tit.

Nach Vorschrift des Artikels 102, Ziffer 16, der Bundesverfassung haben wir die Ehre, Ihnen den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1895 zu erstatten.

A. Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

1. Finanzbureau.

Personelles.

Im Bestand des Personals ist keine Veränderung eingetreten.

Gesetzgebung und Postulate.

Bundesbeschluß betreffend die eidgenössische Geldskala.

Da die Geldkontingente und deren Festsetzung eine verfassungsmäßige Vorschrift sind, die Gültigkeitsdauer des Bundesgesetzes

betreffend die eidgenössische Geldskala vom 9. März 1875 (A. S. n. F. I, 503) jedoch nur auf 20 Jahre festgesetzt worden war, so standen die gesetzgebenden Behörden zu Anfang dieses Jahres vor der Notwendigkeit, diese Geldskala entweder zu revidieren oder deren Fortdauer zu beschließen. Die Bundesversammlung entschied sich nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates für das letztere, und es wurde durch Bundesbeschluß vom 5. April 1895, gegen welchen das Referendum nicht ergriffen wurde, das Bundesgesetz betreffend die Geldskala bis auf weiteres in Kraft verbleibend erklärt (A. S. n. F. XV, 198).¹

Bundesgesetz vom 5. April 1895 über die Ergänzung des Gesetzes vom 10. April 1891 betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Specialfonds.

Durch dieses Gesetz werden ferner die Obligationen von schweizerischen Hypothekarinstituten für Anlagen eidgenössischer Gelder zulässig erklärt, und der Bundesrat befugt, die derartigen Institute zu bezeichnen, deren Obligationen erworben werden können. Über die bisherige Anwendung des Gesetzes wird unter Abschnitt „Wertschriftenverwaltung“ berichtet.

Ausführungsgesetz zu Art. 39 B.-V. (Banknotenmonopol).

Die in der Dezembersession 1894 an die Bundesversammlung ausgeteilte Vorlage des Bundesrates über die Errichtung einer mit dem Notenmonopol ausgerüsteten schweizerischen Bundesbank gelangte im Berichtsjahre in den beiden Räten zur Behandlung. Nachdem der Nationalrat, der in dieser Angelegenheit die Priorität besaß, in der außerordentlichen Frühlingssession unter Ablehnung der Rückweisungsanträge Eintreten auf den bundesrätlichen Entwurf beschlossen hatte, ging er in der ordentlichen Sommersession zu der Einzelberatung über. Die hauptsächlichsten der von diesem Räte vorgenommenen Abänderungen bestehen in Zugeständnissen an die Kantone und betreffen die Teilnahme derselben an der Beschaffung des Grundkapitales und der Wahl des Bankrates, die Herabsetzung der Verzinsung des Grundkapitales von 4 % auf $3\frac{1}{2}$ % und die Zuwendung von drei Vierteln statt bloß der zwei Drittel des Reingewinnes an die Kantone. Der Ständerat, welcher die Vorlage erst in der Dezembersession behandelte, stimmte in den meisten Punkten dem Nationalrate zu, sprach sich jedoch für die Wahl des gesamten Bankrates durch den Bundesrat und die Zuweisung des ganzen Reingewinnes an die Kantone aus. Die zwischen den beiden Räten bestehenden Differenzen sollen in der am 16. März 1896 beginnenden außerordentlichen Session bereinigt werden.

Postulate.

1. Das Gleichgewichtspostulat (Sammlung Nr. 476) hat in diesem Jahre seine Erledigung gefunden. Wie schon im letztjährigen Geschäftsbericht mitgeteilt wurde, war die Übermittlung des endgültigen Berichtes des Bundesrates unter Beigabe der Specialberichte sämtlicher Departemente am 3. Dezember 1894 an die Bundesversammlung erfolgt. Die Kommission des Nationalrates hatte zuerst in einem gedruckten Berichte, datiert vom 12. Februar 1895, eine Reihe von Anträgen und Postulaten zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen und Mehreinnahmen aufgestellt. Das Geschäft gelangte aber erst in der Dezembersession zur Beratung, und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene, durch die Staatsrechnung pro 1894 ausgewiesene, günstigere Finanzlage des Bundes beschloß der Nationalrat, von der Vorlage des Bundesrates einfach Vormerk am Protokoll zu nehmen, in der Meinung, daß die von der Kommission fallen gelassenen Anträge und Postulate als bloße Anregungen betrachtet werden. Der Ständerat stimmte diesem Beschlusse zu.

2. Der Bundesrat ist zu verschiedenen Malen (vide Postulate Nr. 320, 353, 378 und 403 der Sammlung) von den eidgenössischen Räten eingeladen worden, zur Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten ein einheitliches Besoldungsgesetz vorzulegen. Wie schon im Geschäftsbericht für das Jahr 1893 ausgeführt wurde, hatte sich der Bundesrat schon öfters mit dieser Frage befaßt, konnte sich aber nicht entschließen, weder auf das allgemeine Besoldungsgesetz noch auf die verschiedenen Einzelvorschläge der Departemente einzutreten, bevor durch die Erledigung des damals pendenten Besoldungsgesetzes der Militärbeamten ein Entscheid der Bundesversammlung über die vorgeschlagenen Besoldungsklassen und Besoldungsgrenzen vorliege. Nachdem nun durch die Annahme des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Beamten des Militärdepartements eine Grundlage geschaffen worden ist, wurden im Laufe des letzten Jahres die Vorarbeiten zu einem allgemeinen Besoldungsgesetz an die Hand genommen, und ohne die im Herbst eingetretene längere Krankheit des mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Vorlage beauftragten Vorstehers des Finanzdepartements wäre diese letztere schon in der verflossenen Dezembersession der Bundesversammlung zugestellt worden. Dies soll nun im laufenden Jahre geschehen.

Wir kommen an dieser Stelle noch auf einige Wünsche zu sprechen, welche aus den Verhandlungen über den Geschäftsbericht dem Finanzdepartement durch Protokollauszug mitgeteilt worden sind.

Die nationalrätliche Prüfungskommission hat den Wunsch geäußert, der Bundesrat möge der Frage seine Aufmerksamkeit schenken, „ob neben der künftigen Bundesbank die Benennung „Eidgenössische Bank“ noch zulässig sei“. Obwohl wir der Ansicht waren, es sei diese Angelegenheit durch den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. Juni 1876 (Bundesbl. 1876, II, 994) über die Motion des Herrn Ständerat Freuler erledigt worden, haben wir nicht ermangelt, uns neuerdings mit der Frage zu beschäftigen, und speciell unser Justizdepartement zu einem Bericht eingeladen. Wir gelangen aber mit dem Gutachten des Justizdepartements zu dem Schlusse, daß, nachdem inzwischen die eidgenössische Bank ihrer Firma noch die Zusatzbezeichnung „Aktiengesellschaft“ gegeben hat und das Bankgesetz als Firma für die zukünftige Staatsbank die Benennung „Schweizerische Bundesbank“ vorsieht, von irgend welchen Schritten, welche eine Abänderung der gegenwärtigen Firma des betreffenden Bankinstitutes zum Zwecke haben sollten, Umgang zu nehmen sei.

Eine weitere Anregung besteht darin, es möchte die Frage geprüft werden, „ob nicht der Bund, welcher Jahr für Jahr an Versicherungsprämien verschiedenster Art circa Fr. 200,000 bezahle, besser thun würde, überall als Selbstversicherer aufzutreten“. Der Bundesrat gestattet sich, diesbezüglich darauf aufmerksam zu machen, daß die Frage der Selbstversicherung anlässlich der Behandlung des Gleichgewichtspostulates durch den Bundesrat in einläßliche Beratung gezogen worden ist und daß er in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 3. Dezember 1894 bereits auseinandergesetzt hat, warum er die Selbstversicherung nicht empfehlen könne. Wir sagten damals auf Seite 38 unserer Botschaft folgendes:

„Die Mobiliar- und Materialvorräte des Polytechnikums und der Annexanstalten mit über zwei Millionen Franken, sowie diejenigen der Militärverwaltung (Kriegsmaterial, Bekleidungsvorräte, Weizenvorräte, Fouragevorräte, Kasernenmobiliar) mit 36 Millionen Franken, belaufen sich in solche Summen, daß das Risiko bei der Selbstversicherung wohl kaum übernommen werden könnte, und die in die Risiken unter Fr. 50,000 fallenden Objekte bilden einen so verschwindend kleinen Teil der gesamten Versicherungssumme, daß eine Ausscheidung derselben zur Selbstversicherung sich kaum der Mühe lohnen würde.

„Sodann müßte es einen etwas eigentümlichen Eindruck machen, wenn die staatlichen Behörden, welche ihre Mitbürger sonst zu

einer möglichst allseitigen Versicherung aufmuntern und selbst durch Beiträge anspornen, das Beispiel zur Selbstversicherung, was in vielen Fällen die Nichtversicherung bedeutet, geben würden; denn die Selbstversicherung wird überall da zur Nichtversicherung, wo nicht dafür gesorgt wird, daß die für die Versicherung bestimmten Summen in Reserve gelegt und der freien Verfügung des Selbstversicherers für andere Zwecke entzogen werden.

„Sprechen somit grundsätzliche Erwägungen, sowie die Betrachtung, daß sich die Versicherungsobjekte des Bundes wegen ihrer allzugroßen Anhäufung auf einem einzelnen Punkte zur Selbstversicherung nicht gut eignen, gegen letztere Institution, so muß im fernern noch hinzugefügt werden, daß der Übergang zur Selbstversicherung für eine lange Reihe von Jahren durchaus keine Entlastung unserer Staatsrechnungen bedeuten würde; denn offenbar müßte die gleiche Summe, welche wir jetzt für die Versicherung ausgeben, auch fernerhin alljährlich als Ausgabe gebucht und einem Specialfonds gutgeschrieben werden, bis letzterer eine Höhe erreicht hätte, welche uns gegen Brandschäden größeren Umfanges sicherstellen würde.

„Alles Gesagte trifft selbstverständlich auch für die Gebäudeversicherung zu, wobei noch der weitere Umstand hinzukommt, daß unsere Immobilien überall dem kantonalen Versicherungszwang unterworfen sind.“

Da inzwischen die Bundesversammlung von unserem damaligen Berichte in zustimmendem Sinne Vormerk am Protokoll genommen hat, betrachten wir diesen Gegenstand als erledigt.

Münzwesen.

Internationaler Münzverband.

Mit dem Berichtsjahre sind es 30 Jahre, seitdem die Schweiz in einen internationalen Münzverband, damals mit Belgien, Frankreich und Italien, getreten ist, welcher, nachdem der Münzvertrag unter zwei Malen in den Jahren 1878 und 1885 revidiert worden ist, nunmehr die Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien als lateinische Münzunion umfaßt.

Über die Fortdauer dieser Union und die unsererseits für die Eventualität einer Kündigung getroffenen Vorbereitungen verweisen wir auf das im letztjährigen Geschäftsbericht Gesagte.

Cirkulation fremder Kupfermünzen.

Wie schon früher wiederholt, so langten auch im Berichtsjahre eindringliche Klagen aus dem Kanton Genf über die Cirkulation von fremden Kupfermünzen ein, welche die einheimischen Billon- und Kupfermünzen zu überwuchern drohen.

Nicht nur wurde darüber Klage geführt, daß man im Verkehre mit den Transportanstalten (Tramways, Schmalspurbahnen u. s. w.), sowie in den Restaurants, beim Geldwechseln, zur Annahme fremder Kupfermünzen gezwungen werde, sondern es wurde gleichzeitig die Behauptung aufgestellt, daß eidgenössische Kassen diese Cirkulation fremder Münzen dadurch begünstigten, daß auch sie solche Kupfermünzen annehmen und wieder ausgeben.

Die unsererseits angehobene Untersuchung hat nun gezeigt, daß bei unsern Zoll- und Postkassen die Annahme fremder Geldsorten unnachsichtlich verweigert wird, somit von diesen Kassen solche Münzen nicht in die Cirkulation gebracht werden können, und auch der Staatsrat von Genf hat uns die Versicherung erteilt, daß er zu Handen der kantonalen Kassen die strikteste Weisung in diesem Sinne habe ergehen lassen.

Nichtsdestoweniger haben unsere Erhebungen ergeben, daß Postangestellte, namentlich in der Besorgung des Nachnahme- und Mandatverkehrs, vielfach vom Publikum geradezu gezwungen werden, fremde Kupfermünzen anzunehmen, sei es, weil sie bei fortgesetzter Weigerung befürchten, bei der Verabreichung der üblichen Trinkgelder benachteiligt zu werden, sei es, weil ihnen zur Erfüllung ihrer Funktionen die nötige Zeit mangeln würde, wenn sie warten müßten, bis es dem Betreffenden gelungen wäre, in einem benachbarten Hause die benötigten Münzen in gesetzlicher Währung sich zu verschaffen. Da aber diese gleichen Angestellten wohl wissen, daß man ihnen bei der Abrechnung mit der vorgesetzten Amtsstelle fremde Kupfermünzen nicht abnimmt, so sind diese Leute gewissermaßen darauf angewiesen, die ihnen aufgezwungenen fremden Kupfermünzen im Laufe des Tages wieder bestmöglich abzusetzen. Es muß also zugegeben werden, daß trotz des strikten Verbotes und dessen Nachachtung durch die Zoll- und Postkassen die eingeklagten Übelstände im Verkehre zwischen subalternen Postangestellten und dem Publikum bis zu einem gewissen Grade bestehen, und diese Klagen werden für ebensolange fortbestehen als die engen tagtäglichen Handelsbeziehungen zwischen Genf und den Zonen. Wir werden uns einer gewissen Cirkulation fremder Kupfermünzen in Genf gar nicht erwehren können: Jeder Krämer, jedes Magazin, jedes Restaurant nimmt solche Münzen schon aus

Furcht vor der Konkurrenz an, und deshalb sind die Empfänger naturgemäß darauf angewiesen, diese fremden Kupfermünzen ihrerseits wieder bestmöglich abzustossen.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse bei den Transportanstalten, deren Verkehr sich über die Landesgrenzen hinaus ausdehnt und welche täglich von Angehörigen beider Länder benützt werden. Wenn hier der Passagier aus den Zonen vom Kondukteur französische Kupfermünzen als Herausgeld erhält, so läßt sich dagegen gewiß nicht viel einwenden. Der Empfänger könnte unter Umständen noch reklamieren, wenn man ihm Schweizer Nickelmünzen aufdrängen wollte. Ganz anders verhält es sich aber, wenn Passagiere aus Genf und dem schweizerischen Hinterlande in Frage sind, welche mit Recht verlangen, daß ihnen das Herausgeld in gesetzlichen Schweizermünzen verabreicht werde. Diese Anstalten stehen ja unter staatlicher Aufsicht und es ist doch wohl anzunehmen, daß die staatlichen Behörden die Macht besitzen, dieselben zu verhalten, niemand gegen seinen Willen fremde Kupfermünzen aufzudrängen.

Allerdings ist hierbei die Aktion der eidgenössischen Behörden sehr gehemmt; denn wenn auch unser zur Zeit in Kraft bestehendes Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 und das Ausführungsreglement vom 10. März 1869 Bestimmungen enthalten in dem Sinne, daß fremde Billon- und Kupfermünzen vom Verkehr in der Schweiz ausgeschlossen sind, daß niemand gehalten ist, andere als gesetzliche Münzen anzunehmen, so hat der Gesetzgeber es doch unterlassen, von Bundes wegen Strafbestimmungen aufzustellen, und somit kann der Bund strafrechtlich nicht einschreiten. Aber in dem gewaltsamen Aufdrängen von fremden Kupfermünzen durch Angestellte von Transportanstalten liegt eine offenbare Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen, und nichts hindert die Behörden des Kantons Genf, auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung oder durch den Erlaß von Polizeivorschriften gegen die Fehlbaren einzuschreiten, wenn die geschilderten Zustände zu einer unerträglichen Belästigung geworden sind oder zu werden drohen. Es hat denn auch der Staatsrat von Genf durch Zuschrift vom 4. Oktober 1895 sich bereit erklärt, sich mit den Verwaltungen der verschiedenen Transportanstalten in Verbindung zu setzen und von ihnen Abhülfe zu verlangen. Wir zweifeln nicht daran, daß, wenn diese Intervention des Staatsrates von Genf wirkungslos bleiben sollte, derselbe nicht ermangeln wird, die weitem Schritte zu thun, um seinen gerechten Forderungen Nachachtung zu verschaffen.

Wir setzen an diesem Orte einen Wert darauf, zu konstatieren, daß diese Cirkulation fremder Kupfermünzen nicht etwa auf einen Mangel an gesetzlichen Kupfer- und Billonmünzen zurückzuführen ist. Nicht nur gelangen keine diesbezüglichen Gesuche aus Genf an unsere Staatskasse, welche mit diesen Münzen für jedes Gesuch und jeden Bedarf gerüstet ist, sondern wir machen umgekehrt die Erfahrung, daß es gerade die eidgenössischen Kassen in Genf sind, welche in den Fall kommen, an die eidgenössische Staatskasse Sendungen in Kupfer- und Nickelmünzen zu bewerkstelligen.

Wir gelangen in dieser Angelegenheit zu folgenden Schlüssen:

1. Die Beschwerden über eine anormale Cirkulation von fremden Kupfermünzen auf dem Platze Genf sind nicht grundlos. Allein sie finden zu einem großen Teile ihre natürliche Erklärung in den Verkehrs- und Handelsbeziehungen Genfs zu den Zonen, und es wird sehr schwer halten, im P r i v a t verkehre Abhülfe zu schaffen. Wir werden es hier vielmehr mit der erneuten Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen bewenden lassen müssen, daß niemand gehalten ist, andere als gesetzliche Münzen anzunehmen.

2. Den sämtlichen öffentlichen Kassen ist wiederholt einzuschärfen, daß es ihnen absolut untersagt ist, fremde Münzsorten anzunehmen oder in Umlauf zu setzen. Die eidgenössische Staatskasse ist unsererseits angewiesen, außer den Bezügen der untern Kassen, jedem auch von privater Seite ausgehenden Gesuche um Zusendung von schweizerischen Nickel- und Kupfermünzen sofort und portofrei zu entsprechen.

3. Den Verwaltungen der genferischen Transportanstalten (Tramways, Schmalspurbahnen u. s. w.) ist durch die zuständigen staatlichen Organe zu verbieten, irgend jemand gegen seinen Willen fremde Kupfermünzen aufzudrängen, und es sind dieselben im Zuwiderhandlungsfalle mit Strafe zu bedrohen.

Es bleibt nun zu gewärtigen, von welchem Erfolge die von unserm Finanzdepartemente und vom Staatsrate von Genf in Vollzug gesetzten Maßregeln begleitet sein werden.

Das neue schweizerische Münzbild.

Nachdem die auf dem Postulatwege (vide Sammlung Nr. 447) angeregte Vereinheitlichung des Wappenschildes auf den eidgenössischen Münzen keinem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnte, brachte der Bundesrat durch den Geschäftsbericht des Finanzdepartements für das Jahr 1893 (Bundesbl. 1893, I, 874) der Bundesversammlung zur Kenntnis, daß er, in Abwei-

chung von dem engen Wortlaute des ursprünglichen Postulats, ein neues, den Anforderungen der Heraldik und einer künstlerischen Ausstattung entsprechendes Münzbild anzustreben gedenke. Durch Genehmigung des erwähnten Geschäftsberichtes erklärte sich die Bundesversammlung mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

In Ausführung dieses Gedankens eröffnete der Bundesrat zu Anfang des Jahres 1895 unter einer Anzahl namhafter schweizerischer und ausländischer Künstler einen Wettbewerb auf Grundlage eines von ihm genehmigten Programms, in welchem der freien künstlerischen Auffassung ein möglichst weiter Spielraum gelassen wurde. Auf 38 Einladungen zum Wettbewerb gingen beim Finanzdepartemente im ganzen 21 Modelle ein.

Zur Begutachtung der eingelangten Arbeiten bezeichnete der Bundesrat ein Preisgericht, welches, in Berücksichtigung aller bei dieser Angelegenheit interessierten Kreise, zusammengesetzt wurde aus den Herren:

Chr. Bühler, Kunstmaler und Heraldiker, in Bern.

F. Homberg, Graveur-Medailleur, in Bern.

Dr. Imhoof-Blumer, in Winterthur, aktives Mitglied und Ehrenmitglied verschiedener numismatischen Gesellschaften und Akademien der Schweiz und des Auslandes.

Dr. Ladé, in Carouge, Vizepräsident der schweizerischen numismatischen Gesellschaft.

Arnold Robert, Ständerat, in Chaux-de-Fonds, Urheber des Postulates betreffend die Vereinheitlichung des Wappenschildes auf den schweizerischen Münzen (Präsident des Preisgerichtes).

Paul Robert, in Biel, Kunstmaler und Mitglied der eidgenössischen Kunstkommission.

Karl Emil Wild, Nationalrat, in St. Gallen, Architekt und Direktor des dortigen Industrie- und Gewerbemuseums.

Dieses Preisgericht versammelte sich am 14. und 15. Mai 1895 und reichte am 16. Mai sein Gutachten ein.

Nachdem am 17. Mai der Bundesrat in corpore die eingegangenen Modelle besichtigt und angesichts derselben den Bericht des Preisgerichtes angehört hatte, beschloß er am 21. des nämlichen Monats, konform den vom Preisgerichte einstimmig angenommenen Resolutionen, Herrn Fritz Landry, Professor in Neuenburg, einen ersten Preis von Fr. 1200 und Herrn K. Schwenzer, Hofmedailleur in Stuttgart, einen weitem Preis von Fr. 500 zu

verabfolgen. Gleichzeitig wurde das Finanzdepartement beauftragt, mit Herrn Professor Landry in Verbindung zu treten zum Zwecke der teilweisen Abänderung seines Modells im Sinne der von der Jury gemachten Bemerkungen.

Herr Landry unterzog sich bereitwilligst dieser Aufgabe und reichte nach einigen Monaten ein zweites Modell ein. Dasselbe wurde wiederum dem genannten Preisgericht, in welchem inzwischen Herr Kunstmaler Paul Robert durch ein anderes Mitglied der schweizerischen Kunstkommission, Herrn Albert Anker, Kunstmaler in Ins, ersetzt worden war, unterbreitet. In seiner Sitzung vom 24. September 1895 beschloß das Preisgericht einstimmig, dem Bundesrate den Avers und Revers des abgeänderten Modells Landry für das Zwanzigfrankenstück und auch den Revers des nämlichen Modells für das Fünffrankenstück zu empfehlen. Der Bundesrat adoptierte nun auch am 24. November das zweite Modell des Herrn Landry in Avers und Revers für das neue schweizerische Zwanzigfrankenstück; dagegen wurde der Entscheid darüber, ob das gleiche Münzbild auch für die Prägung neuer Fünffrankenstücke in Anwendung zu kommen habe, bis auf weiteres verschoben.

Das adoptierte Modell war während des verflossenen Monats Dezember in einem der Konferenzsäle des Nationalrates ausgestellt, wo es von den Mitgliedern der Bundesversammlung und von den Vertretern der Presse besichtigt werden konnte. Der Avers enthält auf einem die Alpen darstellenden Hintergrunde die wohlgelungene Büste einer jungen Frau, welche die Schweiz versinnbildlichen soll, was noch durch die Überschrift „Helvetia“ verdeutlicht wird. Auf dem Revers befindet sich ein auf einem Eichenzweige befestigter Schild von eleganter Form mit dem eidgenössischen Wappen; zu beiden Seiten des Schildes ist die Wertbezeichnung und unten die Jahreszahl angebracht.

Durch den erwähnten Bundesratsbeschluß vom 24. November wurde das Finanzdepartement ebenfalls beauftragt, mit Herrn Landry betreffend die Anfertigung der Prägestempel in Verbindung zu treten. Der Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen fällt in das Jahr 1896.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Bundesrat am 6. Januar 1896 beschlossen hat, unter Weglassung jeglicher Devise, auf dem Rande der neuen Zwanzigfrankenstücke 22 Sternchen anzubringen.

Münzkommissariat.

Dem Münzkommissariat wurden im ganzen 105 Münzwerke zur Prüfung unterbreitet, welche folgendes Resultat ergaben:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			mehr. ‰	weniger. ‰	mehr. ‰	weniger ‰
Zwanzigfrankenstücke .	900,06	6,448	000,06	—	—	000,03
Fünffrankenstücke . .	900,00	25,008	000,08	—	—	—
Zehnrappenstücke . . .	—	2,994	—	—	—	000,06
Fünfrappenstücke . . .	—	2,004	—	—	000,4	—
Einrappenstücke . . .	—	1,496	—	—	—	2,333

Sämtliche Münzwerke befanden sich in den Schranken der vorgeschriebenen Toleranz.

Nebstdem lag dem Kommissär die specielle Überwachung der Münz- und Wertzeichenfabrikation ob.

Waffenplätze.

Thun.

Infolge der in der zweiten Hälfte des Jahres eingetretenen trockenen Witterung haben die Kulturen erheblich gelitten. An einzelnen Orten richteten auch Stürme bedeutenden Schaden an. An den meisten Orten mußte schon frühzeitig mit der Dürrfütterung begonnen werden, da eben das Grünfutter teils durch die anhaltende Trockenheit, teils aber auch, und ganz besonders in hiesiger Gegend, durch die Engerlinge bedeutende Einbuße erlitt, was dann eine Preissteigerung des Dürrfutters zur Folge hatte.

Futterernte. Dieselbe ergab in gut gedüngten, neu angelegten Wiesen einen hohen Ertrag, während in alten mageren Grundstücken derselbe ein ganz geringer blieb. Auch läßt auffallenderweise die Qualität des Futters im allgemeinen viel zu wünschen übrig, trotz dem beim Einheimsen anhaltend schönen Wetter. Verkauft wurden die diesjährigen Vorräte an die beiden Winterküher zum Preise von Fr. 5. 50 per Kubikmeter.

Das Getreide litt hauptsächlich von den bis lange in den Frühling lagernden, enormen Schneemassen. Namentlich litten darunter die Roggenansaat; etwas weniger der Weizen und der Dinkel. Der Haber jedoch ist dann von den Engerlingen arg heimgesucht worden. Im allgemeinen kann der Gesamtertrag der Ernte nach den Körnern als mittelmäßig, im Strohertrag etwas darüber geschätzt

werden. Die Verkaufspreise sind aber leider niedrigere als je vorher. Roggen 14 $\frac{1}{4}$ Rp. per Kilo. Korn 13 Rp. Der Weizen ist gegenwärtig noch nicht verkauft, der sehr niedrigen Preise wegen; der Haber reicht nur zur Fütterung der eigenen Pferde.

Kartoffeln sind qualitativ sehr gut ausgefallen, quantitativ hingegen blieben sie unter einer guten Mittelernte. Verkaufspreis durchschnittlich Fr. 6. 50 bis Fr. 7 per 100 Kilo.

Unser Pferdebestand erlitt leider im Berichtsjahr eine Verminderung, indem schon Anfang August 4 von unsern Pferden an Influenza erkrankten, an welcher dann eines derselben verendete. Im Frühling muß für Ersatz gesorgt werden.

Über den Allmendbesatz ist nichts besonderes zu berichten. Der Gesundheitszustand war stets ein sehr günstiger. Konstatiert muß werden, daß der Ertrag von Jahr zu Jahr abnimmt, indem der Weideplatz stetsfort kleiner wird. Es wurde beispielsweise zu Ende dieses Jahres für einen Parkplatz und für einen Sprunggarten, letzterer längs den Allmendlössern, ein Komplex von rund 22,500 m² in Anspruch genommen, welche bisher zum besten Weideland gehörten.

Immerhin wird hierseits der Instandhaltung der Allmend, resp. Neuberassung kahler Stellen durch passende Grasarten stetsfort die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Einem schon seit 3 Jahren gerügten Übelstande ist endlich Abhülfe geschaffen worden, indem unsere Stallungen auf der Steghalde nun mit genügendem Quellwasser versehen sind; das Gleiche kann nicht gesagt werden hinsichtlich der beiden Brunnen auf der Allmend, da dieselben seit der Trockenperiode von 1893 versiegt sind und die Quellen von der Mühlematte, welche früher 170 Minutenliter lieferten, nur noch 28—30 ergeben.

Wie bekannt, wurde im verflossenen Jahre das Areal durch Neuankäufe bedeutend erweitert, so daß die Erstellung eines dritten Ökonomiegebäudes zur dringenden Notwendigkeit geworden ist, um so mehr, da mit Ende 1896 die noch in Kraft bestehenden Pachtverträge zu Ende gehen und kaum mehr erneuert werden können. Allerdings könnte der Sache in der Weise leicht abgeholfen werden, wenn die gegenwärtige Fohlenweide in Übeschi nach dem sogenannten, dem Bunde gehörenden „Seebühl und Weid“ verlegt würde, was sowohl für die Direktion der Regie, als auch für die hiesige Verwaltung nur zum Vorteile gereichen würde.

Die beiden resp. Departemente werden nicht ermangeln, zu geeigneter Zeit diesen Gegenstand einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Das Areal des Waffenplatzes Thun beträgt z. B. 533 Hektaren 49,⁸⁴ Aren, wovon 5 Hektaren 83,⁷ Aren überbaut sind.

Herisau-St. Gallen.

Infolge des langen und strengen Winters, der in dortiger Gegend bis Mitte April andauerte, konnte die Allmend erst im Monat Mai und zwar anfänglich nur mit 106 Stücken Vieh besetzt werden. Als dann aber anhaltend günstige Witterung eintrat und reichlich Gras vorhanden war, mußte auf Vermehrung des Besatzes Bedacht genommen werden, was aber mit einigen Schwierigkeiten verbunden war, weil die Viehbesitzer im Hinblick auf das üppige Wachstum des Grasses die festgesetzte Taxe zu hoch fanden; indessen gelang es doch, den Besatz von 106 auf 146 Stücke zu erhöhen. Diese Erhöhung war aber nicht von langer Dauer, weil wegen eines seucheverdächtigen Tieres ein 14tägiger Stallbann verhängt werden mußte, aus Grund dessen dann eine Anzahl Stücke zurückgezogen wurden.

Eine empfindlich nachteilige Einwirkung auf das Betriebsjahr verursachte das am 24. Juli abgehaltene ostschweizerische Kavallerie-Wettrennen, da in und weit um die Piste alles Gras plötzlich abgemäht werden mußte, infolgedessen vor und nach dem Feste ein Teil der Viehware mit Futter aus den hinterliegenden Grundstücken versorgt werden mußte.

Da zu Anfang des Monats Oktober wieder Truppen einrückten, wurde einige Tage vorher im Einverständnis mit den Eigentümern des Viehes der Weidgang geschlossen.

Frauenfeld.

Der Zustand des Schießplatzes kann zur Zeit als ein günstiger bezeichnet werden; dies ist einerseits der geringeren diesjährigen Benutzung, anderseits aber und hauptsächlich der trockenen Sommer- und Herbstwitterung zuzuschreiben. Immerhin haben sich viele im Vorjahr sehr stark verdorbene Stellen noch nicht vollständig erholen können, wiewohl seit mehreren Jahren die in den Stallungen gesammelten Heublumen auf solchen Plätzen angesät worden sind.

Im Laufe des Sommers und Herbstes 1894 fand die Vermessung des sämtlichen Grundbesitzes des Bundes (nebst dem angrenzenden Gebiete) in Frauenfeld durch einen Ingenieur des topographischen Bureaus statt. Die Pläne nebst Zubehörden wurden dann im Laufe des Winters 1894/95 erstellt und befinden sich nun seit dem Frühjahr 1895 in Verwahrung des Schießplatzkommandos Frauenfeld.

Mit Martini 1895 lief der Pachtvertrag, betreffend die Liegenschaften in Ochsenfurt, ab. Die nun nicht mehr verwendbaren Gebäulichkeiten wurden auf Abbruch verkauft und müssen bis zum 1. Mai 1896 gänzlich entfernt sein. Während dem Jahre 1896 wird dann nur noch das Fährhaus bewohnt sein; jedoch ist auch jetzt schon der bezügliche Pachtvertrag auf den zulässigen Termin, Martini 1896, gekündet worden, so daß von letzterem Zeitpunkte an die Ochsenfurt nicht mehr bewohnt sein wird; die beabsichtigte Erweiterung des Scheibenfeldes, besonders nach der Tiefe, wird dann in der bei Erwerbung der Ochsenfurt vorgesehenen Weise vorgenommen werden können.

Die letzten Winter begonnene Aufforstung der nicht zur Erweiterung des Scheibenfeldes benötigten Grundstücke in Ochsenfurt wird zur Zeit fortgesetzt; zu den circa 2 Hektaren, die letzten Winter und Frühjahr aufgeforstet worden sind, werden bis nächstes Frühjahr noch circa 4 Hektaren hinzukommen. Bei gleichem Fortgange ist zu erwarten, daß das hierzu in Aussicht genommene Gebiet bis in circa 5 Jahren fertig aufgeforstet sein wird.

Das Waldareal des Bundes in Ochsenfurt wird mit dem 1. Januar 1896 einen Zuwachs von circa 30 Hektaren bekommen, indem zur Zeit die im gefährdeten Gebiete gelegenen Waldungen zu Händen des Bundes expropriert werden.

Bière.

Über diesen Waffenplatz ist hierorts nichts weiteres zu bemerken, als daß im künftigen Frühling die Katastervermessung stattfinden soll.

2. Finanzkontrolle.

Personelles.

Der Personalbestand hat sich im Berichtsjahre nicht geändert. Dagegen sind die Revisionsgehülfen, Herren Frauchiger und Kunz, zu Revisoren vorgerückt, und der provisorische Revisionsgehülfe, Herr Breiter, ist definitiv gewählt worden.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Die Kontrollierung der Budgetkredite, d. h. die Vergleichung der von den Departementen auf die Bundeskasse angewiesenen Summen mit den Budgetrubriken, bevor-Zahlung geleistet werden

darf, hat — was wohl der in den letzten Jahren eingeführten verschärften Prüfungsmethode zuzuschreiben ist — selten mehr Anlaß zu Bemerkungen gegeben, und wo solche vorgekommen sind, konnten sie auf dem Wege des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Finanzdepartement und dem Departemente, dessen Ressort die Beanstandung betraf, erledigt werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen sei erwähnt, daß nur bei den kleinern Verwaltungszweigen die Ausgabebelege gleichzeitig mit den Zahlungsanweisungen zur Prüfung gelangen; bei den Verwaltungen Militär, Zoll, Post und Telegraph und ferner bei Verwaltungen mit besondern Kassen ist die Revision eine nachträgliche, d. h. sie kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Rechnungen aufgestellt und abgeliefert sind (vide Abschnitt „Revision der Rechnungen“).

Das Militärdepartement hat angesichts des Umstandes, daß es unmöglich sei, zur Zeit der Anlage des Budgets alle Unterrubriken genau zu berechnen, unterm 3. November an den Bundesrat das Gesuch gestellt, es seien die Militärwerkstätten zu ermächtigen, je nach Umständen einzelne Unterkredite ohne Einholung einer besondern Bewilligung überschreiten zu dürfen, vorausgesetzt, daß dabei der Gesamtkredit einer Budgetrubrik nicht überschritten werde. Der Bundesrat hat unterm 29. November 1895 dem Gesuch, angesichts von Art. 82 des Finanzreglements vom 19. Februar 1877, insofern entsprochen, daß für Kreditüberschreitungen der Regiewerkstätten innerhalb der Budget-Subrubriken der Budgetabteilungen vorgängig jeweilen wenigstens die bundesrätliche Genehmigung eingeholt werden müsse, wobei die Prüfung der Frage, ob auch ein Nachtragskreditbegehren an die eidgenössischen Räte zu richten sei, vorbehalten bleibe. Zur Nachachtung in analogen Fällen ist von diesem Beschlusse sämtlichen Departementen Kenntnis gegeben worden.

Kontrollierung des Geschäftsverkehrs der eidgenössischen Staatskasse.

Die Prüfung der von der eidgenössischen Staatskasse täglich gebuchten Einnahmen an Hand der der Finanzkontrolle zugegangenen Zahlungsanzeigen, insofern solche von den Einzählern eingesandt werden, und die Kontrollierung der Ausgaben auf Grund der Zahlungsmandate und allfällig weiter vorhandener Ausweise gaben zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Die nach bisherigem Usus am Schlusse eines jeden Monats bei der Staatskasse gemäß Art. 5 des Finanzreglements vom 19. Februar 1877 vorgenommenen ordentlichen Kassenrevisionen ergaben jeweilen Übereinstimmung des Kassenbestandes mit dem Sollbestand.

Revision der Rechnungen.

Die Rechnungsführung kann in der Hauptsache als im Einklange mit den bestehenden Gesetzen, Reglementen und Beschlüssen der kompetenten Behörden stehend bezeichnet werden.

Die Ablieferungstermine der Rechnungen wurden bis jetzt richtig eingehalten, so daß die Entlastung, bezw. Belastung der Rechnungsleger auch rechtzeitig stattfinden konnte und somit das Revisionsgeschäft bis zum Zusammentritt der Rechnungsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte abgeschlossen sein wird.

Die Detailrevision der Rechnungen anbelangend, mußten dem Finanzdepartement — wie es übrigens bei einer so großen Verwaltung, wie die Bundesverwaltung ist, nie ganz vermieden werden kann — eine bedeutende Anzahl Fälle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den rechnungslegenden Verwaltungen und der Finanzkontrolle zum Entscheide vorgelegt werden, bei welchen das Finanzdepartement sozusagen durchgehend den Ansichten der Finanzkontrolle beipflichtete.

Auf specielle Revisionsanstände brauchen wir uns hier um so weniger einzulassen, als über jede abgenommene Rechnung ein Revisionsprotokoll ausgefertigt wird, welche zur Verfügung der Rechnungsprüfungskommissionen stehen.

Zum Zwecke besserer Kontrollierung der Einnahmen und Rückvergütungen solcher Verwaltungszweige, deren Ausgabebelege gleichzeitig mit den Zahlungsanweisungen an die Finanzkontrolle zur Prüfung gelangen (vide Abschnitt „Kontrollierung der Budgetkredite“), hat das Finanzdepartement verfügt, daß diese Verwaltungszweige vom Jahre 1896 ab der Finanzkontrolle monatlich ein vom Departementsvorsteher visiertes Detailverzeichnis aller Zahlungsansprüche, welche sie gegenüber Dritten erworben haben, einreichen müssen, gleichviel ob die Gelder schon eingegangen sind oder noch ausstehen.

Da es bisweilen vorgekommen ist, daß eidgenössische Verwaltungsstellen Ausgaben in einem spätern Verwaltungsjahre zur Verrechnung brachten, als in demjenigen, wohin sie gehörten, so hat sich das Finanzdepartement veranlaßt gesehen, mittelst Cirkularschreiben sämtlichen Departementen, der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht den Art. 80 des Finanzreglements vom 19. Februar 1877, also lautend:

„In die Jahresrechnung gehören alle in demselben Jahre erworbenen Zahlungsansprüche dritter Personen gegen die Eidgenossenschaft oder dieser letztern gegen Dritte“,
in Erinnerung zu rufen.

Außerordentliche Kassen- und Bücher-Untersuchungen.

Außerordentliche Kassen- und Bücher-Untersuchungen wurden vorgenommen: beim Amt für Gold- und Silberwaren; bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei, beim Bundesgericht, Amt für geistiges Eigentum, Polytechnikum, Landesmuseum, bei der Verwaltung der Gotthardbefestigungen, bei der Festungsverwaltung in Lavey, bei der Centralpulververwaltung und den Pulverbezirken, bei der Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabrik, Waffenfabrik, beim Munitionsdepot, beim Centralremontendepot, bei der Pferderegieanstalt mit Hengstendepot, Fohlenhof, Transportkasse und Artillerie-Bundespferde, bei den Liegenschaftsverwaltungen Thun und Herisau, bei der Münzstätte, beim Alkoholdepot Burgdorf und bei sämtlichen Zollgebiets- und Kreispostkassen.

Die Revisionen konstatierten überall die Übereinstimmung des ermittelten Sollbestandes mit dem wirklich vorgefundenen Kassenbestand. Über jede Untersuchung wurde ein Protokoll aufgenommen, und hält die Finanzkontrolle dieselben zur Disposition der Rechnungsprüfungskommissionen.

In Ergänzung der bisherigen Bestimmungen hat das Finanzdepartement für die Vornahme von außerordentlichen Revisionen eine neue Instruktion aufgestellt, welche sich in 4 Teile gliedert, nämlich 1. Aufnahme des Sachbestandes, 2. Kritik des revidierenden Beamten, 3. Bemerkungen der Finanzkontrolle und 4. Visum, beziehungsweise Weisungen des Finanzdepartements. Ferner sind die Vorstände, unter welchen die betreffenden Kassiere stehen, verpflichtet worden, der Revision ebenfalls beizuwohnen oder sich eventuell dabei vertreten zu lassen.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Seitens der Staatskasse geschahen die Ablieferungen der eingelösten Obligationen und Coupons in prompter Weise an die Finanzkontrolle, so daß letztere mit der Kontrollierung stets à jour war.

Wenn schon die Zahl der Titel-Ein- und Übertragungen gegenüber dem Vorjahre etwas abgenommen hat, so verlangten dagegen einzelne Fälle infolge von komplizierten Erbschaftsverhältnissen Mehrarbeit und weitläufige Korrespondenz.

An solchen Einschreibungen und Übertragungen wurden hierseits kontrolliert:

Anleihen von:	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000
1887	10	5	14	15	1	8
1889	3	5	12	5	—	—
1890	36	43	59	18	43	54
	49	53	85	38	44	62

Total 331 Titel.

Verifikation der Inventare an Ort und Stelle.

Zur Vergleichung der Sollbestände mit den vorhandenen Gegenständen wurden örtliche Inventarrevisionen vorgenommen:

1. bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei;
2. bei der eidgenössischen Eichstätte in Bern;
3. beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken;
4. beim II., III. und IV. Pulverbezirk in Bern, Luzern und Chur;
5. bei der Kriegspulverfabrik in Worblaufen;
6. beim Rohgeschloßdepot in Altdorf;
7. bei der Münzstätte (Vorräte an Markenpapier);
8. bei den Telegraphenbureaux und Telephoncentralstationen Biel und Chaux-de-Fonds;
9. beim Materialbureau und bei der Reparaturwerkstätte der Telegraphenverwaltung in Bern.

Mit der Revision der Eichstätte wurde gleichzeitig eine Neuschätzung des gesamten Inventarbestandes verbunden.

Wesentliche Mängel hat das von der Finanzkontrolle vollzogene Verifikationsgeschäft nicht erkennen lassen. Über die Details geben den Kommissionen die darauf bezüglichen Revisionsprotokolle Aufschluß.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß, um dem revidierenden Beamten eine bestimmte Wegleitung zu geben, wie bei der Vornahme von Inventarrevisionen zu verfahren sei, das Finanzdepartement auch über diese Dienstobliegenheit der Finanzkontrolle eine Instruktion erlassen hat, in den zwei Hauptteilen gipfelnd: 1. Prüfung der Inventarienbücher und 2. Konstatierung des Daseins der vorhanden sein sollenden Materialien, Naturalien und Gegenstände aller Art.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die Kontrollierung der Bestände und Mutationen der unter der Verwaltung des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken liegenden neuen und defekten Banknoten, des Notenpapiers, der Clichés etc. geschah durch den Delegierten der Finanzkontrolle in der bisherigen Weise und giebt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß.

Wechsel.

Es wurden diskontiert und passierten die hiesige Kontrolle:

Fr.	1,953,454.	95	zu	2	%
"	265,000.	—	"	2 ¹ / ₈	"
"	1,232,000.	—	"	2 ¹ / ₄	"
"	642,000.	—	"	2 ¹ / ₂	"
"	150,000.	—	"	2 ⁵ / ₈	"
"	639,994.	50	"	2 ⁸ / ₄	"
"	1,621,097.	50	"	3	"
"	317,013.	—	"	3 ¹ / ₄	"
"	100,000.	—	"	3 ² / ₈	"
"	735,000.	—	"	3 ¹ / ₂	"
"	1,000,000.	—	"	3 ³ / ₄	"
"	1,413,159.	—	"	4	"
Total	Fr.	10,068,718.	95		

Der durchschnittliche auf oben angegebenen Summen berechnete Diskonto beträgt 2,9 %.

Der Portefeuillebestand war folgender:

Am	1. Februar	Fr.	2,944,392.	10
"	1. März	"	2,267,106.	05
"	1. April	"	1,751,544.	80
"	1. Mai	"	3,131,419.	80
"	1. Juni	"	3,128,021.	85
"	1. Juli	"	3,153,111.	35
"	1. August	"	3,077,066.	30
"	1. September	"	3,122,552.	45
"	1. Oktober	"	3,808,192.	—
"	1. November	"	4,011,359.	65
"	1. Dezember	"	5,496,359.	65
"	31. Dezember	"	4,864,378.	15

Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kautionen.

Über alle Änderungen in den Titelbeständen der Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kautionen sind von der Finanzkontrolle bei Anlaß der resp. Schrankverhandlungen genaue Verbale aufgenommen und auf Grund derselben die Mutationen gebucht worden. Die an Hand dieser Buchungen gegen Jahresschluß vorgenommene Zählung der bei der Wertschriftenverwaltung liegenden Werttitel und der zugehörigen Couponsbogen ergab Übereinstimmung mit den vorgefundenen Beständen.

Die fälligen Zinse, sowie der Ertrag von ausgelosten und verkauften Titeln wurden seitens der Staatskasse prompt eingezogen.

Reglemente.

An Rechnungsvorschriften wurden aufgestellt:

1. Regulativ betreffend das Kassen- und Rechnungswesen der schweizerischen Landesbibliothek;
2. Regulativ betreffend das Kassen- und Rechnungswesen des schweizerischen Landesmuseums.

Diese Rechnungsinstruktionen ordnen in genauer Weise die Kassenverwaltung, die Buchführung und die Rechnungslegung der beiden Anstalten.

Ferner ist bis dato das Amtskautionswesen bei den eidgenössischen Verwaltungen noch nie einheitlich geregelt worden; dabei war es lückenhaft und unübersichtlich, auch fehlte die Oberaufsicht darüber. Der Bundesrat erachtete es daher als Bedürfnis, dasselbe nach möglichst gleichen Grundsätzen zu ordnen, und hat zu dem Zwecke eine „Verordnung über die Amtskautionen der Beamten, Angestellten und Bediensteten des Bundes“ erlassen. Die Hauptbestimmungen, welche in dieser Verordnung niedergelegt sind, beziehen sich auf:

1. Bezeichnung des Kautionspflichtigen;
2. Höhe der Amtskaution;
3. Bezeichnung der zulässigen Hinterlagen;
4. Entscheidung über die Annahme der Amtskautionen;
5. Aufbewahrung und Kontrollierung derselben;
6. Aushandgabe der Amtskautionen und
7. Oberaufsicht.

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1895.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rotlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche.	VIII. Räude.	
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der An- steckung verdächtig.
					Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.						
	Tiere.	Tiere.	Tiere.	Tiere.	Tiere.		Tiere.		Tiere.	Tiere.	Tiere.	Tiere.	Tiere.	Tiere.
Zürich	1	19	1	22	25	491	—	142	57	32	3	363	—	—
Bern	—	—	210	92	1	76	121	2	34	8	4	509	—	—
Luzern	—	—	9	10	—	39	—	6	13	3	—	190	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	28	7	3	49	—	—	—	—	—	37	—	—
Unterwalden o. d. W.	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Unterwalden n. d. W.	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	31	5	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—
Freiburg	—	—	155	40	—	—	—	—	2	—	3	563	—	—
Solothurn	—	—	13	21	—	—	—	—	4	—	1	21	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	1	13	1	23	—	2	—	1	—	58	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	7	34	—	15	—	—	—	27	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	9	2	10	317	—	159	—	—	1	358	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	28	—	1	294	—	174	—	—	—	151	—	—
St. Gallen	—	—	18	8	64	1502	3	443	—	—	3	551	—	—
Graubünden	—	—	22	—	1	19	8	32	—	—	2	42	—	—
Aargau	—	—	—	6	—	2	—	1	14	12	—	74	—	—
Thurgau	—	—	1	14	—	176	—	6	—	6	1	514	15	65
Tessin	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	17	—	37
Waadt	—	—	116	15	16	23	20	7	4	1	23	971	—	489
Wallis	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	188	35	50
Neuenburg	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	1	218	—	—
Genf	—	—	—	3	3	71	—	1	—	—	7	18	—	—
Total	1	19	675	261	136	3130	152	990	129	63	50	4947	50	641
	20				3266		1142		192				691	
Stand im Jahre 1894	—		446	361	4408		13878		25		81	1354	521	
Vermehrung gegenüber dem Jahre 1894	20		229	—	—		—		167		—	3593	170	
Verminderung gegenüber dem Jahre 1894	—		—	100	9470		—		—		31	—	—	

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1895.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klanenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rotlauf oder Fleckfieber der Schwäne und Schweineseuche.	VIII. Räude.		
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der An- steckung verdächtig.
					Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.							
Januar	—	—	11	21	—	67	68	56	—	—	4	412	—	115	
Februar	—	—	6	12	68	195	—	44	10	17	—	548	—	—	
März	—	—	10	24	43	575	36	146	26	15	6	310	15	65	
April	—	—	71	20	19	325	2	72	27	—	6	277	—	13	
Mai	—	—	91	20	—	102	—	66	38	—	7	285	35	60	
Juni	1	10	77	29	—	217	—	79	9	7	1	477	—	30	
Juli	—	9	148	21	2	510	1	287	8	11	6	638	—	—	
August	—	—	84	26	1	251	—	56	3	5	4	600	—	163	
September	—	—	97	21	3	589	—	52	1	—	4	371	—	—	
Oktober	—	—	53	23	—	174	—	79	3	8	3	392	—	—	
November	—	—	15	23	—	42	45	32	3	—	4	272	—	195	
Dezember	—	—	12	21	—	83	—	21	1	—	5	365	—	—	
Total	1	19	675	261	136	3130	152	990	129	63	50	4947	50	641	
	20				3266		1142		192				691		
					4408										

3. Banknotenkontrolle.

Der vorliegende Bericht pro Ende 1895 umfaßt das dreizehnte Jahr der Geschäftsführung des Inspektorates der Emissionsbanken, der Amtsstelle, die mit der Ausführung der Bestimmungen des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 betraut und der die Überwachung und Kontrolle der Emissions- oder Notenbanken überbunden ist.

Wie bisher behandelt der Bericht die Ergebnisse und Vorkommnisse des abgelaufenen Jahres und zieht die Parallele mit denjenigen des unmittelbar vorhergehenden Jahres.

Banken mit hinfälliger Emission.

Außer auf die gegenwärtig bestehenden Emissionsbanken erstreckt sich die Bundeskontrolle in beschränkter Weise noch auf sieben ehemalige Notenbanken, die vor Inkrafttreten des Banknotengesetzes auf ihr Emissionsrecht verzichtet und die Verpflichtung übernommen haben, ihre in Cirkulation befindlichen Noten zurückzuziehen. Nach den erhaltenen Ausweisen belaufen sich die auf Schluß des Vorjahres und auf Schluß des Berichtsjahres noch ausstehenden Noten dieser Banken auf folgende Beträge:

Banken.	Noten in Cirkulation	
	auf 31. Dez. 1894.	auf 31. Dez. 1895.
	Fr.	Fr.
Ancienne banque cantonale neuchâteloise .	64,370	63,970
Eidgenössische Bank	56,900	56,450
Bank in Glarus	29,640	29,620
Bank für Graubünden	8,000	7,900
Banque populaire de la Broye	850	850
Leihkasse Glarus	2,720	2,720
Caisse hypothécaire du canton de Fribourg	2,960	2,960
Total	165,440	164,470

Es sind somit von den sieben Banken zusammen im Berichtsjahr für Fr. 970 Noten aus der Cirkulation zurückgezogen worden gegen Fr. 2370 im Vorjahr. Die Notencirkulation dieser Banken mit hinfälliger Emission ist in den vom Inspektorat der Emissionsbanken regelmäßig veröffentlichten und den der übrigen Berichtserstattung zu Grunde liegenden Wochen- und Monatsausweisen nicht inbegriffen.

Die folgenden Angaben beschlagen ausschließlich die noch bestehenden, gesetzlich autorisierten Emissionsbanken.

Stand der Emissionsbanken.

Am Schlusse des Vorjahres, 31. Dezember 1894, bestanden 34 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 147,400,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 182,900,000. Die Zahl der Banken ist im Berichtsjahre die nämliche geblieben, dagegen hat sich das Kapital um Fr. 375,000 auf Fr. 147,025,000 reduziert, und die effektive Notenemission ist auf Fr. 196,200,000 angewachsen und hat sich somit um Fr. 13,300,000 vermehrt. Es steht also der Kapitalabnahme eine bedeutende Emissionszunahme gegenüber.

Die erstere wurde verursacht durch eine Reduktion des Aktienkapitals der Banca cantonale ticinese von Fr. 2,000,000 auf Fr. 1,625,000. An letzterer participieren mehrere Banken.

Es wurden im Laufe des Berichtsjahres Ermächtigungen zur Erhöhung der Emission erteilt:

Am 15. März an die Bank in Basel für	Fr. 4,000,000
„ 14. Juni an den Credito ticinese für	„ 500,000
„ 6. Sept. an die Kantonalbank von Bern für	„ 3,000,000
„ 16. November an die Banque cantonale neuchâtoise für	„ 2,000,000
Am 22. November an die Banque commerciale neuchâtoise für	„ 300,000
Am 29. November an die Banque cantonale vaudoise für	„ 2,000,000
Total der bewilligten Beträge	Fr. 11,800,000

Die betreffenden Noten gelangten noch im Berichtsjahre zur Ausgabe.

Von den in früheren Jahren bewilligten Emissionserhöhungen sind im Laufe des Berichtsjahres noch in Cirkulation gesetzt worden:

Von der Luzerner Kantonalbank	„ 1,000,000
Von der Banque de l'Etat de Fribourg	„ 500,000
Total der Vermehrung der effektiven Notenemission	Fr. 13,300,000

Wir lassen als *Tabelle I* eine Aufstellung folgen, aus der der Stand der Emissionsbanken mit ihren im Sinne des Banknotengesetzes bestehenden Zweiganstalten, des eingezahlten Kapitals, der

Stand

der

schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1895.

Ordnungs- nummer.	Firma.	Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf Jahresschluß.	Deckungsart. (Art. 12 des Banknoten- gesetzes.)
		Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank St. Gallen	6,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	3,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern Bern	10,000,000	18,000,000	18,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.				
4	Banca cantonale ticinese Bellinzona	1,625,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Lugano, Mendrisio.				
5	Bank in St. Gallen St. Gallen	6,750,000	13,500,000	13,500,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye Estavayer	700,000	700,000	700,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank Weinfelden	3,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.				
8	Aargauische Bank Aarau	6,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank Lichtensteig	3,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Rorschach, St. Gallen.				
10	Banca della Svizzera italiana Lugano	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Mendrisio.				
11	Thurgauische Hypothekenbank Frauenfeld	5,500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Romanshorn, Kreuzlingen.				
12	Graubündner Kantonalbank Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank Luzern	2,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Willisau, Schüpfheim.				
14	Banque du Commerce Genf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel Basel	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern Luzern	4,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
19	Banque de Genève Genf	2,500,000	5,000,000	5,000,000	Wechsel-Portefeuille.
21	Zürcher Kantonalbank Zürich	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Winterthur, Affoltern a/A., Rütli, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.				
23	Bank in Schaffhausen Schaffhausen	2,500,000	2,500,000	2,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise Freiburg	2,400,000	1,000,000	1,000,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise Lausanne	12,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri Altorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâtelaise Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> La Chaux-de-Fonds, Locle.				
31	Banque commerciale neuchâtelaise Neuenburg	4,000,000	4,500,000	4,500,000	Wechsel-Portefeuille.
	<i>Zweiganstalt:</i> La Chaux-de-Fonds.				
32	Schaffhauser Kantonalbank Schaffhausen	1,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank Glarus	1,000,000	1,500,000	1,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank Solothurn	5,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Olten, Balsthal.				
35	Obwaldner Kantonalbank Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz Schwyz	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
37	Credito Ticinese Locarno	1,500,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalt:</i> Lugano.				
38	Banque de l'Etat de Fribourg Freiburg	15,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank Zug	800,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	Total	147,025,000	196,200,000	196,200,000	

bewilligten und der effektiven Notenemission auf Jahresschluß 1895, sowie die Form der Garantie für den nicht durch Barschaft gedeckten Teil der Notenemission ersichtlich ist.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß die 34 Emissionsbanken mit einem Kapital von Fr. 147,025,000 über eine autorisierte Notenemission von Fr. 196,200,000 verfügen, die effektiv emittiert sind.

Auf Jahresschluß 1895 betrug die Notenemission

bei	1 Bank	weniger als 1 Million,
"	15 Banken	1 bis 2 Millionen,
"	10 Banken	über 2 bis 5 Millionen,
"	1 Bank	über 5 bis 10 Millionen,
"	4 Banken	über 10 bis 20 Millionen,
"	3 Banken	mehr als 20 Millionen.

Eine einzige Bank erscheint mit der kleinsten effektiven Notenemission von Fr. 700,000, wie im Vorjahre. Während dagegen im Jahre 1894 nur zwei Banken das bis jetzt größte Notenkontingent von 24 Millionen beanspruchten, erscheinen im Berichtsjahr bereits drei Institute mit dieser Emissionssumme.

Bei 14 Banken, gegen 11 im Vorjahre, erreicht die effektive Notenemission die Maximalgrenze, d. h. den doppelten Betrag des eingezahlten Kapitals.

Nach der Deckungsart für den nicht durch Barschaft garantierten Teil der Notenemission ausgeschieden, zerfallen die auf Jahresschluß bestehenden 34 Emissionsbanken in folgende drei Kategorien:

1. Deckung durch Kantonsgarantie.

20 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 87,550,000 und einer Notenemission von Fr. 109,000,000, gleich 60 %, resp. 56 % des Gesamtbetrages.

2. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.

9 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 22,225,000 und einer Notenemission von Fr. 16,200,000 gleich 15 %, resp. 8 % des Gesamtbetrages.

3. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles.

5 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 37,250,000 und einer Notenemission von Fr. 71,000,000, gleich 25 %, resp. 36 % des Gesamtbetrages.

Der prozentuale Anteil der drei Kategorien betrug im Vorjahre nach gleicher Reihenfolge 60 %, 15 % und 25 % an dem eingezahlten Kapital, 55 %, 9 % und 36 % an der effektiven Notenemission und die Anzahl der Banken mit 20, 9 und 5.

Notenemission.

Das Total der auf Jahresschluß 1895 emittierten Noten von Fr. 196,200,000 ergibt, nach den vier verschiedenen Notengattungen ausgeschieden, folgende Aufstellung:

16,270 Stück à Fr. 1000	=	Fr. 16,270,000	oder	8,3 %
53,741 " " " 500	=	" 26,870,500	"	13,7 "
1,082,718 " " " 100	=	" 108,271,800	"	55,2 "
895,754 " " " 50	=	" 44,787,700	"	22,8 "

2,048,483 Stück = Fr. 196,200,000 oder 100 %

Die Zahl sämtlicher Notenabschnitte hat gegenüber dem Vorjahre zugenommen, und zwar

die Noten à Fr. 1000	um	2,527 Stück
" " " " 500	"	3,097 "
" " " " 100	"	73,445 "
" " " " 50	"	37,600 "

Der prozentuale Anteil der großen Abschnitte von Fr. 1000 und Fr. 500 stellt sich dem Wertbetrage nach auf 22 % des Gesamtbetrages gegen 21,4 % im Vorjahre.

Zurückgerufene Noten.

a. Noten alten Typus.

Es waren am 1. Februar 1886, dem Tage, an welchem die Emissionsbanken den Gegenwert der zurückgerufenen, bis dahin nicht eingelösten Noten nach altem Typus an die eidgenössische Staatskasse einzuzahlen hatten, im ganzen an solchen Noten noch ausstehend für Fr. 1,738,990

Im Jahre 1889 wurde infolge Revision des betreffenden Scontro von einer Bank nachträglich

eingezahlt " 500

so daß der Staatskasse hierfür im ganzen . . . Fr. 1,739,490 eingegangen sind.

Seither sind von der eidgenössischen Staatskasse bis Ende 1894 für Fr. 895,478

und im Berichtsjahr 1895 für " 10,150

zusammen in den 10 Jahren für Fr. 905,628

oder cirka 52 % des eingezahlten Betrages eingelöst worden, so daß mit Jahresschluß 1895 noch für Fr. 833,862 Noten nach altem Typus ausstehend blieben. Im Vorjahr sind für Fr. 18,060 solcher Noten eingelöst worden.

b. Noten neuen Typus.

Seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 bis Ende 1895 haben auf ihre Notenemission freiwillig verzichtet: Die in Liquidation getretene Solothurnische Bank in Solothurn; die Banque populaire de la Gruyère in Bulle; der Crédit Gruyérien in Bulle; die Bank in Zürich; ferner die in die Banque de l'Etat de Fribourg aufgegangene Caisse d'amortissement de la dette publique in Freiburg.

Es wurden deren Noten zurückgerufen und ist der Gegenwert derselben an die eidgenössische Staatskasse eingezahlt worden:

von der Solothurnischen Bank am 1. Juli 1888 mit	Fr.	250,000
von der Banque populaire de la Gruyère am		
2. Januar 1892 mit	„	52,400
vom Crédit Gruyérien am 2. Januar 1892 mit	„	48,800
von der Bank in Zürich am 1. Juli 1894 mit	„	820,000
von der Caisse d'amortissement am 1. Juli 1895 mit	„	296,350

zusammen für zurückgerufene Noten neuen Typus Fr. 1,467,550

Von der eidgenössischen Staatskasse sind bis Schluß des Jahres 1894 eingelöst worden:

von den Noten der Solothurnischen Bank für	Fr.	235,650
„ „ „ „ Banque populaire de la Gruyère für	„	42,700
„ „ „ „ des Crédit Gruyérien für	„	40,700
„ „ „ „ der Bank in Zürich für	„	280,700
	Fr.	599,750

und im Berichtsjahre wurden eingelöst:

Noten der Solothurnischen Bank für	Fr.	2,650
Noten der Banque populaire de la		
Gruyère für	„	2,450
Noten des Crédit Gruyérien für	„	2,300
„ der Bank in Zürich für	„	206,300
„ der Caisse d'amortissement für	„	127,000
	„	340,700
also bis Schluß des Berichtsjahres im ganzen für	Fr.	940,450
Noten neuen Typus; es bleiben somit noch aus-		
stehend für	„	527,100

Von den durch Publikation vom 25. April 1893 zurückgerufenen Noten der Caisse d'amortissement de la dette publique, wovon am 31. Dezember 1894 noch ein Betrag von Fr. 522,800 ausstehend war, wurden im Berichtsjahre bis zum 30. Juni 1895 noch von der Banque de l'Etat de Fribourg als Rechtsnachfolgerin der Caisse d'amortissement selbst eingeliefert für „ 226,450

Es blieben somit auf den 1. Juli 1895 nach den mit den Kontrollen des Inspektorates übereinstimmenden Angaben der Bank noch ausstehend für Fr. 296,350 dieser Noten, deren Gegenwert an diesem Tage von der Bank der eidgenössischen Staatskasse einbezahlt wurde.

Zurückgerufene Noten nach altem und neuem Typus zusammengekommen waren auf Jahresschluß 1895 noch für Fr. 1,360,962 ausstehend. Von dieser Summe sind dem Invalidenfonds, welchem laut Art. 36 des Banknotengesetzes nach Ablauf von 30 Jahren der Gegenwert der dannzumal noch nicht vorgewiesenen Noten zufällt, schon im Jahre 1886 und 1888 rund Fr. 637,000 abgeliefert worden, in der Meinung, daß, falls der Restbetrag zur Einlösung der Noten nicht hinreichen sollte, das Fehlende aus dem nämlichen Fonds wieder zu entnehmen wäre.

Von dem Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse an, erscheinen die zurückgerufenen Noten nicht mehr in den Ausweisen über die Notencirkulation der Emissionsbanken.

Wie bis anhin wurden die im Jahre 1894 von der Bundeskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Laufe des Jahres 1895 durch Feuer vernichtet.

Anfertigung von Banknoten.

Es sind dem Inspektorate der Emissionsbanken im Laufe des Berichtsjahres seitens der Banken im ganzen Bestellungen eingegangen für

172,000	Stück	Notenformulare à	Fr.	50
160,500	„	„	„	100
8,050	„	„	„	500
3,850	„	„	„	1000

die sämtlich ausgeführt und den Banken berechnet wurden.

Zur Effektuierung dieser Bestellungen sind im Berichtsjahre keine frischen Papierbezüge nötig geworden; der ziemlich reduzierte Vorrat drängt indessen, bald auf neue Anschaffungen Bedacht zu nehmen.

Von den noch im Vorjahre 1894 in Auftrag gegebenen Notendruckerarbeiten wurden im Berichtsjahre ausgeführt und gelangten an das Inspektorat zur Ablieferung:

von Herrn G. Keller-Kehr in Bern der Kupferdruck von 10,724 Notenblanketten à Fr. 1000.

Im Berichtsjahre wurde an die Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln vergeben der Kupferdruck von 135,336 Stück Notenblanketten à Fr. 50,

und an die Herren Stämpfli & Cie. in Bern der typographische Druck von

10,658	Stück	Notenblanketten	à	Fr.	1000,
133,804	"	"	"	"	50,

die im Laufe des Jahres abgeliefert wurden.

Im Monat November wurden den Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln noch für den Kupferdruck übergeben ca. 200,000 Stück Notenblankette à Fr. 100, deren Ablieferung und Verrechnung indessen in das Jahr 1896 fällt.

Der Textdruck und die Nummerierung der Notenformulare, welche, wie von Anfang an, von der Druckerei der Herren Stämpfli & Cie. in Bern ausgeführt wurden, erstreckten sich im Berichtsjahre auf

172,000	Stück	Noten	à	Fr.	50
160,500	"	"	"	"	100
8,050	"	"	"	"	500
3,850	"	"	"	"	1000

344,400 Stück Notenformulare im ganzen, gegen 214,350 im Vorjahre.

Der Vorrat an verifizierten und angenommenen, zum Textdruck fertigen Notenblanketten bestand auf Jahresschluß 1895 aus

43,532	Stück	zu	Noten	von	Fr.	50,
21,700	"	"	"	"	"	100,
4,540	"	"	"	"	"	500,
8,574	"	"	"	"	"	1000,

78,346 Stück im ganzen, gegen 270,890 Stück im Vorjahre.

Die Notenformularreserve der Banken bestand auf Jahresschluß 1895 aus

108,617	Stück	Formularen	à	Fr.	50,
103,972	"	"	"	"	100,
9,683	"	"	"	"	500,
3,580	"	"	"	"	1000,

225,852 Stück im ganzen, gegen 209,456 Stück im Vorjahre.

Falsche Banknoten.

Über Fälschungen von schweizerischen Noten ist auch im Berichtsjahre nichts zur Kenntnis der Behörde gelangt.

Defekte Noten.

Es sind dem Inspektorat im Laufe des Jahres defekte Noten zur Vernichtung und zum Austausch gegen neue Notenformulare von den Emissionsbanken in 313 Sendungen im ganzen

113,909	Stück à Fr.	50,
87,835	" " "	100,
3,768	" " "	500,
1,237	" " "	1000,

zusammen 206,749 Stück im Nominalwerte von Fr. 17,599,950 eingesandt worden, gegen 247,914 Stück in 386 Partien im Nominalwerte von Fr. 22,479,850 im Vorjahr.

Die Totaleinlieferung defekter Noten neuen Typus an das Inspektorat, sei es zum Austausch gegen neue Notenformulare, sei es behufs Reduktion von Emissionen, beträgt seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 bis Ende des Jahres 1895

912,191	Stück à Fr.	50,
821,362	" " "	100,
44,865	" " "	500,
15,635	" " "	1000,

total 1,794,053 Stück im Gesamtnominalwert von Fr. 165,813,250.

Der Gesamtbetrag der durch die eidg. Staatskasse und die Hauptzoll- und Kreispostkassen den Emissionsbanken im Berichtsjahre behufs Erneuerung des Notenumlaufes zum Umtausch vorgewiesenen defekten Noten beziffert sich auf Fr. 9,768,500, gegen Fr. 12,819,250 im Vorjahre.

Den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften gemäß wurden vom Inspektorat unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars im Laufe des Berichtsjahres unter vier Malen an Noten neuen Typus durch Feuer vernichtet:

113,909	Stück à Fr.	50,
87,835	" " "	100,
3,768	" " "	500,
1,237	" " "	1000,

zusammen 206,749 Stück im Nominalwerte von Fr. 17,599,950 und

darüber 313 Einzelprotokolle aufgenommen, gegen 247,914 Stück im Nominalwerte von Fr. 22,479,850 und 386 Protokollen im Vorjahr.

Mit Jahresschluß 1895 befanden sich keine defekten Noten mehr im Verwahrsam des Inspektorates.

Es mag an dieser Stelle einer Entwendung von außer Gebrauch gesetzten, defekten und perforierten Noten Erwähnung geschehen, die anfangs des Berichtsjahres zur Kenntnis der Behörden gelangte und einer gerichtlichen Untersuchung rief.

Dem Inspektorat ging im Februar 1895 seitens einer Bank die Mitteilung zu, daß sie in Besitz einer seiner Zeit von ihr selbst emittierten und gegen Ende 1894 dieser Behörde zur Vernichtung eingesandten 100-Franken-Note gelangt sei, und im April wurden von anderer Seite drei weitere solcher Noten signalisiert. Durch die sofort angehobene gerichtliche Untersuchung wurde eine Entwendung solcher Noten anlässlich der im Dezember 1894 stattgehabten Verbrennung konstatiert und drei bei der Vernichtungsoperation beschäftigt gewesene Arbeiter der Gasanstalt des Diebstahls überführt und vom korrekzionellen Gerichte wegen Aneignung von entwerteten, zur Vernichtung bestimmten Wertzeichen bestraft. Auf welche Weise die Bestraften in Besitz der Noten gelangt sind, konnte durch die Untersuchung nicht genau festgestellt werden und ist bis heute noch unaufgeklärt. Man ist somit über diesen Punkt nur auf Vermutungen angewiesen. Da die Noten durch einen Notar verifiziert und die Pakete mit dessen Amtssiegel versehen waren, mußte dieser für den entstandenen Schaden haftbar erklärt werden. Seinem Ermessen bleibt es anheimgestellt, seinerseits diejenigen Banken, die entwertete, perforierte Banknoten eingelöst haben, zur Mittragung des ihm erwachsenen Schadens heranzuziehen.

Dem Finanzdepartement erwächst durch diesen Vorfall kein Nachteil. Geeignete Maßregeln sind getroffen worden, um in Zukunft ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen.

* * *

Es findet sich im Protokollauszug des Nationalrates vom 25. Juni 1895 in betreff der Finanzverwaltung u. a. ein Passus folgenden Wortlautes:

„Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit des Departementes auf die Cirkulation einer Menge beschmutzter und schadhafter Banknoten.“

Die Wahrnehmungen des Inspektorates über diesen Punkt gehen dahin, daß allerdings die schweizerischen Noten lange nicht in dem

Maße erneuert werden, wie es die Schicklichkeit, der Reinlichkeits-sinn des Publikums und vor allem aus aber die Sicherstellung der Banken vor Fälschungen gebieten. Immerhin darf bemerkt werden, daß dieser Übelstand gegen früher sich etwas gehoben hat, seit das Finanzdepartement mit Cirkular vom 21. Juni 1888 die Banken und mit Cirkular vom 16. Oktober insbesondere auch die Bundeskasse und die Hauptzoll- und Kreispostkassen eingeladen hat, alle ihnen eingehenden beschmutzten oder defekten Noten gegen neue auszutauschen. Es entzieht sich natürlich der genauern Beobachtung und Kontrolle des Inspektorates, ob diese Vorschriften in wirklich genügendem Maße sowohl seitens genannter Amtsstellen als hauptsächlich seitens der Banken befolgt werden, aber auch, ob es sich das Publikum selbst, soviel an ihm liegt, angelegen sein läßt, diese Bestimmungen zur Erhaltung eines profern fiduciären Zahlungsmittels durch Vorweisung zum Austausch beschmutzter Noten gegen neue oder Barschaft an den Kassen der Banken zu unterstützen. Der Umstand, daß laut statistischen Erhebungen einer unserer bedeutendsten Emissionsbanken

Fr. 1000	Noten	durchschnittlich	39	Tage,	
"	500	"	"	57	" und
"	100	"	"	180	" in Umlauf bleiben,
"	50	"	aber im Durchschnitt	sogar erst nach 294	Tagen

an die Emissionsstellen zurückkehren, läßt berechnigte Zweifel an dieser Annahme aufkommen.

Eine Hauptursache für den gerügten Übelstand muß unzweifelhaft aber auch darin gesucht werden, daß es unserm Lande an genügendem gemünztem Gold gebricht. In einem Teil der uns umgebenden Staaten, wie Deutschland und Frankreich, ist der Prozentsatz des Metallgeldes zum Papiergeld ein viel höherer, in Frankreich z. B. hat die letzte offizielle Erhebung ergeben, daß im Durchschnitt über 60 % der Barzahlungen in Gold effektiert werden. Es dient infolgedessen in diesen Ländern die Note mehr nur dem Handel und der Industrie und verläßt somit weniger die großen Verkehrscentren, während in unsern schweizerischen Verhältnissen die Note das fehlende Gold und das unbequeme Silber zu ersetzen hat und aus diesem Grunde in alle Schichten der Bevölkerung dringt, was eine längere Umlaufsdauer bedingt und eine bedeutend stärkere Abnutzung verursacht.

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die Ausweise, welche die Emissionsbanken dem Inspektorat regelmäßig einzureichen haben, sind folgende:

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1895.

1895.	Emission.	Aus- gewiesene Cirkulation.	Effektive Cirkulation.	Noten- reserve.	Ungedeckte Cirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Cirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissions- banken.	Übrige Kassa- bestände.	Verhältnis des Bar- vorrats zu der effektiven Cirkulation.	Offizieller Diskontsatz schweiz. Emissions- banken.	1895.
Zahlen in Tausenden Franken.											Prozente.		
5. Januar	182,840	179,710	170,997	11,843	75,061	71,884	24,052	95,936	8,713	2219	56,1	3,00	5. Januar.
12. "	182,840	178,887	166,926	15,914	69,597	71,555	25,774	97,329	11,961	1916	58,3	3,00	12. "
19. "	182,853	174,483	160,148	22,705	61,759	69,793	28,596	98,389	14,335	1629	61,4	3,00	19. "
26. "	182,484	172,730	158,754	23,730	60,337	69,092	29,325	98,417	13,976	1488	62,0	3,00	26. "
2. Februar	182,524	173,454	162,956	19,568	65,692	69,381	27,883	97,264	10,498	1839	59,7	3,00	2. Februar.
9. "	182,561	172,888	159,229	23,332	62,217	69,155	27,857	97,012	13,659	1576	60,9	3,00	9. "
16. "	182,540	171,611	156,176	26,364	59,303	68,644	28,229	96,873	15,435	2192	62,0	3,00	16. "
23. "	182,570	170,130	154,264	28,306	58,294	68,052	27,918	95,970	15,866	1933	62,2	2,50	23. "
2. März	182,048	173,434	157,754	24,294	62,702	69,374	25,678	95,052	15,680	1519	60,3	2,50	2. März.
9. "	182,051	169,611	155,605	27,446	61,667	67,814	26,094	93,938	14,006	1666	60,4	2,50	9. "
16. "	181,626	171,851	156,440	25,186	63,197	68,740	24,503	93,243	15,411	1461	59,6	2,50	16. "
23. "	181,540	169,547	156,609	24,931	63,998	67,819	24,792	92,611	12,938	1431	59,1	2,50	23. "
30. "	181,356	174,870	165,107	16,249	72,919	69,948	22,240	92,188	9,763	1779	55,8	2,50	30. "
6. April	181,400	176,136	164,487	16,913	72,714	70,455	21,318	91,773	11,649	1661	55,8	2,50	6. April.
13. "	181,890	175,887	164,805	17,085	73,159	70,355	21,291	91,616	11,082	1336	55,6	2,50	13. "
20. "	182,636	174,890	164,338	18,298	70,746	69,956	23,636	93,592	10,552	1561	57,0	3,00	20. "
27. "	182,852	177,568	169,050	13,802	75,639	71,027	22,384	93,411	8,518	1740	55,3	3,00	27. "
4. Mai	183,900	179,811	170,713	13,187	78,211	71,924	20,578	92,502	9,098	1941	54,2	3,00	4. Mai.
11. "	183,900	178,479	166,715	17,185	73,836	71,392	21,487	92,879	11,764	1517	55,7	3,00	11. "
18. "	183,873	176,983	164,033	19,840	70,930	70,793	22,310	93,103	12,950	1234	56,8	3,00	18. "
25. "	183,684	174,895	161,744	21,940	68,708	69,958	23,078	93,036	13,151	1814	57,5	3,00	25. "
1. Juni	183,549	176,278	164,720	18,829	72,029	70,511	22,180	92,691	11,558	2140	56,3	3,00	1. Juni.
8. "	183,437	175,197	163,547	19,890	70,926	70,079	22,542	92,621	11,650	1317	56,6	3,00	8. "
15. "	183,500	174,883	162,079	21,421	69,773	69,953	22,353	92,306	12,804	2788	57,0	3,00	15. "
22. "	185,211	174,863	160,930	24,281	66,938	69,945	24,047	93,992	13,933	1669	58,4	3,00	22. "
29. "	185,647	181,232	172,485	13,162	80,442	72,493	19,550	92,043	8,747	2337	53,4	3,00	29. "
6. Juli	186,004	180,445	171,051	14,953	78,605	72,178	20,268	92,446	9,394	1867	54,0	3,00	6. Juli.
13. "	186,105	180,284	169,437	16,668	77,226	72,114	20,097	92,211	10,847	1655	54,4	3,00	13. "
20. "	186,105	179,299	167,082	19,023	75,011	71,720	20,351	92,071	12,217	1744	55,1	3,00	20. "
27. "	186,355	179,140	168,154	18,201	76,502	71,656	19,996	91,652	10,986	1289	54,5	3,00	27. "
3. August	186,450	179,275	167,817	18,633	76,848	71,710	19,259	90,969	11,458	1355	54,2	3,00	3. August.
10. "	186,243	179,379	166,160	20,083	74,341	71,752	20,067	91,819	13,219	1578	55,3	3,00	10. "
17. "	186,223	178,917	163,927	22,296	71,724	71,567	20,636	92,203	14,990	1559	56,2	3,00	17. "
24. "	186,328	178,559	163,990	22,338	71,802	71,424	20,764	92,188	14,569	1792	56,2	3,00	24. "
31. "	186,450	179,560	166,715	19,735	75,042	71,824	19,849	91,673	12,845	2867	55,0	3,00	31. "
7. September	186,350	179,466	166,458	19,892	75,603	71,786	19,069	90,855	13,008	1969	54,6	3,00	7. September.
14. "	186,009	179,814	168,745	17,264	75,946	71,925	20,874	92,799	11,069	1731	55,0	3,00	14. "
21. "	185,986	179,630	168,970	17,016	75,887	71,852	21,231	93,083	10,660	2065	55,1	3,00	21. "
28. "	187,127	183,239	175,922	11,205	83,839	73,296	18,287	92,083	7,317	2166	52,3	3,50	28. "
5. Oktober	187,628	184,570	177,603	10,025	87,142	73,828	16,633	90,461	6,967	2113	50,9	3,50	5. Oktober.
12. "	188,879	185,572	177,828	11,051	86,671	74,229	16,928	91,157	7,744	1843	51,3	4,00	12. "
19. "	188,892	186,719	177,260	11,632	84,910	74,688	17,662	92,350	9,459	1828	52,1	4,00	19. "
26. "	189,342	186,799	178,388	10,954	85,126	74,720	18,542	93,262	8,411	1786	52,3	4,50	26. "
2. November	191,050	188,347	181,183	9,867	88,025	75,339	17,819	93,158	7,164	1993	51,4	4,50	2. November.
9. "	191,270	189,247	185,146	6,124	92,499	75,699	16,948	92,647	4,101	1749	50,0	4,50	9. "
16. "	191,419	189,062	181,509	9,910	87,304	75,625	18,580	94,205	7,553	1681	51,9	4,50	16. "
23. "	191,790	188,122	176,886	14,904	80,731	75,249	20,906	96,155	11,236	1800	54,4	4,50	23. "
30. "	192,270	187,443	174,872	17,398	78,940	71,977	20,955	95,932	12,571	3593	54,9	4,50	30. "
7. Dezember	192,284	185,659	172,154	20,130	75,960	74,264	21,930	96,194	13,505	1874	55,9	4,50	7. Dezember.
14. "	192,279	184,575	173,689	18,590	77,171	73,830	22,688	96,518	10,886	1939	55,6	4,50	14. "
21. "	193,420	186,116	176,635	16,785	79,841	74,446	22,348	96,794	9,481	2176	54,8	4,50	21. "
28. "	195,800	189,962	183,325	12,475	88,263	75,985	19,077	95,062	6,637	2092	51,3	4,50	28. "
Durchschnitt	185,834	179,221	167,913	17,921	74,264	71,688	21,961	* 93,649	11,308	1842	55,8	3,27	Durchschnitt.
Maxima	195,800	189,962	185,146	28,306	92,499	75,985	29,325	98,417	15,866	3593	62,2	4,50	Maxima.
Minima	181,356	169,547	154,264	6,124	58,294	67,819	16,633	90,461	4,101	1234	50,0	2,50	Minima.
1894.													
Durchschnitt	180,585	171,285	158,719	21,866	66,227	68,514	23,978	+ 92,492	12,566	1889	58,3	3,17	Durchschnitt.
Maxima	182,900	180,271	175,111	33,700	81,048	72,108	28,777	99,755	19,437	2941	62,7	4,00	Maxima.
Minima	178,838	164,746	147,687	7,782	55,156	65,898	19,681	89,314	5,160	1261	53,2	3,00	Minima.

* 1895 Gold Fr. 82,667 = 88,3 %. Silber Fr. 10,982 = 11,7 %.

† 1894 Gold Fr. 77,190 = 83,5 %. Silber Fr. 15,302 = 16,5 %.

a. Die Wochensituationen, welche den Ausweis über die Notencirkulation und die Kassabestände enthalten und denen eine Spezifikation über den Bestand der Noten anderer Banken beigefügt ist.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb haben außerdem wöchentlich einen Specialausweis über den Bestand des Wechselportefeuilles und denjenigen der kurzfristigen Schulden und Guthaben einzureichen.

b. Die detaillierten Monatsbilanzen nebst einer Spezifikation des Notenaustausches mit den andern Emissionsbanken während des Monats.

c. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen samt Specialausweisen über die Notencirkulation, die kurzfristigen Schulden, den Wertschriftenbestand, die eventuellen Verbindlichkeiten und die Verteilung des Reingewinnes.

Die Ausweise der Banken werden vom Inspektorat geprüft, zusammengestellt, statistisch verarbeitet und periodisch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Banken erhalten Separatabzüge von allen auf das Banknotenwesen bezüglichen Veröffentlichungen.

Dem Inspektorat werden ferner die Ausweise der eidgenössischen Hauptkassen über die von denselben bei den Emissionsbanken vorgewiesenen defekten Noten regelmäßig zugesandt und von ihm zusammengestellt. Desgleichen erhält das Inspektorat die Wochenbilanzen einer Anzahl für die Schweiz besonderes Interesse bietender größerer Notenbanken des Auslandes und veröffentlicht im Handelsamtsblatt Auszüge aus denselben.

* * *

Als *Tabelle II* folgt im Anhang die Generalsituation der 34 Emissionsbanken. Diese Zusammenstellung der von den Banken nach Maßgabe von Art. 43 des Banknotengesetzes und der bezüglichen Reglemente dem Inspektorate eingesandten, von diesem geprüften und regelmäßig veröffentlichten Wochenausweise erzeugt alle hauptsächlichen Positionen der Banken auf Ende jeder Woche, nebst dem in Prozenten ausgedrückten Bardeckungsverhältnis, sowie den einheitlichen Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken.

Den am Fuße der Tabelle rekapitulierten Generaldurchschnitts-, Maximal- und Minimalpositionen sind die entsprechenden Ziffern des Vorjahres zum Vergleiche angereiht.

Fast sämtliche Positionen haben im Berichtsjahre eine Zunahme erfahren.

Die effektive Notencirkulation, d. h. der Betrag der außerhalb der Banken in Händen des Publikums cirkulierenden Noten, hat mit Fr. 167,913,000 den bis jetzt höchsten Durchschnittsbetrag erreicht. Der im Berichtsjahre über das Jahr 1894 gewonnene Vorsprung von 9,2 Millionen beträgt fast das Doppelte der Zunahme von 1893 auf 1894 von circa $4\frac{2}{3}$ Millionen.

Der Gesamtbarvorrat weist im Durchschnitt mit Fr. 93,649,000 eine Vermehrung von 1,2 Millionen gegenüber dem Vorjahre auf. Das Maximum dagegen ist mit Fr. 98,417,000 gegen Fr. 99,755,000 im Jahre 1894 um $1\frac{1}{3}$ Million zurückgeblieben, während das Minimum von 1895 sich mit Fr. 90,461,000 gegenüber dem Vorjahre um 1,1 Million höherstellt.

Nach dem Münzmetall ausgeschieden verteilt sich der Gesamtbarvorrat im Durchschnitt auf

Fr. 82,667,000	oder 88,3 %	in Gold und
„ 10,982,000	„ 11,7 „	„ Silber.

Im Jahre 1894 entfielen

Fr. 77,190,000	oder 83,5 %	auf Gold- und
„ 15,302,000	„ 16,5 „	„ Silbermünzen.

Die Goldbestände haben sich somit im Berichtsjahre um 4,8 % auf Kosten der Silberbestände gehoben. Es ist hierbei die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, daß sich successive von Jahr zu Jahr die Prozentsätze zu gunsten des vollwertigen Goldes erhöhen und das im Kurswerte gesunkene Silber in entsprechendem Maße verdrängt wird.

Vom Inspektorat werden alljährlich die Fluktuationen und der Stand der Gold- und Silbervorräte, sowie der nicht durch Barschaft gedeckte Betrag der effektiven Notencirkulation auf Ende jeder Woche durch eine graphische Tabelle zur Veranschaulichung gebracht.

Bardeckungsverhältnis.

Wenn nun einerseits, wie aus Vorgesagtem und aus genannter Tabelle ersichtlich, sich die vorhandenen Geldvorräte nach ihrem innern Werte fortwährend verbessern, so kann anderseits ein Gleiches von der Zunahme der Barschaft im allgemeinen mit Rücksicht auf die stetig steigende effektive Notencirkulation nicht gesagt werden. Es muß im Gegenteil hervorgehoben werden, daß das prozentuale Verhältnis zwischen diesen zwei Hauptpositionen seit 2—3 Jahren in beständigem Sinken begriffen ist.

Im Vorjahre betrug die effektive Cirkulation im Durchschnitt Fr. 158,719,000, der Totalbarvorrat Fr. 92,492,000; Deckungsverhältnis 58,3 %.

Im Berichtsjahre erreichte die effektive Cirkulation im Durchschnitt Fr. 167,913,000, der Totalbarvorrat Fr. 93,649,000; Deckungsverhältnis 55,3 %.

Verminderung somit 2,5 %.

Leider geschieht mit Ausnahme einzelner größerer Institute seitens des Großteils der Banken nichts, um dieses zunehmende Mißverhältnis durch Erhöhung der Barschaft zu heben. Des öfters werden durch die Situationen der Banken Kassenvorräte ausgewiesen, die in keinem Verhältnis mehr zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen und dieselben eintretenden Falls absolut nicht mehr zu decken vermöchten.

Demzufolge hat denn auch die verfügbare Barschaft, d. h. derjenige Teil des Gesamtharvorrates, welcher nicht als gesetzliche Notendeckung von 40 % der Cirkulation gebunden ist, gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme von 2 Millionen erfahren und hat die ungedeckte Notencirkulation, d. h. der nicht durch Barschaft gedeckte Teil der effektiven Notencirkulation, in umgekehrtem Verhältnis das Jahr 1894 um die ansehnliche Summe von circa 8 Millionen Franken überholt.

Die Notenreserve (d. h. die in den Kassen verbliebenen eigenen und die Noten anderer Banken) weist im Durchschnitt trotz der beständig höher anwachsenden Gesamtnotenemission von Jahr zu Jahr kleinere Beträge auf. So ist gegenüber dem Vorjahr auch das Maximum von 33,7 Millionen auf 28,3 Millionen zurückgegangen; das Minimum ist am 9. November (Martiniepoche) auf den minimalen Betrag von 6,1 Millionen gesunken, der sich mutmaßlicherweise noch zu einem guten Teile aus defekten, für die Cirkulation nicht mehr verwendbaren Noten zusammengesetzt haben dürfte.

Diese Ziffer bestätigt in nur zu demonstrativer Weise, daß noch nie der Notenmangel sich so fühlbar gemacht hat wie dieses Jahr und völlig zur Kalamität zu werden drohte. Wohl mögen neben den dringlichen und wirklichen Bedürfnissen des Handels auch vorübergehende Ansprüche des abnorm gesteigerten Börsenverkehrs das Ihrige dazu beigetragen haben, die Kassen der Banken bis auf die Neige in Anspruch zu nehmen, allein es zeigt diese Situation so recht deutlich und überzeugend wieder, wie unhaltbar unsere Notenbankverhältnisse sogar für relativ ruhige Zeiten geworden sind, wie wenig seitens der Banken in richtiger Würdigung der Gesamtlage und der Bedürfnisse für die bekannten Termine

bei billigem Geldstand durch Metallimport vorgesorgt und solchen Geldverlegenheiten vorgebaut wird, daß aber anderseits auch in unsern Währungsverhältnissen über kurz oder lang Reformen nicht mehr zu umgehen sein werden.

Die Durchschnittsrates des von schweizerischen Emissionsbanken wöchentlich einmal veröffentlichten einheitlichen Diskontsatzes erreichte im Berichtsjahre die Höhe von 3,27 %, die den vorjährigen Durchschnitt von 3,17 % um 0,10 % übersteigt.

Die letztjährige Stabilität hat im Berichtsjahre mit einem Diskonto von 3 % bis nach Mitte Februar angehalten, alsdann sehen wir den Satz auf 2½ % zurückgehen, um dann Mitte April wiederum auf 3 %, gegen Ende September auf 3½ %, am 8. Oktober auf 4 und am 22. Oktober auf 4½ % anzusteigen.

Die Liquidität der Geldmittel, die das ganze erste Semester hindurch angehalten hatte, begann gegen Ende September einer sich anfangs November bis zur Knappheit steigernden Geldversteifung zu weichen. Bei den das ganze Jahr hindurch zu nieder gehaltenen Barbeständen mußte in den folgenden Momenten gesteigerter Bedürfnisse und bei eintretendem Notenmangel eine Verteuerung der Geldmittel Platz greifen. Die Banken nahmen ihre Zuflucht zu wiederholten Diskontoerhöhungen und soll bei einigen derselben zur Abwehr der Geldbegehren, und um Geldbezüge umgehen zu können, sogar die Diskontierung suspendiert worden sein.

Die Schweiz wird gegenüber dem Auslande stärkern Schwankungen in ihrem Diskontsatz so lange ausgesetzt bleiben, bis sie sich aus den gegenwärtig unentwickelten Zahlungsverhältnissen herausgearbeitet haben wird.

Die jedes Jahr während der Martiniepoche sich stärker ausprägenden Geldverlegenheiten lassen den Mangel einer central geleiteten, weitsichtigen und eingreifenden Diskontopolitik, sowie das Fehlen eines entwickelten Giroverkehrs immer fühlbarer werden.

In nachstehender, die letzten 9 Jahre umfassenden Aufstellung lassen wir neben den Durchschnitts-Diskontsätzen der Schweiz diejenigen der für unsern Geldverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Länder, Frankreich, Deutschland, Belgien und England, zum Vergleiche folgen. Es ergibt sich daraus, daß die Schweiz auch im Jahre 1895 den höchsten Durchschnitt erreichte mit 3,27 % und damit wie Deutschland mit 3,14 % den vorjährigen Durchschnittssatz um etwas überholte. Niedriger als im Jahre 1894 stehen im Berichtsjahre Frankreich mit 2,10, Belgien mit 2,5 und England mit dem das ganze Jahr hindurch stabil gebliebenen Satze von 2 %.

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1887	2,91 %/	3,00 %/	3,40 %/	3,06 %/	3,88 %/
1888	3,18 n	3,10 n	3,88 n	3,27 n	3,80 n
1889	3,70 n	3,10 n	3,88 n	3,54 n	3,56 n
1890	3,88 n	3,00 n	4,52 n	3,20 n	4,55 n
1891	3,92 n	3,00 n	3,76 n	3,00 n	3,88 n
1892	3,09 n	2,69 n	3,20 n	2,70 n	2,58 n
1893	3,87 n	2,50 n	4,07 n	2,88 n	3,06 n
1894	3,17 n	2,50 n	3,12 n	3,00 n	2,12 n
1895	3,27 n	2,10 n	3,14 n	2,60 n	2,00 n

Folgende Zusammenstellung bringt die Geldkurse für kurz-fällige Wechsel auf Frankreich, London, Deutschland und Italien in den 7 letzten Jahren (mittlere Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich).

Geldkurs für kurzfristige Wechsel.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich . . .	1889	100,14	99,90	100,32
	1890	100,16	100,00	100,32
	1891	100,32	100,00	100,45
	1892	100,10	99,85	100,31
	1893	100,18	99,90	100,39
	1894	100,04	99,89	100,26
	1895	100,10	99,85	100,34
London	1889	25,25	25,17	25,39
	1890	25,27	25,14	25,42
	1891	25,29	25,19	25,43
	1892	25,18	25,10	25,27
	1893	25,21	25,07	25,33
	1894	25,16	25,08	25,25
	1895	25,24	25,18	25,33
Deutschland . . .	1889	123,59	123,12	124,27
	1890	123,93	123,40	124,75
	1891	124,25	123,80	124,65
	1892	123,54	123,30	124,05
	1893	123,63	123,15	124,25
	1894	123,88	123,12	123,66
	1895	123,51	123,10	123,90

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Italien	1889	99,26	97,50	99,97
	1890	98,89	98,00	99,55
	1891	98,49	96,00	99,50
	1892	96,35	94,50	97,60
	1893	92,58	85,70	96,25
	1894	89,69	86,08	93,77
	1895	94,45	91,00	96,10

Wie bisweilen schon in früheren Jahren tritt im Berichtsjahre neuerdings die Eigentümlichkeit zu Tage, daß, trotzdem das ganze Jahr hindurch der Diskontsatz in der Schweiz höher stand als in Frankreich, Deutschland, Belgien und England, das Bardeckungsverhältnis unserer Emissionsbanken dennoch zurückgegangen ist und sämtliche fremden Devisen durchschnittlich höhere Kurse notierten als im Vorjahre.

Verschiedene Faktoren mögen zu dieser anormalen Situation beigetragen haben. Als ständige Ursache darf wohl die durch die Natur der Verhältnisse unseres Landes bedingte ungünstige Handelsbilanz angesehen werden, der sich dieses Jahr die an auswärtigen Börsenplätzen zu deckenden Kursdifferenzen beigesellt haben mögen. Eine weitere Erklärung muß aber fortwährend noch darin gesucht werden, daß die von den leitenden Stellen an und für sich richtig befolgte Diskontopolitik der Emissionsbanken von einem nicht geringen Teil derselben zu wenig unterstützt wird und somit nicht bestimmend genug auf den Geldmarkt einzuwirken vermag.

Die drei Hauptdevisen, Frankreich, Deutschland und London, waren im Laufe des Jahres nicht allzubedeutenden Schwankungen unterworfen. Italien, das bei Jahresbeginn 93½ % notiert hatte, hat sich successive auf 96 % gehoben, um im Moment der Novemberkrise wiederum bis auf 91 % zurückgeworfen zu werden. Seitdem hat sich diese Devisen um wenig wieder erholt und steht am Jahres-schluß auf 91½ %.

Es folgt im Anschluß als *Tabelle III* eine Zusammenstellung der Jahresdurchschnitte der monatlichen Generalbilanzen der Emissionsbanken, die letzten 9 Jahre 1887 bis und mit 1895 umfassend.

Ein Vergleich der diesjährigen mit letztjährigen Zahlenergebnissen erzeugt fast durchweg bedeutende Zunahmen. So sind die kurzfristigen Schulden der Banken, d. h. die in Händen Dritter befindlichen Noten und die übrigen kurzfristigen Schulden zusammengenommen, im Berichtsjahre um 20,5 Millionen Franken angewachsen.

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1887 bis und mit 1895.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken, nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1887, 1888 und 1889: 34 Banken. 1890: 35 Banken. 1891: 36 Banken. 1892: 34 Banken. 1893: 35 Banken. 1894 und 1895: 34 Banken.

Aktiven.											Passiven.									
1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.			1895.	1894.	1893.	1892.	1891.	1890.	1889.	1888.	1887.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
54,540,585	56,553,152	58,708,387	61,833,950	66,464,167	65,947,277	64,298,637	69,024,890	72,365,663	Kassa. Gesetzliche Bardeckung der Notencirkulation. Verfügbare Barschaft. Eigene Noten. Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken. Andere Kassabestände.	Notenemission. Noten in Cirkulation (in Händen Dritter) Eigene und andere Schweizernoten in Kassa	170,867,704	161,234,188	156,843,613	152,328,542	151,599,600	143,838,505	136,131,305	129,123,796	123,258,199	
21,486,236	18,066,183	17,880,222	19,480,244	19,052,708	22,890,646	25,190,191	23,610,289	21,138,058			15,549,887	19,476,908	19,981,887	24,526,667	30,679,638	18,263,603	17,492,141	21,423,246	17,047,801	
5,954,538	9,164,163	6,852,479	7,517,233	16,118,821	11,987,017	8,039,429	8,148,871	5,503,433			186,417,591	180,711,096	176,825,500	176,855,209	182,279,238	162,102,108	153,623,446	150,547,042	142,306,000	
11,093,263	12,259,083	10,639,662	10,746,370	14,560,817	12,339,650	11,942,458	11,328,037	10,046,454			95,028,040	98,174,409	95,924,226	101,339,885	117,586,747	115,139,821	111,089,155	113,663,521	110,604,237	
1,953,418	2,131,828	1,843,476	1,762,088	1,390,234	1,775,231	1,618,420	1,551,434	1,550,629												
3,398,112	3,594,792	2,698,687	2,677,507	2,979,621	3,386,832	3,219,923	2,123,840	2,885,794	Kurzfristige Guthaben. Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert). Korrespondenten-Debitoren. Diverse.	Kurzfristige Schulden. Giro- und Check-Conti Kurzfristige Schuldscheine aller Art Korrespondenten-Kreditoren Kontokorrent-Kreditoren Diverse Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert)	22,581,859	19,819,674	19,742,136	19,844,196	22,278,741	21,353,230	21,500,460	20,934,551	20,433,235	
20,685,729	19,627,767	23,653,017	22,846,991	24,686,181	25,009,261	24,718,036	29,487,266	25,836,531			5,902,695	5,457,949	4,473,031	3,691,760	3,322,798	3,994,005	4,631,912	4,486,618	4,645,169	
2,023,684	2,114,833	2,062,421	1,985,475	2,401,228	2,311,024	2,313,089	2,256,264	2,507,395			8,747,097	7,031,284	8,007,136	5,444,467	9,028,517	8,217,505	6,817,523	7,491,460	5,949,206	
26,107,525	25,337,392	28,414,125	27,509,973	30,067,030	30,707,117	30,251,048	33,867,370	31,229,720			88,883,067	82,933,770	75,266,072	69,048,577	66,395,867	66,604,472	71,877,471	74,649,838	64,387,701	
148,308,499	145,526,301	143,350,386	141,171,024	149,548,761	141,789,788	150,700,399	150,333,289	163,119,329	Wechselforderungen. Diskonto-Schweizer-Wechsel (inklusive Wechsel zum Inkasso). Wechsel aufs Ausland. Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Gantrödel.	Wechselschulden. Eigenwechsel Tratten und Acceptationen	339,810	363,689	434,147	487,286	472,883	526,166	621,731	457,777	541,562	
33,484,393	26,985,841	21,957,999	17,366,503	14,667,101	16,913,887	22,850,565	19,188,998	15,565,783			126,454,528	115,606,366	107,922,522	98,516,286	101,498,806	100,695,378	105,449,097	108,020,244	95,958,873	
36,813,354	39,664,235	43,327,158	44,197,085	48,669,324	47,759,408	42,737,394	42,796,569	43,501,485			3,738,829	2,541,800	1,699,312	2,320,794	4,465,482	2,290,408	2,125,496	1,356,782	1,638,718	
218,606,246	212,176,377	208,635,543	202,734,612	212,885,186	206,463,083	216,288,358	212,318,856	222,186,597			14,276,611	12,298,277	12,547,728	10,237,970	11,899,837	9,881,720	9,613,333	9,750,454	9,724,113	
71,037,892	73,606,682	82,489,731	91,530,649	93,648,110	96,666,341	105,570,430	112,771,710	113,361,978	Andere Forderungen auf Zeit. Kontokorrent-Debitoren. Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit. Hypothekaranlagen aller Art. Effekten (öffentliche Wertpapiere). Liquidationen, Restanzen und Diverse.	Andere Schulden auf Zeit. Kontokorrent-Kreditoren Sparkassa-Einlagen Obligationen und andere Schuldscheine Feste Anleihen Diverse	18,017,440	14,810,077	14,247,040	12,558,764	16,365,319	12,172,128	11,738,829	11,107,236	11,362,831	
59,772,857	63,062,384	67,593,151	74,014,986	81,162,337	81,660,938	85,056,454	91,931,622	96,128,934			33,474,738	33,044,303	32,208,880	30,044,903	29,858,516	25,708,143	23,821,379	22,179,166	18,593,765	
257,753,368	263,325,682	270,414,818	279,315,947	297,672,476	315,991,449	346,859,195	377,315,276	408,653,812			217,209,444	203,213,829	184,413,605	169,631,132	163,450,368	156,635,848	154,693,284	147,382,615	142,944,584	
92,219,801	111,519,678	112,359,255	116,240,174	119,267,689	122,595,758	137,151,080	136,513,508	149,269,385			380,410,586	358,576,825	343,559,753	321,315,618	301,120,494	284,673,408	270,551,088	266,897,200	265,561,434	
2,978,742	4,023,528	1,719,859	2,255,775	1,887,508	2,589,097	3,603,690	2,666,330	1,135,877			5,337,750	5,551,107	5,912,333	5,671,333	5,737,667	7,131,709	8,949,792	9,377,786		
483,762,660	515,537,954	534,576,814	563,357,531	593,638,120	619,503,583	678,240,849	721,198,446	768,549,986	Feste Anlagen und Gesellschafts-Conti. Mobilien und Immobilien. Kommanditen und Beteiligungen. Gesellschafts-Conti (kompensiert).	Gesellschafts-Conti und eigene Gelder. Gesellschafts-Conti (kompensiert) Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds Eingezahltes Kapital	599,290	698,749	763,685	783,550	898,534	861,202	853,772	914,995	1,008,087	
10,180,347	9,592,807	9,287,786	8,886,453	8,855,066	8,601,939	8,595,950	8,196,351	7,873,823			637,031,808	601,084,813	566,858,256	527,446,536	501,065,579	475,010,310	458,869,295	446,751,762	441,067,363	
1,735,696	1,397,337	1,963,141	4,239,682	4,898,282	4,141,270	3,732,369	3,876,690	4,491,526			2,556,394	2,165,168	2,110,462	1,981,204	2,827,238	3,522,866	1,800,303	755,608	1,059,995	
11,916,043	10,990,144	11,250,927	13,126,135	13,753,348	12,743,209	12,328,319	12,073,041	12,365,349			27,401,878	26,417,881	26,058,949	25,598,814	25,260,830	25,805,726	24,588,998	22,729,751	21,391,452	
13,876,000	13,845,367	13,418,333	12,098,714	11,516,579	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000			147,056,250	152,295,833	154,175,000	141,600,000	138,633,421	128,759,620	122,304,633	122,274,000		
849,296,514	876,061,643	892,219,968	920,166,850	979,447,010	996,106,813	1,059,747,729	1,104,671,234	1,156,485,889	Ausstehendes Kapital.	Ausstehendes Kapital	177,014,522	180,878,882	182,344,411	169,180,018	166,721,489	158,088,212	149,120,968	145,789,992	144,725,447	
											11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,516,579	12,098,714	13,418,333	13,845,367	13,876,000	
											1,156,485,889	1,104,671,234	1,059,747,729	996,106,813	979,447,010	920,166,850	892,219,968	876,061,643	849,296,514	

Nach dem bisherigen Ausscheidungsmodus ist von den unter „Schulden auf Zeit“ eingestellten Sparkassaeinlagen eine Quote von 25 bis 29 % durchschnittlich 27,9 als kurzfristig zu betrachten. Es würden sich die kurzfristigen Schulden somit um 60,6 Millionen erhöhen, so daß sich der durchschnittliche Totalbetrag derselben auf 358 Millionen stellen würde.

Die Schulden auf Zeit überholen den vorjährigen Betrag um 39,1 Millionen. Davon entfallen 3,2 Millionen auf die Wechsel-schulden, circa 430,000 auf die Kontokorrent-Kreditoren, circa 14 Millionen auf die Sparkassaeinlagen und circa 21,8 Millionen auf Obligationen und andere Schuldscheine. Die festen Anleihen und Diverse sind dagegen um circa Fr. 300,000 gegen das Vorjahr zurückgeblieben.

Die Wechselforderungen weisen eine Gesamtzunahme von circa 9,9 Millionen auf. Die Vermehrung entfällt mit 12,8 Millionen auf die Diskonto-Schweizerwechsel und mit Fr. 700,000 auf die Faustpfandwechsel, wogegen die Wechsel auf das Ausland um 3,6 Millionen zurückgegangen sind.

Gleich wie in den letzten Jahren haben von den Aktiven hauptsächlich die „andern Forderungen auf Zeit“ zugenommen. Es beträgt die Vermehrung derselben 47,3 Millionen gegen 43 im Jahre 1894.

Das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Geldern hat neuerdings einen kleinen Rückgang erfahren, es beträgt nämlich nur 18,6 gegen 20,3 im Vorjahre.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

Wir gestatten uns, hier auf den dieses Kapitel behandelnden Passus des Geschäftsberichtes pro 1895 des Finanzdepartements zu verweisen.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken. Rekurse und grundsätzliche Entscheide.

Die am Schlusse folgende *Tabelle IV* bringt die alljährliche Übersicht über die im Laufe des Berichtsjahres bei den Emissionsbanken und den Depositenämtern vorgenommenen Inspektionen und deren Ergebnisse.

Die Inspektionen gaben im allgemeinen zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß und die Ergebnisse waren befriedigend. Die Beziehungen zu den Banken können auch dieses Jahr als normale und angenehme bezeichnet werden.

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern im Jahre 1895.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Cirkulation.	Bardeckung: 40 % der Cirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)						
				Gold.	Silber.	Centralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.				Wertschriftenhinterlage.		Kantonsgarantie.
								Diskonto- Schweizer- Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Nominal- wert.	Bundesrätl. Schatzungs- wert.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Banca cantonale ticinese	21./22. Mai	2,000,000	1,992,200	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,520,500	1,207,795	Wertschriften.
Credito ticinese	24. „	1,500,000	1,499,200	565,000	35,000	—	600,000	—	—	—	—	1,123,500	917,670	„
Banca della Svizzera italiana	25. „	2,000,000	1,963,950	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,702,500	1,210,210	„
Bank in Schaffhausen	5. Juni	2,500,000	2,471,450	920,000	—	80,000	1,000,000	—	—	—	—	1,798,400	1,545,835	„
Thurgauische Kantonalbank	6. „	1,500,000	1,477,600	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Thurgauische Hypothekenbank	7. „	1,000,000	997,050	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	657,000	600,200	Wertschriften.
Banque cantonale fribourgeoise	11. „	1,000,000	977,050	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	702,000	607,300	„
Crédit agricole et industriel de la Broye	12. „	700,000	694,750	280,000	—	—	280,000	—	—	—	—	490,000	420,920	„
Banque cantonale vaudoise	13. „	10,000,000	9,471,800	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque de l'Etat de Fribourg	14. „	2,500,000	1,471,750	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	—	„
Luzerner Kantonalbank	23. Juli	3,000,000	2,946,850	1,000,000	200,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	„
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	24. „	1,000,000	997,250	350,000	50,000	—	400,000	—	—	—	—	—	—	„
Obwaldner Kantonalbank	25. „	1,000,000	989,100	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	„
Zuger Kantonalbank	26. „	1,000,000	996,300	270,000	—	130,000	400,000	—	—	—	—	—	—	„
Toggenburger Bank	31. „	1,000,000	975,700	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	661,500	600,960	Wertschriften.
St. Gallische Kantonalbank	1. August	12,000,000	11,916,700	4,800,000	—	—	4,800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	2. „	3,000,000	2,988,950	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	„
Banque du commerce	20./21. „	24,000,000	23,190,650	9,600,000	—	—	9,600,000	11,394,375	46,000	3,889,500	15,329,875	—	—	Wechselportefeuille.
Banque de Genève	22./23. „	5,000,000	4,621,700	1,900,000	100,000	—	2,000,000	9,963,577	48,987	1,118,765	11,131,329	—	—	„
Banque cantonale neuchâteloise	28. „	6,000,000	5,979,550	2,400,000	—	—	2,400,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque commerciale neuchâteloise	29./30. „	4,200,000	3,928,350	1,675,000	—	—	1,675,000	3,665,656	4,616	489,920	4,160,192	—	—	Wechselportefeuille.
Schaffhauser Kantonalbank	1. Oktober	1,500,000	1,473,600	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in St. Gallen	3./4. „	13,500,000	13,464,050	5,400,000	—	—	5,400,000	7,502,386	160,734	3,835,460	11,498,580	—	—	Wechselportefeuille.
Graubündner Kantonalbank	8. „	4,000,000	3,977,900	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Glarner Kantonalbank	9. „	1,500,000	1,494,300	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	„
Zürcher Kantonalbank	10./11. „	23,500,000	23,299,750	9,600,000	—	—	9,600,000	—	—	—	—	—	—	„
Aargauische Bank	12. „	4,000,000	3,929,000	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	„
Solothurner Kantonalbank	16. „	4,000,000	3,989,700	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	„
Basellandschaftliche Kantonalbank	17. „	2,000,000	1,992,050	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	„
Bank in Basel	18./19. „	24,000,000	23,794,000	8,800,000	800,000	—	9,600,000	10,375,048	189,980	11,153,600	21,718,628	—	—	Wechselportefeuille.
Bank in Luzern	22. „	4,000,000	3,980,650	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	2,577,120	2,411,178	Wertschriften.
Kantonalbank Schwyz	24. „	2,000,000	1,995,550	600,000	200,000	—	800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Ersparniskasse Uri	25. „	1,500,000	1,494,150	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	„
Banca cantonale ticinese	5./6. November	2,000,000	1,992,650	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,516,500	1,288,925	Wertschriften.
Credito ticinese	8. „	2,000,000	1,984,500	710,000	90,000	—	800,000	—	—	—	—	1,320,500	1,206,005	„
Kantonalbank von Bern	27. „	18,000,000	17,807,500	7,200,000	—	—	7,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 22. Mai und 7. November beim tessinischen Depositenamt, am 8. Juni bei dem thurgauischen, am 15. Juni bei dem freiburgischen, am 2. Oktober bei dem schaffhausischen, am 4. Oktober bei dem st. gallischen und am 23. Oktober bei dem luzernischen.

Centralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 10. Oktober vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus: Fr. 1,800,000 in Gold } Total Fr. 1,800,000.
„ — in Silber }

Was die Einreichung von Rechnungsausweisen, Wochensituationen und Bilanzen anbelangt, so kommen bisweilen immer noch Verspätungen vor, wobei hie und da Mahnungen nicht zu umgehen sind. Wie in vergangenen Jahren bedurften auch im Berichtsjahre verschiedene Jahresrechnungen formeller Richtigstellungen. Doch unterzogen sich die betreffenden Banken denselben bereitwillig.

Vor einigen Jahren schon ist an dieser Stelle daran erinnert worden, daß die öftern Mutationen in den Wertschriftenhinterlagen bei den Depositenämtern namentlich seitens einiger der Banken die Arbeit und Aufmerksamkeit der Kontrollstelle in nachhaltiger Weise in Anspruch nehmen. Es darf hier erwähnt werden, daß im abgelaufenen Jahre die betreffende Amtsstelle neuerdings in erhöhter Weise mit solchen Mutationen beschäftigt wurde, die ohne weitere Nachteile oder Unzukömmlichkeiten für die betreffenden Institute mit einigem guten Willen auf eine bescheidenere Zahl zurückgeführt werden könnten.

Rekurse, Beschwerden oder Reklamationen von oder gegen Emissionsbanken sind im Laufe des Jahres 1895 keine an die Behörde gelangt.

Personelles.

Im Personalbestand ist für das Berichtsjahr keine Veränderung zu verzeichnen.

4. Staatskasse.

Wie schon letztes Jahr haben wir an dieser Stelle den ganzen Abschnitt betreffend den Kassaverkehr weggelassen, um denselben später in den Bericht über die Staatsrechnung einzuschalten. Da gegen diese Abänderung, welche uns gestattet, den Geschäftsbericht früher als bisher vorzulegen, von keiner Seite Einwendungen erhoben worden sind, haben wir dieselbe endgültig eingeführt.

Personelles.

Am Platze des am 10. Juni abhin verstorbenen Herrn Friedrich Gribi, von Langnau, des ältesten Münzzählers, wurde nach erfolgter Ausschreibung der Stelle Herr Gottfried Marti, von Kirchdorf, gewählt, welcher sein Amt am 1. August angetreten hat. Herr Marti war schon zu verschiedenen Malen aushülfswise zum Münzzahlungsdienste beigezogen worden.

Bei der nämlichen Gelegenheit wurde auch der vakant gebliebene Posten eines Expedienten der Staatskasse durch Herrn Ernst Mathys, von Wynigen, bisherigen provisorischen Münzzähler, wieder besetzt.

Rückzug und Auswechslung von Münzen.

Dieser Geschäftszweig weist einen fortwährend sich steigernden Verkehr auf. Die Fremdensaison, die militärischen Kurse, die Mai- und Novemberepoche absorbieren große Summen von Silberscheidemünzen, von denen dann ein mehr oder weniger großer Betrag während des Winters in die Kasse zurückfließt. Obschon dieser Umsatz uns zwingt, beständig einen großen Vorrat solcher Münzen bereit zu halten, waren wir doch nicht im Falle, wie wir es in unserm letztjährigen Geschäftsberichte befürchteten, bei den Staaten der lateinischen Münzunion ein Gesuch um Erhöhung unseres Kontingents an Silberscheidemünzen zu stellen.

Dank der gefälligen Vermittlung unserer Münzverbündeten konnte die Staatskasse allen an sie gerichteten Begehren reichlich entsprechen und auch für die Zukunft Vorsorge treffen.

Sie hat während des Berichtsjahres erhalten:

Fr. 2,700,000	von der Bank von Frankreich in Münzen aus den verschiedenen Unionsstaaten, insbesondere aber solche belgischer Provenienz.
„ 725,000	Schweizermünzen von der Nationalbank in Brüssel.
„ 150,000	Schweizermünzen von dem königlich italienischen Schatzamt.

Fr. 3,575,000

Die Deckung obiger Sendungen erfolgte an die Bank von Frankreich in Checks auf Paris und an die belgische Nationalbank und das Schatzamt von Italien in Gold.

Gegenwärtig besitzen wir eine Reserve von Fr. 1,140,000, wovon 1 Million in Schweizermünzen, und da der Zufluß von Silberscheidemünzen noch einige Zeit fort dauern wird, ist zu hoffen, daß der für das Jahr 1896 benötigte Bedarf wird angesammelt werden können.

Die zur Bewältigung dieses Verkehrs erforderlichen Summen würden nicht einen so hohen Betrag erreichen, wenn nicht oft übertriebene Begehren einlangten, wodurch die Mittel der Staatskasse teilweise erschöpft werden und diese dann später genötigt wird, den Überfluß der Cirkulation wieder aufzunehmen.

Aber diese Münzen bleiben wenigstens im Lande, während dagegen infolge der in Frankreich eingetretenen Knappheit an Münzen an der Grenze eine Ausfuhr stattfindet, welche nicht mehr wie in früheren Zeiten durch eine ungefähr ebenso hohe Einfuhr ausgeglichen wird. Eine beklagenswerte Thatsache ist namentlich, daß einzelne schweizerische Bankhäuser ihren Geschäftsfreunden in Frankreich regelmäßig Münzen zusenden.

Die Bücher der Kasse weisen für die Auswechslung von Silberscheide- und Billonmünzen im Eingang und Ausgang einen Umsatz von Fr. 5,934,546. 40 in 3030 Posten auf. Es ergiebt dies gegenüber dem Vorjahre, in welchem der Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen stattfand, eine Verminderung von Fr. 4,393,609. 60, dagegen eine Vermehrung von Fr. 3,495,588. 10 gegenüber dem Jahre 1893. Die an den Schaltern der Kasse stattfindenden Auswechslungen, deren durchschnittlicher täglicher Betrag auf Fr. 1200 geschätzt wird, haben eher zu- als abgenommen.

Was die Fünffrankenthaler anbetrifft, so betrug der im Berichtsjahre an Frankreich zurückgesandte Betrag abgeschliffener und unter der Toleranz befindlicher Stücke bloß Fr. 50,000, wofür der Gegenwert in schweizerischen Fünffrankenthalern geleistet wurde.

Diesen Angaben über den Kassaverkehr ist noch beizufügen, daß der Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen in unserem Lande ein vollständiger war. Solche Münzen kommen bei der Staatskasse und bei den Kreiskassen nicht mehr zum Vorschein, sondern sie cirkulieren nur noch in einigen an der italienischen Grenze liegenden Ortschaften des Kantons Tessin, ohne jedoch in das Innere des Landes weiter vorzudringen.

Der Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen in Frankreich hatte die merkwürdige Thatsache zur Folge, daß dort eine Menge außer Kurs gesetzter schweizerischer Silberscheidemünzen (sitzende Helvetia) zum Vorschein kamen, welche zweifelsohne von vielen Leuten noch als gesetzliche Münzen betrachtet worden waren. Diese Münzen kommen jetzt massenhaft zurück und werden von den Kreispostkassen Basel und Genf gemäß bestehendem Gebrauch zu 70 % des Nominalwertes angenommen. Während in den letzten Jahren diese Stücke nur vereinzelt oder in kleinen Partien vorgewiesen wurden, hat die Staatskasse deren seit Anfang des Jahres 1895 für einen Nominalwert von Fr. 122,500 erhalten und zur Einschmelzung abgeliefert.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse	Fr. 4,026,599. 48
Indieser Summe sind inbegriffen Franken 583,365 eingelöste, jedoch erst im Januar verrechnete Obligationen und Coupons.	
Reservekasse (Gewölbe):	
1. Gold	Fr. 400,000
2. Schweizerische, zur Um- prägung bestimmte Fünf- frankenstücke	„ 45,000
3. Umgeprägte Fünffranken- stücke	„ 392,000
4. Schweizerische Silber- scheidemünzen	„ 800,000
5. Nickel- und Kupfermünzen (worunter für Fr. 1000 alte, zur Einschmelzung bestimmte Nickelmünzen)	„ 325,000
	„ 1,962,000. —
Depotkasse (Schweizergold)	„ 10,000,000. —
	Fr. 15,988,599. 48

Vorstehender Saldo der laufenden Kasse ist derjenige vom 31. Dezember 1895. Dieser wird nicht stimmen mit dem im Rechnungsabschluß gezeigten und durch den Bericht zur Staatsrechnung nachgewiesenen Kassensaldo, weil nach bisherigem Usus allen Verwaltungen die Fakultät eingeräumt ist, zur Bereinigung von Rechnungsverhältnissen Kasseneinträge auf alte Rechnung bis zum 15. Februar, beim Militärdepartement bis zum 28. Februar, zu bewerkstelligen.

5. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Im Monat März verstarb nach langer Krankheit der bisherige Chef der Wertschriftenverwaltung, Herr G. Pillichody, welcher seit 1869 in verschiedenen Stellungen der Eidgenossenschaft treue Dienste geleistet hat.

Als dessen Amtsnachfolger wurde vom Bundesrat gewählt Herr Heinrich Huber, bisheriger Gehülfe der Abteilung.

Die hierdurch vakant gewordene Gehülfenstelle ist zur Zeit noch nicht besetzt.

Neuanlagen.

Die im Berichtsjahre gemachten Wertschriftenankäufe sind gegenüber denjenigen des Vorjahres, da die aus dem 20 Millionen-Anleihen eingegangenen Gelder angelegt werden mußten, nur bescheidene zu nennen. Die ausgeführten Placements betreffen Kapitalien herrührend aus Rückzahlungen, sowie einigen wenigen Verkäufen, Zinseingänge bei den Specialfonds und nur zu einem kleinen Teil zu diesem Zwecke verfügbare Mittel der Bundeskasse.

Im eidgenössischen Wertschrifteninventar wurden einige schon vorhandene Posten ausländischer Titelgattungen ergänzt und ein einziger Posten neuer Titel (3 % Österreichische Lokalbahnen) hinzugefügt. Alle Erwerbungen garantieren bei denkbar bester Sicherheit noch für einige Jahre eine annähernd $3\frac{1}{2}$ % Verzinsung.

Die Ankäufe in inländischen Wertschriften betreffen zumeist Obligationen von Hypothekarbanken, deren Erwerbung auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. April 1895, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 10. April 1891, nunmehr zulässig ist. In Ausführung von Art. 1, litt. b, des erstcitirten Gesetzes hat der Bundesrat vorläufig folgende sieben Hypothekarinstitute bezeichnet, deren Obligationen erworben werden können: Thurgauische Hypothekbank in Frauenfeld, Hypothekarbank in Winterthur, Aktiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich, Hypothekbank in Basel, Basellandschaftliche Hypothekbank in Liestal, Hypothekarkasse des Kantons Freiburg, Hypothekarkasse des Kantons Waadt. Infolge der während des größten Theils des Jahres andauernden Geldflüssigkeit waren auch diese Anstalten mit Geldangeboten stark überhäuft und vorerst nicht im Falle, der eidgenössischen Finanzverwaltung von ihren Obligationen, für welche in Übereinstimmung mit unserer Botschaft zu der oben erwähnten Ergänzung zum Anlagengesetz eine $3\frac{1}{2}$ % Verzinsung vorausgesetzt wurde, abzugeben. Fortgesetzte Unterhandlungen führten indessen doch zu einigen Abschlüssen mit fünf der oben aufgeführten Institute; die Titel entsprechen hinsichtlich Verzinsung der bereits erwähnten Bedingung und sind sämtlich den Specialfonds zugewiesen worden.

Der den Geldverhältnissen entsprechende, bis ins 4. Quartal anhaltende äußerst niedrige Diskonto veranlaßte des weitern einige Anlagen in kurzfristigen Obligationen aus Geldern, die im Diskontogeschäft zu wenig lohnende Verwendung gefunden hätten; die Liquidation dieser Titel wird indessen kaum mehr lange auf sich warten lassen.

Die Darleihen auf Hypothek beschränkten sich auf ein Minimum, was, da die eidgenössische Finanzverwaltung solche Geschäfte nicht eigentlich sucht und auch nicht speciell dafür eingerichtet ist, zur Zeit leicht erklärlich ist.

Wertschriftenverkehr und -Verwaltung.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Conti ergibt für den im Berichtsjahre stattgehabten Verkehr in Wertschriften, zum Nominalwert eingestellt, folgende Zahlen:

	Eingang.	Ausgang.
	Fr.	Fr.
Allgemeine Wertschriften	5,468,500. —	2,398,300. 20
Eisenbahnfonds :	1,500,000. —	263,622. 50
Specialfonds	3,036,104. 90	2,363,429. 29
Total	10,004,604. 90	5,025,351. 99

Der Gesamtverkehr betrug somit etwas über 15 Millionen Franken.

Von den in unserm letzten Berichte erwähnten Konversionsprojekten, welche unser Wertschrifteninventar berühren, gelangte seither zur Ausführung dasjenige für die 3½ % Belgische Rente, al pari konvertiert in 3 %, indessen Holland seine 3½ % Anleihen zu gleichem Zwecke auf 1. März 1896 gekündet hat. Da unser Inventar nur kleinere Posten von diesen beiden Titelgattungen besitzt, so übt deren Konversion keinen wesentlichen Einfluß auf den Ertrag aus.

Von Veränderungen in den Beständen inländischer Titel, ausschließlich Specialfonds betreffend, sind anzuführen die von den Kantonen Bern und St. Gallen vorgenommenen Anleienskonsersionen, sodann die Rückzahlung einiger Posten 4½ %, 4 % und 3¾ % Staats- und Bankobligationen.

Wegen vorzeitiger Kündigung eines 4½ % Anleihe des Kantons Wallis vom Jahre 1873, dessen sämtliche Obligationen im Betrage von Fr. 500,000 im Besitze des Bundes (Eisenbahnfonds) sich befinden, haben wir auf Grund der titelgemäßen Rückzahlungsbestimmungen Einspruch erhoben. Diese Obligationen, deren Text bezüglich der Rückzahlung wörtlich lautet „dans le délai de 30 années, soit le 31 décembre 1903“, wurden von uns Ende 1890 zum Kurse von 107 % angekauft in der selbstverständlichen Voraussetzung, daß deren Rückzahlung nicht vor Ende 1903 stattfinden könne, und für die Anlage also noch während 13 Jahren eine Verzinsung von annähernd 4 % gesichert sei. Das Bundesgericht hat das hierseitige Klagebegehren um Annullierung der ergangenen Kündigung gutgeheißen hauptsächlich in Würdigung der oben erwähnten Anleihebedingungen, deren Deutlichkeit eine

Interpretation des Art. 1070 *) des Walliser Civilrechts zu gunsten des Schuldners nicht zulässig erscheinen läßt.

Die Kontrolle der Auslosungen und Aufkündigungen erstreckte sich auf 64 verschiedene Titelgattungen.

Die in unserem vorjährigen Berichte erwähnten Verhältnisse betreffend teilweise oder ganz sistierte Zinszahlungen auf zwei Posten ausländischer Titel in der Gotfried Keller-Stiftung haben nunmehr ihre Erledigung gefunden. Die $4\frac{1}{2}$ % Portugiesischen Staatsobligationen sind verkauft worden; für die $4\frac{1}{2}$ % Obligationen des Agro Veronese wurde die Verzinsung auf $3\frac{1}{4}$ % herabgesetzt, unter Ausfolgung von auslosbaren Zinsbons für das Jahr 1894 und mit der Zusicherung der Wiederaufnahme der Barzahlung für die Folge.

Auf den Hypothekartiteln sind Amortisations- und Zinszahlungen mit einer einzigen Ausnahme richtig eingegangen. Diese betrifft einen Schuldbrief aus einer im Jahre 1894 übernommenen Schenkung, auf welchem, nach fruchtloser Aufkündigung und gestützt auf einen sehr ungünstigen Bericht über das betreffende Unterpfand, Nachlaß eines Teils der Kapitalforderung zugestanden werden mußte.

Auf den Titeln aus der Liquidation der Walliserbank sind wieder eingegangen Fr. 8814. 50, wovon bereits seit Jahren als Verlust abgeschrieben waren Fr. 8073. 90. Dieses erfreuliche Resultat läßt die wiederholt eingelangten, aber hierseits abgelehnten Bauschangebote für Übernahme unserer diesbezüglichen Forderungen erklärlich finden.

Accreditierte Banken.

Die Bedingungen für Abgabe von Bardepots an bei der Staatskasse accreditierte Bankinstitute sind unverändert; die Verzinsung beträgt 1 % unter dem offiziellen Diskontosatz der Emissionsbanken.

Die Bundeskasse kam im abgelaufenen Jahr in den Fall, sowohl Neuanlagen wie Rückbezüge zu machen, und kann konstatiert werden, daß die erstern ebenso entgegenkommend acceptiert wurden, wie die Auszahlung der letztern promptest erfolgte.

Bei einem eingeräumten Kredit von Fr. 11,700,000 schuldeten dreißig Bankinstitute, worunter ein ausländisches, der Bundeskasse auf Jahresschluß Fr. 5,249,000 gegenüber Fr. 4,606,000 im Vorjahre.

*) Dieser Artikel lautet wörtlich :

Le terme est toujours présumé stipulé en faveur du débiteur, à moins qu'il ne résulte de la stipulation, ou des circonstances, qu'il a aussi été convenu en faveur du créancier.

Prüfung der Anlagewerte.

Mit Rücksicht darauf, daß im Berichtsjahre belangreiche Veränderungen in den Wertschriftenbeständen nicht stattgefunden haben und namentlich die Erwerbung ausländischer Valoren nur eine ganz beschränkte war, hat der Bundesrat die ihm gemäß Art. 8, Al. 3, des Bundesgesetzes betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Specialfonds vom 10. April 1891 obliegende Prüfung der Anlagewerte, statt auf Grund eines Expertenberichtes wie im Vorjahre, diesmal nur an der Hand der ihm vom Finanzdepartement vorgelegten Verzeichnisse der bezüglichlichen Inventarbestände vorgenommen. Diese Prüfung giebt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Über die Mutationen in den Wertschriften, Specialfonds und im Wechselportefeuille wurde uns vom Finanzdepartement vorschriftsgemäß allmonatlich Bericht erstattet.

Winkelriedstiftung.

Die Nutznießerin des im Jahre 1890 von Herrn Paul Claudon in Colombier der Winkelriedstiftung zugefallenen Legates, die Witwe des Erblassers, ist im verflossenen Jahre gestorben und damit die Fälligkeit des daherigen Vermögens zu gunsten der Stiftung eingetreten. Leider ist es bis dato nicht gelungen, die einen Teil des Legates bildenden Immobilien zu liquidieren, und da auch eine Schlußrechnung über die Werttitel — den Testamentsbestimmungen gemäß bei einem Bankhause in Neuenburg deponiert — noch nicht eingegangen ist, so findet sich das Legat mit dem gleichen Betrag wie bisher im Inventar aufgeführt, obschon die Liquidation voraussichtlich einen Mindererlös gegenüber der Schätzung ergeben wird.

Aus den Erträgen von Verlagsrechten verschiedener Schriften Gottfried Kellers erhielt die Winkelriedstiftung im Berichtsjahre Fr. 6078. 70

Im weitem sind folgende Vergabungen zu ihren Gunsten zu verzeichnen:

Vom schweiz. Schuhhändlerverein Fr. 500. —

Von der Administration der „Revue“

in Lausanne „ 100. —

Von Militärkursen und von Privaten „ 174. 30

	„	774. 30
Total		Fr. 6853. —

Kautionen und Depots.

In den Beständen dieser Hinterlagen, von welchen der Wertschriftenverwaltung gemäß Art. 1, litt. b, der bundesrätlichen Verordnung vom 25. Januar 1895 nur die Aufbewahrung und Über-

wachung obliegt, sind im abgelaufenen Jahre 267 Mutationen vorgekommen, inbegriffen neue Zuweisungen und Rückbezüge bereits bestehender Depots.

Die dahерigen Inventare verzeigen auf Jahresschluß:

Kautionen	Fr.	8,167,614. 14
gegenüber dem Vorjahre	n	7,391,965. —
Vermehrung	Fr.	775,649. 14
Depots	Fr.	14,045,385. 83
gegenüber dem Vorjahre	n	13,269,085. —
Vermehrung	Fr.	776,300. 83

Abtrennen der Coupons und Titelverifikation.

Gleichzeitig mit dem im letzten Quartal vorgenommenen Abtrennen der im Jahre 1896 fälligen Coupons hat auch eine Verifikation sämtlicher Wertschriftenbestände durch die Finanzkontrolle stattgefunden. Über das Resultat dieser Operation ist bei genannter Abteilung bereits berichtet worden.

Schrankverhandlungen.

Das von der Finanzkontrolle hierüber geführte Protokoll verzeigt 46 Verhandlungen an den Wertschriftenschranken, bei welchen jeweilen der Departementsvorsteher, die Finanzkontrolle und die Wertschriftenverwaltung vertreten waren.

Inventar.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Kategorien ergibt folgende Zahlen für die im Archiv auf Jahresschluß vorhandenen Wertschriftenbestände:

a. Wertschriften, deren Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriftenverwaltung obliegt:		
Eidgenössische Wertschriften	Fr.	29,111,926. 26
Eisenbahnfonds	n	60,184,906. —
Specialfonds	n	18,985,791. —
Total	Fr.	108,282,623. 26
b. Wertschriften, von welchen nur die Aufbewahrung und Überwachung dieser Abteilung obliegt:		
Kautionen und Depots	n	22,212,999. 97
Gesamt-Total	Fr.	130,495,623. 23

6. Münzverwaltung.

Personelles.

Am 22. Februar starb an einem Herzschlage der langjährige und pflichttreue Direktor der Münzstätte, Herr Edmund Platel. In Voraussicht einer bevorstehenden, weittragenden Veränderung in der Organisation der Münzverwaltung übertrug der Bundesrat die interimistische Leitung der Anstalt, unter der speciellen Oberaufsicht des Münzkommissärs, dem bisherigen Buchhalter und Verifikator, Herrn Adrian.

Beim Arbeitspersonal wurden zwei austretende Markenarbeiterinnen durch eine neuereintretende und aushülfsweisen Zuzug vom Münzarbeiterpersonal ersetzt. Ein bei der Markenfabrikation beschäftigter Arbeiter mußte wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit von der Arbeit gänzlich dispensiert werden.

Am Schlusse des Jahres wies die Arbeiterliste einen Bestand von 13 Arbeitern und 4 Arbeiterinnen auf, wovon 9 Arbeiter bei der Münzfabrikation, 4 Arbeiter und 4 Arbeiterinnen bei der Postmarkenfabrikation beschäftigt sind.

Münzprägung.

Die im Budget für das Berichtsjahr vorgesehenen Neuprägungen von

200,000 Zwanzigfrankenstücken,
2,000,000 Zehnrapenstücken,
2,000,000 Fünfrappenstücken,
2,000,000 Einrappenstücken

waren bereits vor Schluß des Jahres beendigt und an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert; dazu fand eine Umprägung von 46,000 Fünffrankenstücken statt.

Die Anfertigung der Goldplättchen zu den Zwanzigfrankenstücken war, wie bisher, der Scheideanstalt in Genf übertragen worden, welche diese Fabrikation in vorzüglicher Weise ausführte.

Der Preis eines Zwanzigfrankenplättchens stellte sich auf Fr. 20,00⁸/₁₀ gegenüber Fr. 20,10⁹/₁₀ im Vorjahre. Der Ankauf des Metalles geschah, wie bisher, durch das Finanzdepartement.

Zur Prägung der Nickelmünzen konnten die vorgearbeiteten Plättchen für Fünfrappenstücke zu Fr. 3. 40, diejenigen für Zehnrapenstücke zu Fr. 3. 35 per Kilogramm fracht- und zollfrei Bern von unsern bisherigen Lieferanten bezogen werden; im Vorjahre waren für Fünf- und Zehnrapenplättchen Fr. 3. 60 per Kilogramm bezahlt worden.

Die Anfertigung der zwei Millionen Einrappenplatten fand dagegen in hiesiger Münzstätte statt.

Über die Quantitäten der zu diesen Prägungen verwendeten Metalle giebt folgende Aufstellung Aufschluß:

Zwanzigfrankenstücke.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre, $\frac{9}{10}$ fein	kg.	1,2649
Ankauf von Gold	"	1,289,8460
Von der Staatskasse in alten Münzen	"	0,1625
	kg.	<u>1,291,2734</u>

Ausgang:

200,000 Zwanzigfrankenstücke	kg.	1,289,5120
Abgang, zu Proben verwendet etc. $0,88 \frac{0}{100}$	"	0,4947
Vorrat nach Schluß der Prägung	"	1,2667
	kg.	<u>1,291,2734</u>

Fünffrankenstücke.

Eingang:

Eingeschmolzen 48,000 alte Fünffrankenstücke	kg.	1,196,980
Ersatz für Abnutzung und Abgang $5,4 \frac{0}{100}$	"	6,480
	kg.	<u>1,203,410</u>

Ausgang:

Geprägte Stücke 46,000	kg.	1,150,398
Fabrikationsabgang $2,6 \frac{0}{100}$	"	3,012
Ungeprägter Metallvorrat	"	50,000
	kg.	<u>1,203,410</u>

Zehn- und Fünfrappenstücke.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg.	46,821
Ankauf von Zehnrappenplättchen	"	6,000,000
Ankauf von Fünfrappenplättchen	"	4,000,000
	kg.	<u>10,046,821</u>

Ausgang:

Abgeliefert 2,000,000 Zehnrappenstücke	kg.	5,992,301
Abgeliefert 2,000,000 Fünfrappenstücke	"	3,999,896
Vorrat nach der Prägung	"	54,624
	kg.	<u>10,046,821</u>

*Einrappenstücke.***Eingang:**

Vorrat Rappenmetall vom Vorjahre . . .	kg.	98,850
Kupfer eingeschmolzen	n	2,873,750
Zinn	n	121,000
Zink	n	30,250
	kg.	<u>3,123,850</u>

Ausgang:

Abgeliefert 2,000,000 Einrappenstücke . . .	kg.	2,993,000
Fabrikationsabgang $2\frac{8}{10}\%$	n	88,040
Vorrat an Rappenmetall nach der Prägung .	n	42,810
	kg.	<u>3,123,850</u>

Gegen Ende des Jahres wurden umfassende Änderungen getroffen zur Verbesserung der Schmelz-, Gieß- und Walzeinrichtungen, um bei der für das Jahr 1896 budgetierten größern Goldprägung auch die Anfertigung der Goldplättchen in der Münzstätte selbst vornehmen zu können. Eine für Rechnung des folgenden Jahres ausgeführte, kleinere Goldprägung erzeugte sodann, daß mit diesen Neuerungen auch die Herstellung der Plättchen durchgeführt werden kann.

Fernere Verbesserungen bestanden in Erstellung eines feuerfesten und einbruchsichern Gewölbes zur Aufbewahrung der in Arbeit befindlichen Metalle; infolge Räumung der der Eichstätte angewiesenen Lokalien war es möglich geworden, ein eigenes Zimmer zur Kontrollierung der geprägten Münzen einzurichten, womit einem vieljährigen Übelstande abgeholfen wurde.

Wertzeichenfabrikation.

Auch im Berichtsjahre mußte an die seit 1883 der Münzverwaltung zugeteilte Wertzeichenfabrikation, umfassend das Gummieren, Schneiden und Perforieren der Postmarken, erhöhter Anspruch auf ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden; es wurden $157\frac{4}{10}$ Millionen Marken an die Postwertzeichen-Kontrolle abgeliefert, gegenüber 148 Millionen im Vorjahre. Dieses Resultat konnte nur dank einem gänzlich ungestörten Fabrikationsgange und mit äußerster Ausnutzung aller uns zu Gebote stehenden Räumlichkeiten und Einrichtungen erreicht werden; eine weitere Steigerung der Produktion würde unter den bisherigen Verhältnissen absolut unmöglich geworden sein. Wir mußten deshalb, um dem dringenden Bedarf

zu genügen, das einte von der Eichstätte geräumte Lokal für Anfertigung von Wertzeichen verwenden, was immerhin nur ein Nothelf zu nennen ist.

Nebenarbeiten.

Aufträge auf bedeutendere Nebenarbeiten langten im Berichtsjahre keine ein. Für die Zollverwaltung und die Bundeskanzlei wurde der Bedarf an Farb- und Siegelstempeln erstellt und eine solche von silbernen Medaillen für staatliche Behörden ausgeführt.

Falsche Münzen.

Alle uns im Laufe des Jahres zur Kenntniss gekommenen und zur Untersuchung übergebenen Falsifikate können als ungefährlich bezeichnet werden, da sie durchwegs aus Zinn oder Zinnlegierungen hergestellte Gußstücke waren, deren Unechtheit durch Gewicht, Farbe, Klang und Anfühlen sofort verraten wird.

B. Zollverwaltung.

I. Allgemeine Bemerkungen und Gesamtergebnisse.

Betreffend die Verkehrsziffern verweisen wir auf den im Laufe des Sommers erscheinenden Jahresband der Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, sowie auf den zuziehenden Bericht des Zolldepartements.

Die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung erreichten im verflossenen Jahre die Summe von . . . Fr. 43,279,725. 94
 gegenüber einer Roheinnahme von . . . „ 41,200,681. 47
 im Vorjahre. Es wurde somit 1895 eine

Mehreinnahme von	Fr. 2,079,044. 47
erzielt.	

Die Gesamtausgaben der Zollverwaltung bezifferten sich im Berichtsjahre auf Fr. 3,598,918. 31
budgetiert waren, inklusive Fr. 10,000 Nach-
tragskredite für die Rubrik V. Grenzschutz „ 3,884,300. —

Ausgabenersparnis Fr. 285,381. 69

Die Roheinnahmen mit „ 43,279,725. 94
hinzugerechnet, ergibt sich somit eine Ge-
samtsumme von Fr. 43,565,107. 63

Das Budget für das Berichtsjahr hatte
als Gesamtertragnis der Zollverwaltung einen
Betrag vorgesehen von „ 39,000,000. —

Das Rechnungsergebnis ist somit um Fr. 4,565,107. 63
günstiger als der Voranschlag.

Zur Zeit unserer Berichterstattung verfügen wir noch nicht über die erforderlichen Zahlen, aus welchen ersehen werden könnte, welche hauptsächlichste Warenartikel dem eidgenössischen Fiskus diese beträchtlichen Mehreinnahmen gebracht haben.

Nähere Einzelheiten hierüber⁸⁸ werden aus unserem Bericht zur Staatsrechnung ersichtlich sein.

Nachdem nunmehr seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes 4 Jahre verflossen sind, dürfte es von Interesse sein, die Erträge dieser 4 Jahre zusammenzustellen.

An Zolleinnahmen etc. wurden erzielt:

im Jahre 1892	Fr.	36,032,733. 18
„ „ 1893	„	38,378,517. 06
„ „ 1894	„	41,200,681. 47
„ „ 1895	„	43,279,725. 94

zusammen	Fr.	158,891,657. 65
oder im Durchschnitt per Jahr	„	39,722,914. 41

Es entspricht dieser Durchschnitt dem im Voranschlag für die Zolleinnahmen pro 1896 vorgesehenen Beträge von rund 40 Millionen. Da indessen der Zollkrieg mit Frankreich, welcher 2 Jahre, 7 Monate und 18 Tage dauerte, die Zolleinnahmen wesentlich beeinflusst hat, so kann diese mittlere Einnahme nicht unbedingt als maßgebend für die Bemessung der Erträge der Zollverwaltung in den nächsten Jahren betrachtet werden.

Es ist daher abzuwarten, welche Ergebnisse das laufende Jahr bringen wird.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

Anwendung des Zolltarifes. Im Berichtsjahre sind wiederum eine Reihe schwieriger Tariff Fragen prinzipiell und, wie zu hoffen ist, endgültig erledigt worden. Es betrifft dies namentlich die Verzollung von Wirkwaren mit oder ohne Näharbeit, ferner von Hahnen und Ventilen aus Messing und Rotguß, von diversen Papiersorten, von getrockneten Tafeltrauben und von Zuckerabfall. Pendent ist zur Zeit die Frage der Tarifierung auf Halbseidenwaren. Im großen und ganzen sind wir aber im Fall, zu konstatieren, daß die Anwendung des Zolltarifes mehr und mehr stabil wird. Zwar wird es kaum je gelingen, Reklamationen über Tarifierung verschwinden zu machen; es dürfte jedoch in absehbarer Zeit möglich sein, dieselben wesentlich herabzumindern.

Der Druck des alphabetischen Verzeichnisses zum Zolltarife in französischer Sprache konnte im Berichtsjahre so gefördert werden, daß eine Neuauflage des französischen Gebrauchtarsifs zu Anfang des Jahres 1896 erscheinen wird. Das Warenverzeichnis in italienischer Ausgabe ist in Arbeit und wird voraussichtlich im Jahr 1896 vollendet werden können.

Verzollung von Postsendungen. Das neue System, wonach die Zollabfertigung der Poststücke gänzlich dem Zollpersonal anheimfällt, ist zur Zeit vollständig durchgeführt. Im Einverständnis zwischen dem Zoll- und dem Postdepartement ist unter dem 14. Dezember 1895 über die Zollabfertigung der Postgegenstände und den Bezug der Monopolgebühren eine Instruktion vereinbart worden, welche auf den 1. Januar 1896 in Kraft getreten ist (s. Postamtsblatt 1896, S. 1 u. ff.).

Die auf 1. Januar 1894 in Kraft getretene provisorische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 wurde durch eine unterm 12. Februar 1895 erlassene und mit 1. April in Kraft getretene definitive Verordnung (A. S. n. F. XV, 22) ersetzt, welche außer redaktionellen Verbesserungen und notwendigen Ergänzungen auch einige materielle Änderungen enthält.

Von gewisser Bedeutung, weil die öffentlichen Verkehrsanstalten entlastend, ist die neue Bestimmung in Art. 15 genannter Verordnung, wonach die zollamtliche Behandlung von fahrplanmäßigen Personenzügen und Dampfschiffen, soweit Personen- und Gepäckabfertigung betreffend, jederzeit ohne Entschädigung zu Lasten der Bahn vorgenommen werden soll, während nach den früheren Be-

stimmungen, und soweit nicht Verträge entgegenstanden, die Bahnverwaltungen für zollamtliche Zugsabfertigungen außer den Zollstunden zur Leistung einer besondern Entschädigung verhalten werden konnten.

Die Vergütungen an das Zollpersonal für Dienst außer den Zollstunden fallen nunmehr zu Lasten der Zollverwaltung. Extraentschädigungen zu Lasten der Warenführer oder Wareneigentümer werden nur dann bezogen, wenn auf deren besonderes Verlangen andere Güter als Reisendengepäck außer den reglementarischen Zollstunden abzufertigen sind, oder wenn von den betreffenden Transportanstalten ausnahmsweise Leistungen verlangt werden.

Für den Grenzwachtdienst ist vom Zolldepartement ein neues Reglement erlassen worden, in welchem in gedrängter Kürze die nötigen Bestimmungen über Rekrutierung, Organisation, Administration und Dienst des Grenzwachtcorps enthalten sind.

Der Bundesbeschluß betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen vom 8. Juni 1895 (A. S. n. F. XV, 278) ist am 7. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten. Wir haben zu demselben eine Verordnung (A. S. n. F. XV, 280) erlassen, welche hier deshalb besonders erwähnt wird, weil der Begriff der ersten Anlage gegenüber den Vollziehungsbestimmungen zu den früheren Beschlüssen aus Billigkeitsrücksichten eine Erweiterung erfahren hat. Während nämlich bisher nur solche Schienen, welche bis zur Vollendung der ersten Anlage einer konzessionierten Bahn eingeführt wurden, als rückvergütungsberechtigt behandelt worden sind, bestimmt nunmehr die neue Verordnung, daß die Rückvergütung überhaupt für die zur Anlage wirklicher Neubauten verwendeten Schienen gewährt werden soll, unter welchen die durchgehenden und Stationsgeleise neuer Bahnlinsen bei neuen oder schon bestehenden Bahnunternehmungen, sowie die zweiten Geleise auf freier Bahn bei schon bestehenden Bahnlinsen verstanden werden.

Der Veredlungsverkehr hat auf Grund des Regulativs vom 6. Dezember 1894 (Bundesbl. 1894, Bd. IV, 565) eine erfreuliche Entwicklung gewonnen. Auf Ende des Berichtsjahres waren — den Grenzverkehr nicht eingerechnet — 243 Schweizerfirmen im Besitze einer Freipaßbewilligung für aktiven und 414 im Besitze einer solchen für passiven Veredlungsverkehr; unter den erstgenannten befinden sich 59, denen der zollfreie Transitveredlungsverkehr bewilligt ist. Weitere Details über Veredlungsarten, Gattung und Menge der zur Veredlung einbeziehungsweise ausgeführten Waren, letztere soweit sie nach der Veredlung wieder nach der Schweiz zurückkehren, werden aus dem Jahresband der Handelsstatistik ersehen werden können.

Gegen Schluß des Berichtsjahres wurde eine Überprüfung sämtlicher Freipaßbewilligungen angeordnet unter Inanspruchnahme des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins, welcher, wie keine zweite Stelle, in den Stand gesetzt ist, diese Materie im Sinne des Art. 5 des Zollgesetzes zu beurteilen, laut welchem — abgesehen von den vertragsmäßigen Verpflichtungen — die in diesem Artikel vorgesehene Zollerleichterung nur dann bewilligt werden soll, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Beziehungen mit Frankreich; zollfreie Zonen. Der unterm 23. Februar 1895 von uns gefaßte Beschluß betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex trat am 1. März gleichen Jahres in Kraft und wurde von Ihnen in der Frühjahrssession genehmigt. Betreffend die Gründe, die uns zu diesem Beschlusse führten, beziehen wir uns auf unsere Botschaft vom 19. März 1895 (Bundesbl. 1895, II, 19). Unsererseits waren die nötigen Vorkehren für das Inkrafttreten auf den 1. März getroffen worden, so daß sich vom ersten Tage an das neue Verfahren glatt abspielen konnte. Wir hatten u. a. auch dafür Sorge getragen, daß, falls französischerseits die Vorbereitungen noch nicht so weit gediehen sein sollten, die Produkte aus den Zonen gleichwohl unter gewissen Bedingungen zu den ermäßigten Zollansätzen eingeführt werden konnten. Das System der sog. *déclarations fondamentales* konnte erst nach Verfluß mehrerer Wochen einheitlich durchgeführt werden. Im großen und ganzen hat sich daselbe befriedigend bewährt.

Über die Einfuhren aus Hochsavoyen und Gex vom 1. März an bis und mit dem 18. August 1895, d. h. bis zum Inkrafttreten des schweizerisch-französischen Handelsabkommens vom 25. Juni 1895, können wir zur Zeit unserer Berichterstattung keine näheren Mitteilungen machen. Wir müssen diesfalls auf den später erscheinenden Jahresband der Handelsstatistik verweisen.

Mit Inkrafttreten des Handelsabkommens, d. h. mit 19. August 1895 gelangten gegenüber Frankreich die Zollansätze unseres Mindesttarifs (Gebrauchstarifs) zur Anwendung. Auf den gleichen Zeitpunkt ist auch der hiervor erwähnte Bundesratsbeschluß betreffend die zollfreien Zonen außer Kraft getreten. Dagegen kommen nunmehr gegenüber der Landschaft Gex die Bestimmungen des unterm 23. Juli 1892 abgeschlossenen Reglements, welches einen Annex zum neuen Handelsabkommen bildet, zur Anwendung; Hochsavoyen genießt außer den Zollansätzen des Mindesttarifs die ihm durch die Konvention vom 14. Juni 1881 (A. S. n. F. VI, 515) für die Einfuhr nach dem Kanton Genf eingeräumten besondern Vergünstigungen.

Durch unsern Beschluß vom 23. Februar 1895 war u. a. der zollfreien Zone von Hochsavoyen die zollfreie Einfuhr von Honig im Marktverkehr zugestanden, um in dieser Hinsicht Hochsavoyen der Landschaft Gex gleichzustellen. Dieses Zugeständnis erfolgte aus freier Entschließung und hätte bei Inkrafttreten des Handelsabkommens als dahingefallen erklärt werden können. Nachdem jedoch diese Erleichterung während des Zollkrieges bestanden, hielten wir es nicht für opportun, dieselbe nach der Verständigung zurückzuziehen, und da die französische Regierung diesfalls ihre besondere Verwendung für Aufrechterhaltung derselben eintreten ließ, so beauftragten wir unser Zolldepartement, den im Marktverkehr aus Hochsavoyen in Quantitäten von höchstens 5 kg. über die Genfer Grenze eingebrachten Honig auch fernerhin zollfrei zuzulassen.

Gemäß dem Zusatzartikel zur Übereinkunft mit Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, abgeschlossen in Bern am 25. Juni 1895, wird zur Erleichterung des Grenzverkehrs beidseitig ein Quantum von 15,000 Tonnen gesägte Holz zur Hälfte der betreffenden Zölle nach dem niedrigsten Tarif zugelassen. Nach getroffener weiterer Vereinbarung sollen für die zollamtliche Kontrollierung dieses Verkehrs jährlich beiderseits je 30,000 Gutscheine à 5 q. ausgegeben werden, und zwar von der schweizerischen Oberzolldirektion für die Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz, von der französischen Generalzolldirektion für die Einfuhr aus der Schweiz nach Frankreich. Nur von solchen Gutscheinen begleitete Schnittholztransporte werden zu den auf die Hälfte ermäßigten Zollansätzen zugelassen.

Die am 21. September 1895 abgeschlossene Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche betreffend Gewährung gewisser Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr zugunsten der enclavierten badischen Gemeinde Büsingen bei Schaffhausen (A. S. n. F. XV, 345) ist auf 1. Januar 1896 in Vollzug gesetzt worden.

Anlaßlich eines Specialfalles wurde mit Bezug auf die zollfreie Zulassung von gebrauchten Maschinen, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-etablissemerten in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stammetablissemerten in dem andern Gebiete aus- und eingeführt werden (Schlußprotokoll zum Handelsvertrage mit Deutschland, Ziff. II, 3), entschieden, daß diese Bestimmung nur dann anwendbar sei, wenn die Eigenschaft als Stamm- oder Filial-

etablissement eines Filial- oder Stammetablissemments durch entsprechenden Eintrag im Handelsregister nachgewiesen werden könne, und wenn der Firmainhaber oder ein aktiver Teilhaber des Geschäftes persönlich und dauernd seinen Wohnsitz im Lande genommen hat. Diese Auslegung entspricht derjenigen, welche auch deutscherseits aufgestellt worden ist (siehe Geschäftsbericht 1889, Handelsabteilung).

Gemäß den Zusatzartikeln zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn ist u. a. für gewöhnliche Dach- und Mauerziegel in den beiderseitigen Grenzzonen Zollbefreiung zugestanden; letztere aber erstreckt sich schweizerischerseits nicht auf solche Ziegel, welche über 10 km. landeinwärts geführt werden. Das Zolldepartement hatte im Berichtsjahre Anlaß, gegen einen Mißbrauch dieser Zollbefreiung einzuschreiten.

Durch den Umstand, daß ein spanisches Gesetz vom 14. Juli 1894 die Errichtung von Specialdepots für zum Coupieren von spanischen Exportweinen bestimmte französische Weine in spanischen Seehäfen unter zollamtlicher Aufsicht gestattet, haben wir uns zu Anfang des Berichtsjahres veranlaßt gesehen, für die aus Spanien nach der Schweiz eingeführten Weine Ursprungszeugnisse nach besonderem Formular, sowie deren Beglaubigung durch das schweizerische Konsulat in Barcelona vorzuschreiben.

Gegen diese Maßnahme erhob die spanische Regierung Einsprache, indem sie geltend machte, daß dieselbe den Bestimmungen der Handelsübereinkunft zuwiderlaufe, und das Begehren stellte, den bezüglichen Beschluß rückgängig zu machen oder dessen Vollzug zu verschieben, damit zwischen den beiden Regierungen eine Verständigung herbeigeführt werden könne.

Wir waren im Falle, den Einwand der Vertragswidrigkeit damit zu widerlegen, daß jenes Gesetz zur Zeit des Abschlusses der Handelsübereinkunft, in welcher u. a. auch der Wortlaut der Ursprungszeugnisse festgelegt wurde, noch nicht bestanden habe und daß daher dem schweizerischen Bundesrate zweifellos das Recht zustehe, die ihm geeignet scheinenden Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß die für Weine spanischen Ursprungs eingeräumten Konzessionen für andere vom Mitgenuß derselben ausgeschlossene Provenienzen in Anspruch genommen werden können.

Als sich dann im Verlaufe des daherigen Notenwechsels herausstellte, daß einzig im Hafen von Pasages im biscayischen Meerbusen ein solches Specialdepot bestehe und der Verkehr bisher ein verhältnismäßig unbedeutender gewesen sei, erklärten wir uns geneigt, die herwärtige Schlußnahme für einstweilen zu sistieren,

sofern die spanische Regierung sich verpflichte, die Errichtung neuer Specialdepots erst nach erfolgter gegenseitiger Verständigung über die vom schweizerischen Standpunkte aus als nötig erachteten Kontrollmaßregeln zu gestatten.

Gestützt auf die von der spanischen Regierung eingelangte Erklärung, daß sie den schweizerischen Bundesrat über den Verkehr im Entrepot Pasages jeden Monat auf dem Laufenden erhalten und die gleiche Verpflichtung auch für die allfällig noch entstehenden weitem Specialdepots in spanischen Häfen übernehmen wolle, sowie auf das gleichzeitige Anerbieten ihrer Mitwirkung für jede sonstige wünschenswerte Gewähr betreffend die Weineinfuhr aus Spanien nach der Schweiz wurde dann durch Beschluß vom 3. Juni die Forderung besonderer Ursprungszeugnisse suspendiert, so daß von diesem Zeitpunkte an bis zum Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Frankreich (19. August), mit welchem die differentielle Behandlung der französischen Weine und damit unser Anstand mit Spanien hinfällig wurde, die gewöhnlichen Ursprungszeugnisse Geltung hatten.

B. Alkoholgesetz.

Auf Ende des Berichtsjahres waren 159 Firmen (Essigfabrikation, Lackfabrikation, Farben, chemische und pharmaceutische Produkte) im Besitze einer Bewilligung zur relativen Alkoholdenaturierung.

Auf Spirituosen und alkoholhaltigen Erzeugnissen haben die Zollämter Fr. 642,271. 11 an Monopolgebühren erhoben, gegenüber Fr. 683,669. 78 im Vorjahre.

Unterm 1. Oktober 1895 wurde an Stelle desjenigen vom 30. Dezember 1890, beziehungsweise 30. September 1892, ein neuer Beschluß betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr (s. A. S. n. F. XV, 276) erlassen.

Infolge der Wahrnehmung, daß die Kontrolle der aus dem Kanton Genf über Moillesulaz nach Frankreich eingeführten Spirituosen von den französischen Organen äußerst mangelhaft ausgeübt wird und da gewichtige Gründe zu der Vermutung vorlagen, daß solche Sendungen, um die Rückvergütung des Monopolgewinnes zu erlangen, zum Schein zwar ausgeführt, dem in gewisser Entfernung von der Grenze gelegenen französischen Regiebureau aber nicht angemeldet, sondern auf dem Wege des Schmuggels wieder nach der Schweiz eingebracht werden, sah sich das Zolldepartement veranlaßt, das im Jahre 1890 auf Zusehen hin zur Ausfuhrabfertigung von Absinth und Wermut ermächtigte Straßenzollamt Moillesulaz für die Ausfuhr von Absinth zu schließen.

C. Viehseuchenpolizei, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, ⁷Reblaus, Maß und Gewicht, Regale.

Die von den Zollämtern erhobenen Viehuntersuchungsgebühren belaufen sich im Berichtsjahre auf Fr. 256,739. 25 gegenüber Fr. 263,777. 13 im Vorjahre.

Dem Landwirtschaftsdepartement wurden 42 (1894: 61) vom Zollpersonal aufgenommene Strafprotokolle wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Viehseuchen zur weiteren Behandlung überwiesen.

Die im Jahre 1894 wegen Mißbrauch beziehungsweise Übertretung des Verbotes der Einfuhr von italienischem Nutzvieh zurückgezogene Bewilligung der Einfuhr von Arbeitsochsen nach dem Kanton Tessin wurde 1895 wieder eingeräumt, jedoch unter Kontrollbedingungen, welche die Einfuhr anderer als Arbeitsochsen ausschließen.

Betreffend Nachachtung der Gesetze über Jagd, Vogelschutz und Fischerei im Kanton Tessin können wir das in frühern Berichten Gesagte wiederholen, nämlich daß da, wo unsere Grenzwächter hinkommen, die Zustände leidlich, in andern Gegenden aber immer noch unbefriedigend sind. Immerhin scheint diesem Zweige der Bundesgesetzgebung von seiten der tessinischen Regierung mehr Aufmerksamkeit geschenkt zu werden als früher; bei den in der Bevölkerung herrschenden Begriffen wird sich aber eine Besserung der Zustände nur sehr langsam geltend machen.

Das Zollpersonal verzeigte je 7 Widerhandlungen gegen das Pulverregal und gegen das Bundesgesetz betreffend Maß und Gewicht (Einfuhr von Glaswaren mit ungesetzlichen Eichzeichen).

Im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Oktober 1885 (A. S. n. F. VIII, 191) ist auch das Nebenzollamt Kaiserstuhl für die Pflanzeneinfuhr im Grenzverkehr geöffnet worden.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1895.	1894.	Differenz
	Fr.	Fr.	1895. Fr.
Einfuhrzölle	42,838,518. 22	40,752,543. 17	+ 2,085,975. 05
Ausfuhrzölle	105,298. 23	108,532. 91	— 3,234. 68
Statistische Gebühren . .	113,488. 38	114,454. 15	— 965. 77
Niederlags- u. Wagggebühren	29,471. 75	31,728. —	— 2,256. 25
Bußenanteile und Ordnungs- bußen	19,529. 07	28,248. 49	— 8,719. 42
Untermieten	37,590. 02	30,092. 86	+ 7,497. 16
Verschiedenes:			
1. Erlös. aus dem Verkauf von Imprimaten, Ver- gütungen etc.	85,830. 27	85,081. 89	+ 748. 38
2. Beitrag der Alkoholver- waltung an die Kosten des Zolldienstes	50,000. —	50,000. —	—
Gesamttotal	43,279,725. 94	41,200,681. 47	+ 2,079,044. 47

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1895.	1894.	Differenz
	Fr.	Fr.	1895. Fr.
I. Zollgebiet Basel . . .	15,406,986. 23	13,737,414. 18	+ 1,669,572. 05
II. „ Schaffhausen . .	10,141,438. 78	10,171,790. 02	— 30,351. 24
III. „ Chur	4,044,169. 80	3,986,973. 05	+ 57,196. 75
IV. „ Lugano	4,371,745. 63	4,260,353. 33	+ 111,392. 30
V. „ Lausanne	2,481,336. 91	2,611,424. 90	— 130,087. 99
VI. „ Genf	6,670,560. 21	6,268,271. 84	+ 402,288. 37
Total	43,116,237. 56	41,036,227. 32	+ 2,080,010. 24
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion ver- rechneten Einnahmen für statistische Gebühren und Beitrag der Alkoholverwal- tung	163,488. 38	164,454. 15	— 965. 77
Gesamttotal	43,279,725. 94	41,200,681. 47	+ 2,079,044. 47

Für näheren Aufschluß über die einzelnen Rubriken müssen wir auf unseren Bericht zur eidgenössischen Staatsrechnung pro 1895, sowie auf den später erscheinenden Jahresband der schweizerischen Handelsstatistik verweisen.

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1895.		1894.	
	Beamte.	Angestellte.	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion, I.—III. Abteilung	39	1	36	1
Bei 6 Gebietsdirektionen . .	61	10	54	9
Bei 262 Zolliämtern	424	224	426	218
Bei 39 Zollbezugsposten (überdies 21 Grenzwächter und 5 Landjäger, siehe unten) .	—	13	—	13
Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere	10	—	10	—
Eidg. Grenzwächter (von diesen verwendet: 64 gleichzeitig als Einnehmer und 21 gleichzeitig an Zollbezugsposten) . . .	—	702	—	693
Kantonale Landjäger im eidgenössischen Dienst (von diesen verwendet: 14 gleichzeitig als Einnehmer und 5 an Zollbezugsposten)	—	36	—	36
	534	986	526	970
	1520		1496	

Vermehrung im Jahre 1895: 24 Mann, wovon 9 für den Grenzschutz.

Im Jahre 1895 sind 118 Mann ausgetreten, und zwar:

20 infolge Todesfall (worunter 4 Grenzwächter);

59 infolge Demission (worunter 53 Grenzwächter);

38 infolge Wegweisung (worunter 36 Grenzwächter);

1 (Grenzwächter) infolge Desertion.

Neu kreiert und besetzt wurden die Stellen eines Kanzlei-sekretärs bei der Oberzolldirektion, für Personelles und Drucksachen, sowie je eines Direktionssekretärs in Schaffhausen und

Lugano, letztere behufs Entlastung der betreffenden Gebietsdirektoren sowohl als der Hauptkassiere, von denen bisher die dahерigen Funktionen versehen worden sind.

Es hat sich schon seit längerer Zeit als ein Übelstand fühlbar gemacht, daß infolge fortdauernden Personalmangels im IV. Zollgebiet Grenzwachmannschaften für längere oder kürzere Zeit zu Dienstleistungen bei Zollämtern zur Stellvertretung von Zollaufscheidern oder Nebenzolleinnehmern verwendet werden mußten, während ohnehin ihre Zahl zu gering war, um eine wirksame Grenzbewachung auszuüben. Im Berichtsjahre ist nun diesem Übelstande durch Verstärkung des Gehülfen- und Aufseherpersonals in diesem Gebiete abgeholfen worden.

Sehr nachteilig macht sich fortwährend die Wehrpflicht des Zollpersonals für den Zolldienst fühlbar, namentlich während der Zeit der größeren Truppenmanöver. So waren während der Übungen des I. Armeecorps einzig aus dem V. und VI. Zollgebiet 46 Beamte und Angestellte in Militärdienst abwesend, eine Zahl, deren Ersatz durch Abkommandierungen aus andern Zollgebieten nur zum Teil möglich wurde. Es ist dies für den Zolldienst auf den Hauptbahnhöfen um so fataler, als die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verkehrsinstitute von der Wehrpflicht enthoben sind.

Wir können diesem Abschnitte noch die Bemerkung beifügen, daß bei der Rekrutierung des Beamtenpersonals mit ganz besonderer Sorgfalt vorgegangen wird, und daß das seit einigen Jahren befolgte System, zufolge welchem nur solche Kandidaten zur definitiven Anstellung vorgeschlagen werden, welche sich durch eine Prüfung über genügende allgemeine Bildung, und während einer sechsmonatlichen Probezeit über ihre sonstige Eignung für den Zolldienst ausweisen und hinsichtlich Leistungen und Verhalten durchaus befriedigen, sich vorzüglich bewährt hat.

V. Oberzolldirektion.

Die Geschäftsführung durch die Oberzolldirektion geht ihren regelten Gang, so daß wir unter dieser Rubrik nichts besonderes zu bemerken haben. Der Geschäftsumfang ist annähernd dem Vorjahre gleich geblieben.

In Ausarbeitung begriffen ist eine neue Instruktion für die schweizerischen Zollbehörden und Zollämter an Stelle derjenigen vom Jahre 1860, deren Bestimmungen nur noch teilweise zutreffend sind.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Damit die Stellung der Zollgebietsdirektionen auch beim Publikum zur Geltung komme, wird von der Oberbehörde grundsätzlich darauf gehalten, daß Zollreklamationen erstinstanzlich an die zuständige Gebietsdirektion gerichtet werden müssen, wie dies durch Art. 168 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgeschrieben ist.

Infolge der Notwendigkeit, die Aufseher bei den Zollämtern uniform zu kleiden, ist angeordnet worden, daß diesem Personal alljährlich eine Dienstkleidung, bestehend aus Dienstjacke und Hose, verabfolgt werden soll, wofür der Stoff von der Verwaltung geliefert wird, während die Anfertigungskosten zu Lasten des betreffenden Personals fallen. Die Anschaffung der Dienstmützen und Dienstmäntel fällt dagegen gänzlich zu Lasten der Verwaltung.

Betreffend die Ausführung der budgetierten Neubauten, Umbau- und Erweiterungsarbeiten für die Zollverwaltung wird auf den Abschnitt Departement des Innern, Direktion der eidgenössischen Bauten, verwiesen.

Von der projektierten Baute eines Hauses für den Grenzwachtposten in Maison blanche konnte Umgang genommen werden, da die Zollverwaltung Gelegenheit fand, eine zweckentsprechende Gebäulichkeit in Miete zu nehmen.

Gestützt auf Art. 17 des Zollgesetzes, wonach die für den Zolldienst auf den Grenzstationen der schweizerischen Eisenbahnen benötigten Lokalitäten nach den Anforderungen des Bundesrates von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich einzuräumen sind, wurden im Berichtsjahre folgende Begehren gestellt:

Bahnhof Buchs — Vergrößerung des Eilgutschuppens und Erstellung neuer Bureaulokale;

Bahnhof Locle — Vergrößerung des Revisionslokales und Abtrennung der Güterhalle P. V. in zwei Teile.

Von den im Vorjahre gestellten Begehren sind bisher nur folgende als erledigt zu registrieren:

Romanshorn — Vergrößerung des Revisionslokals in der Güterhalle;

Rorschach — Erweiterung und Verbesserung der Zolllokale.

Auf Ende des Berichtsjahres waren in Ausführung begriffen die Erweiterungsbauten im Bahnhof Chiasso wegen Trennung des dortigen Zollamtes in zwei selbständige Zollämter, das eine für Personen-, Eilgut- und Postverkehr, das andere für Güterverkehr.

Nicht ausgeführt wurden die verlangten Bauten in
 Pruntrut — Erweiterung der Bureaulokale;
 Schaffhausen — Erstellung eines Revisionslokales;
 Verrières — Erstellung neuer Zolllokale.

Betreffend Pruntrut und Verrières wurde von der Direktion der Jura-Simplon-Bahn beim Bundesrate ein Rekurs eingereicht, weil nach Ansicht der Bahnverwaltung die dahierigen Anforderungen der Zollverwaltung übertrieben seien.

Wir haben diesen Rekurs abgewiesen auf Grund einer sehr einläßlichen Berichterstattung des Zolldepartements, in welcher nachgewiesen wurde, daß die Forderungen der Zollverwaltung keineswegs über die Schranken des Gesetzes hinausgehen, sondern nur dem längst gefühlten Bedürfnis entsprechen.

Infolge der Weigerung des Gemeinderates von Bressaucourt, das nötige Terrain an der von der Zollverwaltung bezeichneten Baustelle abzutreten, hat dessen Erwerbung auf dem Wege der Expropriation stattfinden müssen. Der Entscheid der amtlichen Schätzungskommission ist gegen Ende des Berichtsjahres eingetroffen.

Die Erwerbung einer Baustelle und die Errichtung des schon pro 1894 budgetiert gewesenen Zollhauses beim Grenzacherhorn in der Nähe von Basel hat noch nicht stattfinden können, weil vorerst Unterhandlungen mit der Regierung des Deutschen Reiches wegen eines Übereinkommens betreffend die Vornahme der schweizerischen Zollkontrolle auf badischem Gebiete, bedingt durch die Art und Weise der dortigen Straßenanlagen, eingeleitet werden mußten. Nur unter dieser Voraussetzung könnte nämlich die von den benachbarten schweizerischen und badischen Ortschaften längst gewünschte Verkehrserleichterung, nämlich die direkte Verbindung Grenzach-Riehen-Lörrach, ermöglicht werden. Die Antwort der deutschen Regierung war zu Ende des Berichtsjahres noch ausstehend.

Infolge der starken Verkehrszunahme bei der Postzollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel (annähernd die Hälfte der Gesamtzolleinnahmen auf dem Postverkehr, mit täglich 3000 bis 4000 Abfertigungen) hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, hierfür eine größere Lokalität in der Nähe des badischen Bahnhofes zu beschaffen, und dieser Zollabfertigungsstelle den Charakter einer selbständigen, einem Zollcontroleur unterstellten Abteilung des Hauptzollamtes am badischen Bahnhofe zu verleihen.

Die Zolllokalitäten sowohl auf dem badischen als auf dem Centralbahnhofe sind durchaus ungenügend und es wäre daher auch

für die Zollverwaltung dringend wünschbar, daß durch baldige Lösung der beiden Bahnhoffragen eine Besserung der daherigen Zustände eintreten würde.

In Schwaderloch (Aargau) wurde ein Zollbezugsposten errichtet und die dortige Personenfähre über den Rhein für die Einfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme von Pflanzen und Vieh, geöffnet.

Infolge Verzichtes der Konzessionsinhaber ist das eidgenössische Niederlagshaus für Weine in Luzern auf 31. März 1895 aufgehoben worden.

An die Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen richtete die Zollverwaltung das Ansuchen um Erstellung eines größern Bureaulokals für das schweizerische Zollamt auf dem Bahnhofe Erzingen, gestützt auf Art. 11 der Übereinkunft vom 24. September 1862 betreffend Weiterführung der badischen Eisenbahn durch das schweizerische Gebiet (A. S. VII, 382).

Die Anlage der in Vollziehung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden vom 21. Mai 1875 (A. S., n. F. I, 857) im Bau begriffenen Bahnlinie Bülach- beziehungsweise Eglisau-Schaffhausen bedingt die Errichtung eines schweizerischen Zolldienstes für die zollamtliche Abfertigung der aus dem badischen Gebiet kommenden und auf schweizerisches Gebiet übertretenden Güter und Reisenden, und es war zu diesem Behufe zuerst die Errichtung von Nebenzollämtern auf den schweizerischen Stationen Rafz und Neuhausen in Aussicht genommen.

Infolge einer Vorstellung der Nordostbahn, daß die Zollabfertigung der auf den badischen Stationen einsteigenden Reisenden und das dadurch bedingte Aussteigen an den genannten beiden Stationen wegen der notwendig werdenden Verlängerung der Haltezeiten den Verlust aller derjenigen Verkehrs- und Betriebsvorteile, welche die Linie Eglisau-Schaffhausen durch Schaffung einer kürzern Verbindung Zürich-Schaffhausen versprechen, zur Folge hätte, und daß der Verkehr über diese Linie sowohl für die badische wie für die schweizerische Bevölkerung lästig würde, haben wir uns durch unsere Gesandtschaft in Berlin mit der großherzoglich badischen Regierung in Beziehung gesetzt, um anstatt auf jenen beiden schweizerischen Stationen auf denjenigen der enclavierten, aus der deutschen Zolllinie ausgeschlossenen badischen Ortschaften Lotstetten, Jestetten und Altenburg Zollabfertigungsstellen für die auf diesen Stationen mit Bestimmung nach der Schweiz aufgenommenen Güter und Reisenden errichten zu können. Die Antwort war zu Ende des Berichtsjahres noch ausstehend.

Der Zolldirektion in Chur, welche seit einigen Jahren in ganz unzulänglicher Weise untergebracht war, sind passendere Lokalitäten in dem auf dem neuen Postbauplatze in Chur gelegenen Hause angewiesen worden.

Die Erstellung eines Wachthäuschens an der Brücke von Pontetresa, wo beständig ein Planton postiert sein muß, war schon im Budget pro 1893 vorgesehen. Dieselbe konnte jedoch wegen des Widerstandes der Gemeinde und der Weigerung, das benötigte Terrain auf dem vor dem eidgenössischen Zollhause gelegenen Gemeindeplatze abzutreten, bisher nicht ausgeführt werden. Die vom Bundesrate nachgesuchte Intervention der tessinischen Regierung blieb ohne Erfolg, indem die Gemeinde auf ihrer Weigerung beharrte, so daß wir uns schließlich gegen Ende des Berichtsjahres genötigt sahen, zum Zwecke der Erwerbung des benötigten Bauplatzes von bloß circa 11 m² das Expropriationsverfahren einzuleiten.

Im Januar 1896 sind unter den Auspizien der Tessiner Regierung neue Unterhandlungen angebahnt worden, und wir hoffen, im nächsten Jahresberichte die gütliche Erledigung der Angelegenheit melden zu können.

Die infolge der Anwendung von Reciprocitätszöllen auf Uhrmachereigenständen aus Frankreich errichteten speciellen Zollabfertigungsstellen in la Chaux-de-Fonds und Genf, welche mit Inkrafttreten des neuen Handelsabkommens ihre Bedeutung verloren, wurden auf Verwendung aus Interessentenkreisen der Uhrenindustrie noch einige Zeit beibehalten, schließlich aber, nachdem sich dieser Specialdienst als absolut zwecklos herausgestellt hatte, auf Ende des Berichtsjahres aufgehoben.

Der Verkehr dieser Specialbureaux (wovon mehr als $\frac{9}{10}$ auf das Bureau Chaux-de-Fonds entfallen) gestaltete sich wie folgt:

Abgefertigt zur Einfuhr, zollfreie Retourwaren inbegriffen, wurden 28,182 Kolli gegenüber 35,558 im Vorjahr; zollvormerklich im passiven Veredlungsverkehr behandelt 59,358 Uhrwerke gegenüber 85,072 im Vorjahre.

Hierbei sind konstatiert worden:

- 37 Zollübertretungen (1894: 90);
- 50 Übertretungen des Gesetzes betreffend die Kontrolle der Gold- und Silberwaren (1894: 94);
- 20 Übertretungen des Postregalgesetzes (1894: 126).

Dabei ist zu bemerken, daß nach Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Frankreich bis zur Schließung dieses Specialdienstes bloß noch Retourware nach den beiden Bureaux geleitet und daselbst abgefertigt wurde.

Mit der Aufhebung der beiden Specialbureaux ist auch ein wiederholt gestelltes Begehren des Gemeinderates von Locle, ein ebensolches Specialbureau in dieser Ortschaft zu errichten, gegenstandslos geworden.

Wiederholt konstatierte Schmuggelfälle haben dargethan, daß die Übergänge aus Italien nach dem Bagnes-Thale im Wallis fortwährend und selbst im Winter begangen werden, was uns veranlaßte, auf 1. Mai 1895 in Lourtier ein Nebenzollamt zu errichten.

Überhaupt hat sich eine wirksamere Überwachung der Walliser Gebirgspässe, als sie bisher durch die Civileinnehmer an den unbedeutenden Nebenzollämtern im Wallis ausgeübt worden, als notwendig herausgestellt, namentlich im Hinblick auf das Verbot der Einfuhr von italienischem Vieh und die in der Umgehung dieses Verbotes liegende Gefahr der Seucheneinschleppung.

Durch Verstärkung der Grenzwachtmannschaft und Verlegung des Nebenzollamtes Saas im Grund nach Almagell sind nun die nötigen Maßnahmen getroffen worden.

Nachdem sich die Lokalitäten der Zolldirektion in Genf schon längst als in jeder Hinsicht ungenügend erwiesen haben, konnte im Berichtsjahre mit der Caisse d'Epargne in Genf als Eigentümerin des Hauses, in dessen Entresol die Direktion untergebracht ist, ein neuer Mietvertrag für eine größere Zahl von entsprechend hergerichteten Lokalitäten abgeschlossen werden, welche nunmehr voraussichtlich für längere Zeit genügen dürften.

Die Bureaux und Postenlokale im Entrepôt Rive in Genf wurden ebenfalls bedeutend erweitert und sehr zweckmäßig eingerichtet. Beiläufig sei hier bemerkt, daß die Société d'Exploitation des Entrepôts de l'Etat de Genève ein neues Reglement mit Tarifen für die Benutzung der Entrepôts Rive und Cornavin in Genf aufgestellt hat, welches, nachdem es im Sinne von Art. 3 des bundesrätlichen Reglements vom 13. Juni 1890 betreffend diese beiden Entrepôts die Genehmigung des Zolldepartements erhalten, auf 1. Januar 1896 in Kraft getreten ist. Die Erstellung größerer Lokalitäten für die Bahnzollämter in Genf durch die Paris-Lyon-Méditerranée ist dagegen noch nicht vollendet, weil die Bahnverwaltung infolge der vom Bundesrate gemachten Bemerkungen zu dem 1894 vorgelegten ersten Projekte sich veranlaßt fand, ein neues Projekt ausarbeiten zu lassen, das erst gegen Ende des Jahres 1895 zur Vorlage gelangte.

In Colovrex wurde in dem neu erstellten Zollgebäude für den dortigen Grenzwachtposten ein Zollbezugsposten eröffnet.

Zollämter im Innern. Betreffend Errichtung eines Hauptzollamtes für den Güterverkehr im Bahnhof Zürich ist das Zolldepartement nach Einsichtnahme eines Berichtes der Nordostbahn mit der Kantonsregierung übereingekommen, daß vorerst die in Aussicht stehende Verlegung des Güterbahnhofes und der Eilgutexpedition abzuwarten sei. Sobald die definitiven Hochbaupläne für die Umgestaltung des Bahnhofes vorliegen, werden die Verhandlungen wieder aufgenommen werden.⁵

Schwebend ist auch die Lokalfrage für Errichtung eines Zollamtes im Bahnhofe Bern, infolge der Schwierigkeiten, welche die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten bietet.

Bei der neuen Bahnhofanlage in Luzern ist auf⁷ Erstellung geeigneter Lokalitäten für ein Hauptzollamt Bedacht genommen worden. Nach Vollendung des Neubaus werden die Unterhandlungen weitergeführt werden können.

Die Verhandlungen mit Solothurn mußten ebenfalls eingestellt werden, weil es bisher nicht gelungen ist, eine Lösung der Lokalfrage herbeizuführen.

Das auf Anfang des Jahres in Verbindung mit dem dortigen eidgenössischen Niederlagshause eröffnete Hauptzollamt St. Gallen wurde definitiv organisiert, mit einem Zollamtsvorstand als Chef und erweiterten Kompetenzen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieses Platzes.

Eine Zunahme des Warenverkehrs war bisher nur insofern zu konstatieren, als wöchentlich einige Sammeladungen, die bisher in Waldshut zollamtlich behandelt wurden, nunmehr in St. Gallen zur Zollabfertigung gelangen. Im gewöhnlichen Stückgüterverkehr ist eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten.

Dagegen wird nahezu der gesamte, sehr bedeutende Veredlungsverkehr (Stückereiverkehr) von St. Gallen und Umgebung bei diesem Zollamte abgefertigt.

Die Frequenz der Zollabfertigungsstellen für Reisendengepäck in den Bahnhöfen von Zürich und Bern bleibt hinter den gehegten Erwartungen zurück. In Zürich haben im Berichtsjahre 533, in Bern 500 Abfertigungen stattgefunden.

Seit längerer Zeit hat die Anordnung bestanden, nach Luzern kartiertes Reisegepäck, welches an den Grenzstationen wegen Abwesenheit des Eigentümers nicht zur zollamtlichen Revision gestellt werden konnte, mit Zollgeleitscheinen nach Luzern zu instradieren, wo alsdann die Zollbehandlung durch den mit der Besorgung des Zolldienstes im eidgenössischen Niederlagshaus für Weine in Luzern

betrauten Beamten stattfand. Infolge der Aufhebung des Niederlagshauses ist nun im Bahnhofe Luzern vorläufig eine provisorische Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck errichtet worden.

VII. Grenzschutz.

Effektivbestand des Grenzwachcorps.

	Eidgen. Grenzwächter.			Kantonale Landjäger.		
	Bestand 1. Januar 1895.	Bestand 31. Dezember 1895.	Vermehrung oder Verminderung.	Bestand 1. Januar 1895.	Bestand 31. Dezember 1895.	Vermehrung oder Verminderung.
I. Zollgebiet	138	132	— 6	—	—	—
II. „	73	76	+ 3	—	—	—
III. „	18	18	—	36	36	—
IV. „	65	80	+ 15	—	—	—
V. „	199	192	— 7	—	—	—
VI. „	200	204	+ 4	—	—	—
	693	702	+ 9	36	36	—

Total Ende 1895: 738 Mann (eidgenössische und kantonale) gegenüber 729 Mann (eidgenössische und kantonale) Ende 1894.

Von den 36 kantonalen Landjägern entfallen 25 auf den Kanton Graubünden und 11 auf den Kanton St. Gallen; von den letztern funktionieren 10 als Einnehmer an den Rheinzollämtern.

Die einheitliche Organisation des Grenzbewachungsdienstes hat auch im Berichtsjahre bedeutende Fortschritte gemacht. Neben dem äußern Dienste wird namentlich auch der innern Einrichtung und dem Haushalte der Grenzwachtposten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Möblirung der Postenlokale mit dem notwendigsten Kasernenmaterial, als Betten, Tische, Stühle, Schränke, Gewehr-

stände etc., kann nunmehr als durchgeführt betrachtet werden. Neben der Disciplin wird auch Ordnung und Reinlichkeit auf den Posten strenge gehandhabt.

Da für den Grenzwachtdienst nur kräftige und jede Witterung ertragende Mannschaft verwendbar ist, wurden in sämtlichen Zollgebieten besondere Vertrauensärzte bezeichnet, welche unmittelbar vor der Aufnahme von Grenzwächter-Rekruten dieselben auf ihre körperliche Tauglichkeit zu untersuchen haben.

Infolge des neuen Handelsübereinkommens mit Frankreich hat bei der Grenzwachtmannschaft an der schweizerisch-französischen Grenze eine etwelche Verminderung eintreten können, 7 Mann im Berner Jura, 6 Mann im Kanton Neuenburg und 20 Mann im Kanton Waadt, wovon jedoch 5 Mann zur Verstärkung der mobilen Sektion des V. Gebietes, welche wie diejenige im VI. Gebiet zur beliebigen Verwendung des Grenzwachtchefs steht, und 7 Mann zur Verstärkung bestehender und Kreierung von neuen Posten im Wallis behufs besserer Überwachung der dortigen Gebirgspässe verwendet werden mußten.

Im VI. Zollgebiet war eine Reduktion des Mannschaftsbestandes bisher nicht möglich. In keinem Landesteile der Schweiz wird der Schmuggel so intensiv und auf so raffinierte Weise betrieben wie im Kanton Genf, wo die topographische Beschaffenheit der Grenze das etappenweise Vorgehen der Schmuggelunternehmungen und der zahlreichen Hehlerschaft außerordentlich begünstigt. Trotz der Verstärkung des Mannschaftsbestandes bei Beginn des Zollkrieges mit Frankreich auf 200 Mann hat sich dennoch diese Zahl zur kontinuierlichen Überwachung bei Nacht und Tag dieses nach allen Seiten offenen Gebietes als unzureichend erwiesen, und es bedurfte der angestrengtesten Thätigkeit der Mannschaft, wie der Unteroffiziere und Offiziere, um diesem unehrenhaften Gewerbe auch nur einigermaßen wirksam entgegenzutreten. Daß nun diejenigen zahlreichen Individuen verschiedenartigster Lebensstellung, welche den Schmuggel zum großen Schaden des ehrlichen Handels gewerbsmäßig betreiben, diesem Gewerbe entsagen, darf so bald nicht erwartet werden. Wer einmal sich mit dem Schleichhandel abgiebt, kehrt schwerlich mehr zu einer ehrlichen Beschäftigung zurück. Wenn auch der Gewinn nicht mehr so lukrativ zu sein verspricht, wie zur Zeit des Zollkrieges, so ist die Umgehung der Zölle des Gebrauchtartifs für eine Menge von Warenartikeln noch einträglich genug, um die zahlreichen Schmuggler anzulocken und zu weiterer Thätigkeit aufzumuntern. Die Genfer Grenze ist durch die Schmuggler mit ebenso großer Beharrlichkeit überwacht als durch die Grenzwächter, und jede Schwächung eines Grenzpunktes würde sofort wahr-

genommen und ausgenutzt werden. Wir sind daher genötigt, nicht nur im Interesse des Fiskus, sondern auch in demjenigen der öffentlichen Moral den bisherigen, relativ allerdings bedeutenden Mannschftsbestand im Kanton Genf bis auf weiteres beizubehalten.

Im Berichtsjahre wurde die Revolverbewaffnung der gesamten eidgenössischen Grenzwachtmannschaft zu Ende geführt. Außerdem ist bei der eidgenössischen Militärverwaltung die nötige Zahl zurückgezogener Kavallerie-Karabiner, System Vetterli, erhoben und in der Folge käuflich erworben worden, um auch die Karabinerbewaffnung zu vervollständigen, so daß nunmehr jeder Grenzwächter, die als Sektionschefs funktionierenden Unteroffiziere ausgenommen, außer dem Seitengewehr und dem Ordonnanzrevolver mit Repetierkarabiner, Grenzwächter- oder alte Kavallerie-Ordonnanz, und entsprechender Munition ausgerüstet ist.

In der Nacht vom 22./23. März wurde der Grenzwachtposten Wiesenbrücke bei Basel durch deutsche Soldaten in Uniform, welche sich unerlaubterweise von ihrem damals in Großhünningen kantonierenden Regiment entfernt hatten, thätlich angegriffen, was eine hierseitige Beschwerde bei der deutschen Regierung zur Folge hatte.

Die betreffenden Militärs wurden durch die deutschen Militärbehörden nach durchgeführter Untersuchung disciplinarisch wegen Verlassen der Ortsunterkunft ohne Urlaub, Betretens von schweizerischem Gebiet und Trunkenheit mit 5—10 Tagen strengem Arrest, und kriegsgerichtlich wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung mit Gefängnis von 7—14 Tagen bestraft.

Dem Grenzwachtchef des II. Zollgebietes wurde, mit Rücksicht auf die große Ausdehnung der Grenze dieses Gebiets, welche sich von Klemme im Aargau bis nach Horn am Bodensee erstreckt, und nachdem in der Folge auch der Grenzwachtdienst im st. gallischen Rheinthale seiner Leitung unterstellt worden, ein Lieutenant und ein höherer Unteroffizier zugeteilt.

Neben den eidgenössischen Grenzwächtern (18 Mann) funktionieren an den st. gallischen Rheinübergängen 1 kantonaler Landjäger als Grenzwächter und 10 Landjäger als Nebenzolleinnehmer, für welche dem Kanton St. Gallen eine jährliche Entschädigung von Fr. 700 per Mann von der Zollverwaltung entrichtet wird. Nachdem im neuen Zollgesetz vom 28. Juni 1893 nunmehr die Aufstellung eidgenössischer Grenzwächter vorgeschrieben ist, hat unser Zolldepartement sich gegen Ende des Jahres mit der Regierung des Kantons St. Gallen in Beziehung gesetzt, um das bisherige Verhältnis in einer für beide Teile annehmbaren Weise zu lösen. Dabei handelt es sich namentlich auch um Überlassung der an den

Rheinübergängen erstellten, von den kantonalen Landjägern occupierten Zollhäuschen, zehn an der Zahl, wovon sieben dem Kanton St. Gallen gehören.

Ebenfalls im Hinblick auf Art. 54 des Zollgesetzes und die bezüglichen Erläuterungen der bundesrätlichen Botschaft zu demselben hat das Zolldepartement den mit Graubünden bestehenden Grenzschutzvertrag auf Ende Juni 1896 gekündigt. Graubünden stellt gegenwärtig 26 Mann für die zolldienstliche Bewachung der sehr ausgedehnten Grenze dieses Kantons gegen eine Entschädigung von Fr. 1350 per Mann für diejenigen Landjäger (24 Mann), welche während des ganzen Jahres, und pro rata für diejenigen (2 Mann), welche nur während der Sommermonate dem Grenzwachtdienste obzuliegen haben.

Wir können dem Kanton bei diesem Anlasse die Anerkennung nicht versagen, daß er bestrebt war, der Zollverwaltung nur rüstige und intelligente Mannschaft zur Verfügung zu stellen, und daß die daherigen Beziehungen zwischen Bund und Kanton stets angenehme waren.

Von der zweiten Hälfte des kommenden Jahres hinweg wird der Zollschutz der ganzen schweizerischen Landesgrenze entlang durch einheitlich organisierte eidgenössische Grenzwachtmannschaft ausgeübt werden.

Eine im Berichtsjahre vorgenommene Inspektion des Grenzwachtdienstes im IV. Zollgebiet (Tessin) hat neben andern Mängeln dargethan, daß die bisherige Zahl von Grenzwachtern absolut ungenügend gewesen ist.

Unser Zolldepartement sah sich infolgedessen genötigt, eine Vermehrung des Mannschaftsbestandes eintreten zu lassen, teils zur Errichtung neuer, teils zur Verstärkung bereits bestehender Posten. Nebstdem sind die konstatierten Mängel durch Verbesserungen in der Administration, strengere Handhabung von Ordnung und Disciplin und Entfernung von ungeeigneten Elementen beseitigt worden.

Nach den Meldungen unserer Zollorgane sollen im Kanton Tessin zahlreiche Grenzsteine beschädigt, versetzt, vergraben oder verschwunden sein; überhaupt seien die Grenzsteine in betreff ihrer Größe und ihrer Merkmale ungenügend. Die Anordnung einer Revision sämtlicher Grenzsteine dieses Kantons dürfte daher zweckmäßig sein.

Neu errichtet wurden u. a. auch 2 Grenzwachtposten im Misox infolge der gemachten Erfahrung, daß die dortige Bevölkerung sich, solange daselbst nur zwei Zollbezugsstellen bestanden, ihrer Zollpflicht nicht bewußt war.

Im September wurde bei Crassier (Waadt) ein auf dem Schmuggel betroffenes Individuum französischer Nationalität, das sich thätlich an dem ihn arretierenden eidgenössischen Grenzwächter vergriff, durch einen Revolverchuß des letztern verwundet. Der Fall kam gemäß Art. 54 des Zollgesetzes vor das Militärgericht der I. Division, welches den Grenzwächter freisprach, da sich derselbe im Zustande der Nothwehr befunden hatte.

Grenzverletzungen durch italienische Douaniers, jedoch von geringer Bedeutung, sind auch im Berichtsjahre vorgekommen. Wegen der Durchfahrt von Porto Ceresio nach Porlezza eines italienischen Zollwachtschiffes (Torpedoboot), ohne für den schweizerischen Teil des Luganersees die Transitformalitäten zu erfüllen und ohne vorher die Erlaubnis der schweizerischen politischen Behörde eingeholt zu haben, ist bei der italienischen Regierung Reklamation erhoben worden.

Ende Juli wurde in Cama (Misox) ein italienischer Zollwächter von Bergamasker Schmugglern eingebracht, mit der Angabe, daß derselbe auf schweizerischem Gebiete betroffen worden sei. Da sich die politischen Orts- und Kreisbehörden mit der Sache nicht befassen wollten und die eidgenössischen Grenzwächter daselbst sich nicht befugt glaubten, den italienischen Zollwächter zu verhaften, so erfolgte dessen Freilassung.

Aus Veranlassung dieses Vorfalles ist das Grenzwachtpersonal dahin instruiert worden, daß italienische Zollwächter und Polizisten, welche unberechtigterweise bewaffnet auf schweizerischem Gebiete betroffen werden, festzunehmen, zu entwaffnen und auf dem kürzesten Wege dem Vorstand der politischen Gemeinde, auf deren Gebiet die Grenzverletzung stattgefunden, zuzuführen seien. Diesem bleibt alsdann die weitere Amtshandlung, beziehungsweise Berichterstattung an die Bezirksanstaatsstelle zu Handen der kantonalen und eidgenössischen politischen Behörden überlassen, wogegen von den betreffenden Grenzwachtorganen an die vorgesetzte Zollbehörde über den Vorfall auf dem Dienstwege Meldung zu machen ist.

Immer häufiger kommt es vor, daß wegen Beschimpfung und Bedrohung von Grenzwächtern oder wegen Thätlichkeiten gegen solche bei den zuständigen Amtsstellen Klage erhoben werden muß.

So wurden zwei Individuen im Berner Jura, welche ohne Anlaß einen nächtlichen Angriff auf zwei Grenzwächter ausführten, vom bernischen Gericht zu Gefangenschaft und Buße verurteilt.

Ein Fall im Kanton Schaffhausen war zu Ende des Berichtsjahres noch bei der kantonalen Polizeibehörde anhängig.

Zwei im st. gallischen Rheinthale vorgekommene Fälle wegen Widersetzlichkeit, Beschimpfung und Drohung wurden behufs weiterer Veranlassung der Regierung des Kantons St. Gallen zur Anzeige gebracht.

In zwei Fällen, in welchen wegen Thätlichkeiten gegen eidgenössische Grenzwächter Klage bei den Genfer Gerichten geführt wurde, erfolgte ein freisprechendes Urteil.

VIII. Straffälle.

Zollübertretungen.

Auf Ende 1894 waren unerledigt geblieben	57 Straffälle,
neu hinzugekommen sind	1271 „
Total 1895	1328 Straffälle,
im Vorjahr 1894	1563 „
Verminderung pro 1895	235 Straffälle.

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

	1895.	1894.	Differenz.
a. durch Verzicht auf die Verfolgung	18	31	— 13
b. durch erfolgte freiwillige und unbedingte Unterziehung seitens der Straffälligen	1265	1451	— 186
c. durch gerichtlichen Spruch:			
1. zu gunsten der Verwaltung .	13	25	— 12
2. zu ungunsten der Verwaltung .	3	1	+ 2
Total	1299	1508	— 209

Am Schluß des Jahres waren unerledigt:

1. vor Gericht anhängig	9	12	— 3
2. bei der Verwaltung pendent . .	20	43	— 23
Total	1328	1563	— 235

Strafffälle wegen Zollübertretung.

686

Zollgebiete.	Zahl der Strafffälle 1895.			Betrag des umgangenen Zolles.	Eingegangene Bußbeträge.	Bußenanteil der	
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1895.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Basel	24	362	386	4,700. 12	5,444. 29	1,815. 62	1,814. 32
II. Schaffhausen . .	7	273	280	2,049. 81	6,840. 71	2,286. 24	2,277. 22
III. Chur	1	76	77	1,043. 73	2,780. 94	933. 79	923. 62
IV. Lugano	2	109	111	1,072. 14	4,537. 75	1,512. 78	1,512. 43
V. Lausanne	6	219	225	2,100. 93	13,928. —	4,642. 93	4,642. 13
VI. Genf	17	232	249	3,530. 23	11,211. 54	3,737. 85	3,736. 87
Total 1895	57	1271	1328	14,496. 96	44,743. 23	14,929. 21	14,906. 59
„ 1894	54	1509	1563	18,377. 12	70,833. 74	23,685. 79	23,603. 51
Differenz	+ 3	— 238	— 235	— 3,880. 16	— 26,090. 51	— 8,756. 58	— 8,696. 92

Straffälle wegen Übertretung des Alkoholgesetzes.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1895.			Betrag der umgangenen Monopolgebühen.	Eingegangene Bußen pro 1895.	Bußenanteile der		
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1895.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.	Verleider.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Basel	1	4	5	15. 94	37. 35	12. 46	12. 44	12. 45
II. Schaffhausen . .	—	3	3	11. 20	82. 14	27. 38	27. 38	27. 38
III. Chur	1	2	3	17. 60	* 3725. 26	1241. 76	1241. 74	1241. 76
IV. Lugano	—	3	3	4. —	18. 13	6. 04	6. 04	6. 05
V. Lausanne	—	1	1	3. 75	22. 50	7. 50	7. 50	7. 50
VI. Genf	3	28	31	507. 99	888. 29	296. 15	296. 08	296. 06
Total 1895	5	41	46	560. 48	4773. 67	1591. 29	1591. 18	1591. 20
„ 1894	7	49	56	1947. 67	2349. 74	783. 33	783. 24	783. 17
Differenz	— 2	— 8	— 10	— 1387. 19	+ 2423. 93	+ 807. 96	+ 807. 94	+ 808. 03

* Inbegriffen eine Summe von Fr. 3594. 04, welche im letztjährigen Bericht als ausstehend angegeben und im Berichtsjahre eingegangen ist.

Der in unsern frühern Berichten an gleicher Stelle wiederholt erwähnte, seit dem Jahre 1891 bei den Walliser Gerichten pendente Schmugglerfall (es handelt sich um den Schmuggel von fünf Stück Vieh, welche in der Nacht vom 23. auf den 24. September 1891 bei St. Gingolph aus Frankreich über die Grenze gebracht und am Morgen des letztern Tages in einem Stalle eingesperrt gefunden wurden) schien im Berichtsjahr zu Ende geführt werden zu können, indem am 4. April endlich das Urteil des Bezirksgerichtes erfolgte, durch welches die Angeschuldigten verurteilt wurden. Letztere rekurrirten jedoch gegen dasselbe und erreichten es, daß durch obergerichtliches Urteil vom 28. August das erstinstanzliche Urteil wegen eines Formfehlers aufgehoben und die Angelegenheit zu nochmaliger Aburteilung an die erste Instanz zurückgewiesen wurde. Damit ist dieser Fall neuerdings auf die lange Bank geschoben, und es muß die eidgenössische Behörde das äußerst bemühende Geständnis machen, daß es trotz der mehrfachen Intervention des Bundesrates bei der Regierung des Kantons Wallis nicht gelungen ist, innert der Frist von bald 5 Jahren, während welcher der Fall pendent ist, von der betreffenden Gerichtsstanz ein rechtsgültiges Urteil auszuwirken.

Nachfolgende kurze Zusammenstellung der gerichtlichen Akte zeigt, in welcher Weise die Angelegenheit bis jetzt verschleppt worden ist.

22. Dezember 1891 Einreichung der Klage durch den Anwalt der Zollverwaltung beim Bezirksgericht Monthey.

28. Januar 1892 erste gerichtliche Audienz, welche resultatlos verlief und worauf die Angelegenheit bis Schluß des Jahres liegen blieb. Die Zollverwaltung vernahm dann, daß der von ihr mit der Führung des Prozesses betraute Advokat in einem andern Prozesse Verteidiger der Angeschuldigten war, worauf die weitere Prozeßführung einem andern Anwalt übertragen wurde.

20. April 1893 zweite gerichtliche Verhandlung, wobei der Angeschuldigte ausblieb, worauf die weitere Verhandlung auf den 2., dann auf den 10. Mai verschoben wurde.

28. Juni 1893 Zeugenverhör.

24. Juli 1893 Einvernahme neuer Zeugen.

22. August 1893 Zwischenurteil, gegen welches der Beklagte appelliert. Er verwirkt aber das Appellationsrecht, da er keine Hinterlage leistet.

Durch aufgeworfene Zwischenfragen, Citierung neuer Zeugen, Aufschubbegehren und dergleichen trölerische Mittel gelingt es dem Angeschuldigten, die Aburteilung immer weiter hinauszuschieben,

so daß der Bundesrat sich wiederholt genötigt sah, den Staatsrat des Kantons Wallis um seine Intervention behufs endlicher Aburteilung des Falles zu ersuchen. Aus dessen Vernehmlassung ergibt sich, daß der erstbestellte Anwalt unbegreiflicherweise nicht das summarische Prozeßverfahren, wie es in Art. 17 des Fiskalstrafgesetzes (A. S. I, 87) für die gerichtliche Aburteilung bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze vorgesehen ist, beantragt hat, so daß das gewöhnliche Prozeßverfahren zur Anwendung zu kommen habe.

Am 4. April 1895 endlich erfolgte das erstinstanzliche Urteil, durch welches der Angeschuldigte verurteilt wird, gegen das derselbe aber Appellation ergreift.

Am 28. August 1895 wird dieses Urteil vom Appellationsgericht wegen eines Formfehlers aufgehoben, was zur Folge hat, daß das Verfahren noch einmal von vorne anfangen muß.

Von neuen im Berichtsjahr konstatierten Zollübertretungen mögen folgende Erwähnung finden:

1. Ein Baugeschäft in Basel und St. Ludwig, Elsaß, pflegte mit einem Lastfuhrwerk von St. Ludwig nach Basel zu fahren und dasselbe behufs zollfreier Abfertigung beim Zollamt am Lysbüchel jeweilen vormerken zu lassen. Als das Fuhrwerk während einiger Zeit nicht mehr in gewohnter Weise vor dem erwähnten Zollamt vorbeifuhr, forschte das letztere der Sache nach und erfuhr, daß Wagen und Pferde der genannten Firma sich schon längere Zeit nicht mehr in St. Ludwig, sondern in Basel befänden, ohne daß dieselben zur zollamtlichen Vormerkung angemeldet worden waren.

Es wurde daher gegen die fehlbare Firma das Strafverfahren eingeleitet und, da dieselbe das administrative Bußerkenntnis des Zolldepartements nicht anerkannte, die Angelegenheit dem Polizeigericht in Basel zur Aburteilung überwiesen.

In seinem Urteil stellte sich das Gericht auf den Standpunkt der Beklagten, welche angaben, daß das Fuhrwerk, gestützt auf Art. 3e des Zollgesetzes und Art. 146 der Vollziehungsverordnung zu demselben, die Grenze zollfrei passiert hätte, wenn dasselbe zur zollvormerklichen Behandlung angemeldet worden wäre, und daß somit lediglich eine Kontrollumgehung vorliege, die nicht als Zollübertretung nach Art. 55 und 56 des Zollgesetzes, sondern nur mit Ordnungsbuße im Sinne von Art. 58 geahndet werden dürfe. Es erfolgte daher ein freisprechendes Urteil, trotzdem der Vertreter der Zollverwaltung die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes nachgewiesen hatte. Denn gemäß Art. 3e des Zollgesetzes sind Wagen und Pferde, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Warentransport dienen und nicht in der Schweiz verbleiben, nicht eo

ipso zollfrei, sondern erhalten diese Berechtigung erst, wenn die im Schlußsatz des erwähnten Artikels ausdrücklich vorbehaltenen Kontrollmaßnahmen der Vollziehungsbehörde erfüllt sind. Durch Unterlassung der Anmeldung des Fuhrwerkes zur Zollabfertigung, beziehungsweise zur Vormerkbehandlung sind jene Kontrollmaßnahmen umgangen worden, und es stellt sich der Fall genau gleich dar, wie wenn ein zollpflichtiger Gegenstand ohne Anmeldung beim Einfuhrzollamt, also mit Umgehung des Zolles, eingeführt wird.

Abgesehen hiervon war nachgewiesen, daß das Fuhrwerk der angeschuldigten Firma beim Eingang über die Grenze nicht beladen war und daß die Eigentümer Wagen und Pferde bleibend ihrem Geschäft in Basel zugewiesen haben, während in Art. 146 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz Zollbefreiung nur für solche aus dem Ausland eingeführte Wagen vorgesehen ist, welche beim Eingang über die Grenze zum Warentransport dienen und nicht in der Schweiz verbleiben.

Das freisprechende Urteil giebt, indem es sich auf den vorerwähnten Art. 146 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz stützt, nicht nur dieser Bestimmung eine unrichtige Auslegung, sondern involviert auch die Verletzung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, nämlich der Aburteilung des Falles nach Art. 55 und 56 des Zollgesetzes, weshalb schon der Konsequenzen wegen Kassationsklage beim Bundesgericht eingereicht werden mußte. Diese ist denn auch begründet gefunden und die Sache zu nochmaliger Aburteilung an das Bezirksgericht in Liestal gewiesen worden.

2. Eine Speditionsfirma in Basel deklarierte den Alkoholgehalt von zwei Fässern Naturwein aus Nordamerika mit 17 °, während die zollamtliche Revision für das eine Faß einen Alkoholgehalt von 18 °, für das andere einen solchen von 19 ° ergab, so daß durch die ungenaue Deklaration ein Zollbetrag von Fr. 1. 38 und eine Monopolgebühr von Fr. 5. 54 umgangen worden war. Das Finanz- und Zolldepartement erkannte auf eine Buße im zweifachen Betrage des umgangenen Zolles und im fünffachen Betrage der umgangenen Monopolgebühr, unter Zusicherung des Nachlasses eines Viertels im Falle der nachträglichen Unterziehung unter diesen Straßentscheid. Da letztere nicht erfolgte, so wurde die Angelegenheit dem Polizeigericht in Basel zur gerichtlichen Aburteilung überwiesen, welches die angeschuldigte Firma zu der Zollbuße verurteilte, dagegen von einer Buße für umgangene Monopolgebühr freisprach.

Auch dieses Urteil scheint uns, soweit es sich um die Libe-
rierung von einer Buße für umgangene Monopolgebühr handelt, mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch zu stehen. Nach dem Zolltarifgesetz vom 10. April 1891, An-

merkung zu Position 290/291, unterliegen Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 ° Alkoholgehalt für jeden weitem Grad einer Monopolgebühr von 80 Cts. und einem Zollzuschlag von 20 Cts. per q. Durch den Handelsvertrag mit Italien ist diese Alkohol-limite auf 15 ° hinaufgesetzt worden. Eine zu niedrige Deklaration des Alkoholgehaltes einer Weinsendung involviert eine Übertretung nach Art. 14 des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 und ist mit Geldbuße im Minimum vom fünffachen Betrag der um-gangenen Gebühr zu bestrafen.

Obschon somit der Erfolg einer Kassationsklage nicht zweifelhaft gewesen wäre, hat die Verwaltung geglaubt, der Angelegenheit keine weitere Folge geben zu sollen, einestheils mit Rücksicht auf den in Frage kommenden kleinen Betrag, andererseits weil eine absichtliche Umgehung der Zoll- und Monopolgebühren nicht ange-nommen werden konnte.

3. Den Grenzwachorganen im neuenburgischen Jura ist es gelungen, eine wohlorganisierte Schmugglergesellschaft zur Ent-deckung zu bringen, welche zuerst nach Frankreich operiert hatte und, nachdem ihr Chef daselbst mit einer Buße von Fr. 200,000 bestraft worden war, den Schmuggel aus Frankreich nach der Schweiz betrieb. Von den Schmugglern konnten zwei ergriffen werden, von denen einer den Kundschafterdienst besorgte, der andere mit einem Karren zur Übernahme der geschmuggelten Ware bereit stand, während es zwei andern, welche die Ware über die Grenze gebracht hatten, gelang, zu entfliehen. Es konnten zwei Ballots Wollgewebe beschlagnahmt werden, wofür der Zoll Fr. 220 betrug. Die beiden Schmuggler, die sich dem administrativen Strafentscheid vorbehaltlos unterzogen haben, er-hielten eine Buße von je Fr. 2200, die sie bezahlten. Die beiden unbekannten Complicen konnten nicht ermittelt werden.

4. Ein französischer Staatsangehöriger ist vom Zollamt Châtelard, Wallis, beim Schmuggel von 35 kg. Küblerwaren betroffen und, weil er für die verwirkte Buße keine Hinterlage leisten konnte, gestützt auf Art. 57 des Zollgesetzes verhaftet und dem kantonalen Landjäger in Châtelard in Verwahrung gegeben worden, welcher ihn seinerseits nach Martigny ins Bezirksgefängnis transportierte. Anstatt in ein Haftlokal wurde er indes hier in ein gewöhnliches Zimmer eingeschlossen, aus welchem es ihm nach nur dreitägiger Haft zu entweichen gelang. Der fehlbare Polizeiangeestellte wurde auf die Intervention des Bundesrates bei der Regierung des Kantons Wallis disciplinarisch bestraft und der Flüchtige zu polizeilicher Fahndung ausgeschrieben. Derselbe zog indessen vor, die ihm auf-erlegte Buße zu bezahlen, so daß sich der Fall schließlich in zu-friedenstellender Weise erledigte.

5. In der Nacht vom 10./11. Mai wurden in der Nähe von Bardonnex, Kanton Genf, durch zwei Unbekannte vier kleine Faßchen Byrrh eingeschmuggelt und in den Hof eines Gastwirtes in Genf gebracht. Das Grenzwachtpersonal hatte die Schmuggler beim Übertritt über die Grenze beobachtet und verfolgt, um womöglich den Empfänger oder Hehler ausfindig machen und zur Bestrafung ziehen zu können. In Genf gelang es den Schmugglern zu entweichen, dagegen wurde die Ware und ein Karren, der zum Transport gedient hatte, beschlagnahmt und gegen den Wirt das Strafverfahren eingeleitet. Derselbe erklärte, daß er nur aus Gefälligkeit die Ware in seinem Hofe habe einstellen lassen, und daß dieselbe nicht für ihn bestimmt sei, wie er auch den Empfänger nicht kenne. Indes unterzog er sich vorbehaltlos dem Strafentscheid des Finanz- und Zolldepartements. Letzterer lautete auf eine Buße vom 6fachen Betrage der umgangenen Zoll- und Monopolgebühren von Fr. 121. 20 unter Nachlaß eines Drittels mit Rücksicht auf die abgegebene Unterziehungserklärung. Der Straffällige unterließ es jedoch, innert der gesetzlichen Frist Zahlung zu leisten, so daß Umwandlung der Geldbuße in entsprechende Gefängnisstrafe erfolgte und bei den Genfer Behörden dessen Inhaftierung beantragt wurde. Der Strafvollzug ist aber inzwischen wegen Absterbens des Straffälligen dahingefallen.

6. Eine Frauensperson, welche Milch in die Stadt Genf zu führen pflegte, wurde am 3. Februar auf der Straße von Arare nach Genf durch das Grenzwachtpersonal angehalten und gefragt, ob die Milchbehälter und das Faß, welche sie auf einem Wagen mit sich führte, zollpflichtige Waren enthielten. Auf ihre verneinende Antwort untersuchten die betreffenden Grenzwachorgane die Behälter und fanden darin, wie auch im Kasten des Wagens versteckt, größere Quantitäten Parfümerie und kosmetische Mittel, die über die Grenze geschmuggelt worden waren und nach Angabe der Straffälligen einem gewissen B. in Genf zugeführt werden sollten. Die Frauensperson gab unumwunden zu, daß sie schon vor einigen Tagen ähnliche Waren an die gleiche Bestimmung geführt habe, und daß sich in ihrer Wohnung in Arare ein ferneres Quantum befinde, welche Angabe sich denn auch bei einer daselbst sofort vorgenommenen Haussuchung bestätigte. Der Vater der betreffenden Person war an dem Schmuggel insoweit beteiligt, als er die Waren von den eigentlichen Schmugglern in Empfang und Aufbewahrung genommen und deren Weiterbeförderung besorgt hat.

Demselben ist eine Buße vom 9fachen Betrage der umgangenen Zoll- und Monopolgebühren von Fr. 430. 60 auferlegt worden, mit Nachlaß eines Drittels, weil er sich dem administrativen Strafentscheid vorbehaltlos unterzogen hatte. Die Buße der Tochter wurde

auf Fr. 444 ermäßigt, weil sie sofort ein reumütiges Geständnis abgelegt hatte. Da Vater und Tochter die Buße nicht bezahlen konnten, so wurde letztere in Haftstrafe umgewandelt, wobei diejenige des Vaters, die ein Jahr betragen hätte, auf ein von ihm eingereichtes Gesuch um etwelchen Nachlaß in der Weise reduziert wurde, daß die Haftstrafe noch 112 Tage betrug.

Der Empfänger der Ware in Genf hat sich dem administrativen Strafentscheid nicht unterzogen, weshalb er dem Gericht zur Aburteilung überwiesen wurde. Derselbe ist erstinstanzlich verurteilt worden, hat jedoch gegen das Urteil appelliert. Das zweitinstanzliche Urteil ist noch nicht erfolgt.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der Abfertigungen beträgt:

Gattung der Abfertigung.	Anzahl der Abfertigungen		Differenz pro 1895.
	pro 1895.	pro 1894.	
Einfuhr	2,257,372	2,078,715	+ 178,657
Ausfuhr	807,120	729,206	+ 77,914
Geleitscheine	343,140	347,796	— 4,656
Durchfuhr	238,072	234,085	+ 3,987
Freipässe	267,319	236,848	+ 30,471
Niederlagsscheine	24,322	23,889	+ 433
Total	3,937,345	3,650,539	+ 286,806
Hierzu kommen die statistischen Coupons	483,286	459,045	+ 24,241
Gesamttotal	4,420,631	4,109,584	+ 311,047

Auf die einzelnen Zollgebiete verteilen sich die Abfertigungen wie folgt:

		Pro 1895.	Pro 1894.	Differenz pro 1895.
I.	Zollgebiet Basel	1,354,561	1,242,024	+ 112,537
II.	„ Schaffhausen	852,903	782,590	+ 70,313
III.	„ Chur	423,703	391,521	+ 32,182
IV.	„ Lugano	369,706	351,886	+ 17,820
V.	„ Lausanne	264,088	264,288	— 200
VI.	„ Genf	672,384	618,230	+ 54,154
	Total	3,937,345	3,650,539	+ 286,806

X. Handelsstatistik.

Jahresband und Bericht 1894 sind am 12. September, bezw. in französischer Ausgabe am 26. September 1895 erschienen.

Auf Anregung landwirtschaftlicher Kreise wurden kurze Specialpublikationen über Ein- und Ausfuhr der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte eingeführt, welche in Anlehnung an die Erntezeiten alle 4 Monate erscheinen (September bis Dezember 1894, Januar bis April und Mai bis August 1895 u. s. f.).

Über die ersten 10 Jahre der schweizerischen Handelsstatistik (1885—1894) ist eine vergleichende Publikation in Vorbereitung. Das Jahr 1895 war eine Zeit allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges. Demgemäß werden auch die Ziffern des schweizerischen Außenhandels bedeutend höher ausfallen als in den vorhergehenden Jahren. Zur Zeit liegt das Jahresresultat noch nicht vor. Es muß dafür auf den später erscheinenden Jahresbericht verwiesen werden.

Nach den bisher bekannt gewordenen Angaben anderer Länder wäre die Ausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten um 16 Millionen Franken gestiegen und diejenige nach Frankreich sich gleichgeblieben, indem der Rückgang der ersten 7 Monate um circa 3 Millionen Franken durch die Zunahme des Absatzes seit Inkrafttreten des Handelsabkommens am 19. August 1895 gerade nur ausgeglichen wird. Bedeutend stärker hat sich die Einfuhr gehoben.

Die allgemeine Einführung der Originaldeklaration der Ausfuhr durch den Exporteur anstatt durch den Spediteur ist im ganzen mit gutem Erfolge vor sich gegangen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1895.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1896
Date	
Data	
Seite	613-694
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 332

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.